

# Texte für Juristen

mit Wörterverzeichnis  
von  
E. Mauring



1A-1985

STAATLICHE UNIVERSITÄT  
ZU TARTU  
KATHEDER FÜR FREMDSPRACHEN

Texte  
für  
Juristen

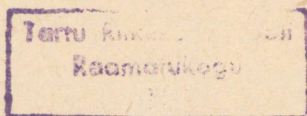
mit Wörterverzeichnis  
von  
E. Mauring

TARTU 1961

Тартуский государственный университет  
ЭССР, г. Тарту, ул. Оликооли, 18  
Э. Мауринг  
ТЕКСТЫ ДЛЯ ЮРИСТОВ  
На немецком языке

TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU

3



184131

Vastutav toimetaja H. Tõevere

=====

TRÜ Rotaprint 1961. Trükipoognaid 8,4.  
Tir. 500 eks. MB 01449, Tell. nr. 476.

Hind 20 kop.

## E e s s ö n a

Saksakeelsete tekstide kogu "Texte für Juristen" on mõeldud lisalektuurina õigusteaduskonna üliõpilastele.

Tekstide kogu koosneb 17 artiklist, mis on võetud peamiselt Saksa Demokraatlikus Vabariigis ilmunud juriidilisest kirjandusest. Artiklid käsitlevad Nõukogude Liidu ja Saksa Demokraatliku Vabariigi kohtusüsteemi ja õigusteaduse mitmesuguseid alasid, nagu kriminaalõigus, tööõigus jne. Lektüüri mitmekesistamiseks on lugemikku võetud ka paar ilukirjanduslikku ja humoristlikku pala kohtupraktikast.

Kuigi lugemikku paigutatud artiklid ei haara kõiki õigusteaduse alasid, tutvustavad nad üliõpilastele siiski põhilist saksakeelset õigusteaduslikku sõnavara.

Lugemik on varustatud saksa-eesti sõnastikuga, mis hõlmab ka fraseoloogilisi väljendeid.

Koostaja



# VERFASSUNG DER UdSSR

Moskau 1947, Verfassung der Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken

## Kapitel IX

### Gericht und Staatsanwaltschaft

#### Artikel 102

Die Rechtsprechung wird in der UdSSR von dem Obersten Gericht der UdSSR, den Obersten Gerichtshöfen der Unionsrepubliken, den Regions- und Gebietsgerichten, den Gerichten der autonomen Republiken und autonomen Gebiete, den Bezirksgerichten, von besonderen Gerichten der UdSSR, die auf Beschluss des Obersten Sowjets der UdSSR bestellt werden, und von den Volksgerichten ausgeübt.

#### Artikel 103

Die Prozessverhandlung geht in allen Gerichten unter Beteiligung von Volksbeisitzern vor sich, ausgenommen die durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

#### Artikel 104

Der Oberste Gerichtshof der UdSSR ist das höchste Gerichtsorgan. Dem Obersten Gerichtshof der UdSSR obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichtsorgane der UdSSR und der Unionsrepubliken.

#### Artikel 105

Der Oberste Gerichtshof der UdSSR und die besonderen Gerichte der UdSSR werden vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

#### Artikel 109

Die Volksgerichte werden von den Bürgern eines Rayons auf Grundlage des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### Artikel 110

Das Gerichtsverfahren geht in der Sprache der Unionsrepubliken bzw. der Autonomen Republik oder des autonomen Gebiets vor sich, wobei Personen, die dieser Sprache nicht mächtig sind, volle Akteneinsicht mit Hilfe eines Dolmetschers sowie das Recht, sich vor Gericht der Muttersprache zu bedienen, gewährleistet werden.

#### Artikel 111

Die Verhandlung ist bei allen Gerichten der UdSSR öffentlich, sofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind; dem Angeklagten wird das Recht auf Verteidigung gewährleistet.

#### Artikel 112

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz untergeordnet.

#### Artikel 113

Die oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen, ebenso wie durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR obliegt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR.

#### Artikel 114

Der Generalstaatsanwalt der UdSSR wird vom Obersten Sowjet der UdSSR auf die Dauer von sieben Jahren ernannt.

Artikel 115

Die Staatsanwälte der Republik, der Regionen und der Gebiete sowie die Staatsanwälte der autonomen Republiken und der autonomen Gebiete werden vom Generalstaatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Artikel 116

Die Staatsanwälte der Bezirke, der Rayons und der Städte werden von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und vom Generalstaatsanwalt der UdSSR bestätigt.

Artikel 117

Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und sind nur dem Generalstaatsanwalt unterstellt.

DIE VERFASSUNG DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

"Сборник текстов на немецком языке"  
Москва 1955

Die Verfassung geht vom Volke aus.

Die Verfassung ist das Grundgesetz jeder Staats- und Gesellschaftsordnung; sie bildet die rechtliche Grundlage für das Leben des gesamten Volkes. Was liegt also näher, als dass sich das Volk selbst die Grundlage der Staatsordnung schafft, in der es leben will.

Dieses grosse demokratische Prinzip der Selbstbestimmung des Volkes ist bei der Schaffung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in so hohem Masse verwirklicht worden, wie es bisher in der Geschichte der Völker nur selten geschehen ist.

Bereits im September des Jahres 1946 begann unter verantwortungsbewussten Deutschen die Diskussion um eine neue gesamtdeutsche Verfassung. Im November des gleichen Jahres billigte der Parteivorstand der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands den von seinem Verfassungsausschuss vorbereiteten Entwurf einer Verfassung und unterbreitete ihn der Öffentlichkeit.

Bis in das Jahr 1948 wurde dieser Verfassungsentwurf von der Bevölkerung, in den Betrieben, im Rundfunk und in der Presse beraten und besprochen. Alle politischen Parteien und die Organisationen der Werktätigen, der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend, der Demokratische Frauenbund Deutschlands, der Kulturbund u.a. betei-

ligten sich an der Diskussion, arbeiteten Änderungsvorschläge aus, schufen neue Entwürfe. Zum ersten Male in seiner Geschichte nahm das deutsche Volk selbst Anteil am Werden seiner eigenen Verfassung.

Inzwischen war aus der Massenbewegung für die Einheit Deutschlands und einen gerechten Frieden der Deutsche Volkskongress entstanden. Der von dieser Vertretung des deutschen Volkes gebildete Deutsche Volksrat, insbesondere der von ihm gegründete Verfassungsausschuss, arbeitete Richtlinien aus, die alle Wünsche berücksichtigten, die nationalgesinnte Kräfte an eine gesamtdeutsche Verfassung zu stellen hatten.

Mit diesen Richtlinien, in denen die Grundgedanken der künftigen Verfassung bereits festere Formen angenommen hatten, trat der Deutsche Volksrat vor die Öffentlichkeit. Auf der 4. Tagung des Deutschen Volksrates am 3. August 1948 wurden die Richtlinien angenommen. Die Ausarbeitung der eigentlichen Verfassung konnte beginnen.

Im Oktober 1948 wurde der Verfassungsentwurf vom Verfassungsausschuss des Deutschen Volksrates gutgeheissen und dem deutschen Volk zur Stellungnahme übermittelt. Die folgenden Monate wurden zu einer wirklich historischen Periode. Zum zweiten Male nahmen die Deutschen selbst das Wort in Versammlungen der politischen Parteien, der demokratischen Massenorganisationen, der Betriebe, in den Zeitungen und im Rundfunk.

Mehr als 9000 Versammlungen, die sich ausschliesslich mit dem Verfassungsentwurf beschäftigten, wurden durchgeführt. Über 15000 Resolutionen gingen dem Deutschen Volksrat zu. Viele Hunderte Abänderungsvorschläge wurden eingereicht; ihre genaue Zahl beträgt 503.

Als im März 1949 Otto Grotewohl den neuen Verfassungsentwurf dem Deutschen Volksrat unterbreitete, waren von den 144 Artikeln der Verfassung 52 entsprechend den von der Bevölkerung unterbreiteten Vorschlägen geändert worden. Der

Deutscher Volksrat stimmte dem Verfassungsentwurf zu und überwies ihn dem Deutschen Volkskongress zur Bestätigung.

Der Deutsche Volkskongress, hervorgegangen aus allgemeinen, geheimen und direkten Wahlen, bestätigte am 30. Mai 1948 die Verfassung.

Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.

### Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt.

#### Rechte des Bürgers.

Artikel 6. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glauben-, Rassen-, Völkerhass, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Artikel 7. Mann und Frau sind gleichberechtigt. Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

Artikel 8. Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit

der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheiten nur auf der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

Artikel 9. Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung zu äussern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Eine Pressezensur findet nicht statt.

Artikel 10. Kein Bürger darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.

Jeder Bürger ist berechtigt, auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetze der Republik beschränkt werden.

Artikel 11. Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere an Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und der Rechtspflege nicht gehindert werden.

Artikel 15. Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt. Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

Artikel 16. Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.

Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfälle des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

### Gericht und Rechtsprechung

#### in der Deutschen Demokratischen Republik

Gericht und Rechtsprechung in der DDR.  
Dr. Kurt Görner, Berlin.

Die Rechtsprechung in der DDR wird ausgeübt durch das Oberste Gericht der DDR, die Bezirksgerichte und Kreisgerichte. Hinzu kommen für die Streitigkeiten in Arbeitsrechtsachen die Kreis-Bezirksarbeitsgerichte. Die Rechtsprechung ist staatliche Tätigkeit eines Organs der Arbeiter und Bauern-Macht, die in ihren spezifischen Formen dazu beiträgt, die unserem Staat gestellten Aufgaben zu lösen.

Das Recht ist kein ewiges Recht, sondern eine Zusammenfassung von Verhaltensmassregeln, die dem Willen und Interessen der werktätigen Bürger unserer Republik entsprechen. Dabei wird die Rechtsbildung entscheidend von den Arbeitern und werktätigen Bauern beeinflusst. Dementsprechend ist von der Anwendung des Rechts zu fordern, dass sie die Zielsetzung der Werktätigen, die im Gericht zum Ausdruck kommt, verwirklicht. Die Rechtsprechung trägt den Klassen-

charakter. Die Schwerpunktaufgaben der Rechtsprechung entsprechen den Schwerpunkten der Aufgaben unseres Staates. Bei allen Entscheidungen im Strafrecht ist der Klassencharakter der Rechtsprechung gegeben. So ist z.B. jede Handlung, die im Gesetz unter Strafe gestellt wurde, sei es nun Diebstahl, Körperverletzung oder Brandstiftung, eine gesellschaftsgefährliche Handlung, die geeignet ist, die Rechtssicherheit in der DDR zu erschüttern oder wenigstens zu stören. Wenn das Gericht durch seine Tätigkeit die genannten gesellschaftsgefährlichen Handlungen bestraft, nimmt es die Interessen der Klassen wahr, die unseren Staat tragen. In der Anwendung des Strafrechts ist hierbei eine weitgehende Differenzierung nötig zwischen den schweren, von unseren Feinden begangenen Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen von Bürgern.

Doch auch das Zivilverfahren hat Klassencharakter. Indem z.B. die Bürger zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, ihre Rechte vor Gerichten geltend zu machen, ist gesichert, dass die in Gesetzen bestimmten Rechte der Bürger, z. B. ihr Eigentumsrecht, im Fall der Verletzung durch einen anderen geschützt werden. Der Verletzte kann Schadenersatz fordern oder sein Eigentum vom unbefugten Besitzer herausverlangen. Im Familienrecht, z. B. bei einer Ehescheidung, sind die Gerichte verpflichtet, alles zu tun, um die Ehe zu erhalten und leichtfertige Ehescheidungen zu vermeiden. Das Gericht muss in jeder Entscheidung darauf achten, wie sich das Urteil auf die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, auf die Stärkung des Vertrauens der Bürger, auf das Vertiefen der Freundschaft mit den Völkern auswirkt. Der Klassencharakter unserer Rechtsprechung hat ihre tiefe Berechtigung: die grosse Mehrheit des Volkes steht hinter den parteilichen Entscheidungen der Gerichte.

Die gerichtliche Tätigkeit soll erziehen. Im Strafverfahren und sehr oft im Zivilverfahren ist zugleich mit der Überzeugungsarbeit die Anwendung von Zwang verbunden.

Das wird in den folgenden Beispielen sichtbar. Während einer Strafverhandlung wird dem Angeklagten durch gründliche Sachaufklärung und Herausarbeiten des Schadens, welchen das Verbrechen anrichtete, das Verwerfliche seiner Handlungsweise klargemacht. Der Angeklagte erkennt, wie gesellschaftsgefährlich und falsch er gehandelt hat. Trotzdem wird z.B. eine Freiheitsstrafe ausgesprochen und - ausser bei bedingter Verurteilung- im Strafvollzug durch Zwangsanwendung vollstreckt. Gerade der Angeklagte, dem seine Handlungsweise voll bewusst geworden ist, wird die Strafe als gerecht empfinden und sich von ihr erziehen lassen.

Die Anwendung von staatlichem Zwang durch das Gericht bedeutet für den betreffenden Bürger eine bestimmte Beschränkung der Freiheit im Verhalten und Handeln. Der Verletzer des Rechts, gleich ob im Straf- oder Zivilverfahren, hat durch sein Verhalten selbst die Ursachen gesetzt, dass gegen ihn gerichtlich vorgegangen werden musste und der Urteilspruch vollstreckt wird. Die Anwendung des Zwanges darf nicht niederschmettern; sie soll erziehen. Für die richtige Erziehungswirkung ist entscheidend, dass das Gericht die richtige, durch das Gesetz geforderte Entscheidung findet und auch parteilich begründet. Richtig differenzieren, den Feind vom Nichtfeind unterscheiden, die Schwerpunkte des Klassenkampfes berücksichtigen - alle diese Faktoren bestimmen, wie die Entscheidung des Gerichts von den Menschen verstanden wird, für die sie bestimmt ist.

Die Erziehungsziele der Rechtsprechung unserer Gerichte sind nur gewährleistet, wenn die gerichtlichen Verfahren grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden. Stellen wir uns nureinmal vor, dass z.B. alle Strafverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt würden. Was ergäbe sich: eine Fülle von Vermutungen und Gerede, der Nachweis der Schuld würde in der Bevölkerung nicht bekannt, die Ursachen des Verbrechens blieben im Dunkeln und niemand würde angehalten, zukünftig wachsamer zu sein. Bereits diese einfachen

Überlegungen zeigen, wie notwendig die Öffentlichkeit für das gerichtliche Verfahren ist. Der Einfluss des Gerichts und seine Erziehungswirkung sind um so grösser, je umfassender der Kreis der Menschen ist, der an der Gerichtsverhandlung als Zuhörer teilnimmt oder sonst vom Ablauf des Verfahrens und der Urteilsbegründung Kenntnis erhält. Durch die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens werden die Bürger zur Wachsamkeit erzogen, weil sie die konkreten Ursachen bestimmter Verbrechen und die Umstände, die die Tat erleichtern, kennenlernen.

### Der Richter in der DDR.

Die Tätigkeit des Richters, die Rechtsprechung, ist eine verantwortungsvolle Arbeit. Um die Anforderungen zu erfüllen, die das Richteramt an ihn stellt, muss der Richter ständig an sich arbeiten. Ein Bürger, der berufen ist, über andere Menschen zu richten, muss zu jeder Zeit seine persönlichen Qualitäten entwickeln und festigen. Durch sein persönliches Verhalten in Beruf und in der Familie, durch seine gesellschaftlichen und beruflichen Kenntnisse und durch eine verbildliche Einstellung zur Arbeit soll sich der Richter Achtung und Vertrauen in der Bevölkerung und unter den Arbeitskollegen erwerben. Der Richter muss auch seine Erfahrungen in der gesellschaftlichen Arbeit ständig vervollkommen und eine aktive politische Arbeit leisten. Er muss es verstehen, mit den Menschen umzugehen, sie richtig einzuschätzen und Handlung und Person des vor Gericht Stehenden zu beurteilen.

Der Richter wendet die Bestimmungen unserer Verfassung und die Gesetze auf die ungeheure Vielfalt des Lebens an. So erhält das Gesetz Leben in der gerichtlichen Praxis. Die Gerichte der DDR dürfen nicht formalistisch, allein nach dem Buchstaben des gedruckten Wortes entscheiden. Dabei ist

selbstverständlich, dass es keine Gerichtsentscheidungen gegen den Wortlaut des Gesetzes geben darf. Die Richter müssen die Gesetze politisch durchdacht anwenden und in ihren Entscheidungen dem Menschen gerecht werden, der als Angeklagter vor Gericht steht oder als Partei eines Zivilprozesses den Richterspruch erwartet.

Die Berufsrichter werden für das Richteramt gewählt oder ernannt. Der Berufsrichter muss eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte haben. Das Dienstverhältnis eines Richters endet, sofern nicht Wiederwahl oder erneute Ernennung erfolgt, mit Ablauf der Wahl- oder Ernennungsperiode. Die Abberufung eines Richters ist nur möglich, wenn er gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstossen oder sonst seine Pflicht als Richter gröblich verletzt hat. Ein zweiter Abberufungsgrund ist, wenn der Richter selbst rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden ist.

### Die Schöffen.

Die Entwicklung der Schöffen, ihre Bedeutung, ihr Mitwirken und die Initiative, die sie zeigen, ist ein Beweis dafür, in welcher hohen Masse sich das Volk mit unserer Justiz und unserem Recht verbunden fühlt. Wenn einmal Schöffen bei einer Urteilsfindung zögern, ist dies ganz sicher ein Beweis dafür, dass irgend etwas nicht in Ordnung ist.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch das Volk. Da die Schöffen die grosse Mehrheit der bei den Gerichten tätig werdenden Richter stellen, ist es von besonderer Bedeutung, dass für sie das Wahlprinzip gilt. Als Schöffe kann jeder Bürger der DDR gewählt werden, der das Wahlrecht besitzt und das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Für jeden in erster Instanz tätigen Richter sind 60

Schöffen vorgesehen und zur Wahl gestellt worden. Die Bevölkerung kann bei einer Schöffenwahl Einsicht in die Kandidatenlisten nehmen, Einsprüche vorbringen und in den Wahlversammlungen sich mit den vorgeschlagenen Kandidaten auseinandersetzen.

In der Tätigkeit der Schöffen steht an erster Stelle ihre Teilnahme als Richter an der Rechtsprechung. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, dass die Schöffen in den Verhandlungen das Richteramt in gleichem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter ausüben. Der Schöffe soll an zwölf aufeinander folgenden Tagen im Jahr an der Rechtsprechung des Gerichts teilnehmen. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Schöffen in das gerichtliche Verfahren einarbeiten, sich sorgfältig auf die Verhandlung vorbereiten und einen Überblick über den Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit gewinnen können. Die ununterbrochene zwölf-tägige Tätigkeit am Gericht schafft erst die Voraussetzung, dass der Schöffe wirklich auch als Richter tätig wird, und nicht nur als Statist ohne Vorbereitung in einer Verhandlung dabei sitzt, wie es bei den Schöffen an den Gerichten eines bürgerlichen Staates zumeist der Fall ist. Die Berufsrichter sind verpflichtet, den Schöffen bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu helfen, sie vor allem bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung durch Hinweise und Aus-sprachen anzuleiten.

In der Hauptverhandlung im Strafverfahren sollen die Schöffen durch reges Ausüben des Fragerechts dazu beitragen, den wirklichen objektiven Geschehensablauf festzustellen und zugleich alle in der Person des Angeklagten liegenden Umstände aufzuklären. Bei der Urteilsfindung hat die Stimme des Schöffen volles richterliches Gewicht, wobei es durchaus auch einmal möglich ist, dass die zwei Schöffen den Berufsrichter bestimmen. Die Schöffen unterschreiben nach Abfassen des Urteils dieses mit und bekräftigen so auch äusserlich ihre Mitverantwortung für die Entscheidung des Gerichts.

Von grösster Bedeutung für den immer aktiveren Einsatz der Schöffen in der Rechtsprechung ist ihre ständige Qualifizierung. Auch die Schöffen sollen unsere Gesetze gut kennen. Durch die Schulung müssen die Schöffen unterstützt werden, auf der Grundlage ihres Klassenbewusstseins und ihrer Verbundenheit mit der Produktion Recht zu sprechen, d.h. die Gesetze richtig anzuwenden. Schöffen und Berufsrichter üben gemeinsam das Richteramt aus.

### Das System der Gerichte in der DDR.

Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Obersten Gericht, den Bezirks- und Kreisgerichten ausgeübt. Hinzu kommen als Gerichte für besondere Aufgabengebiete die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte. Durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 wurde der bis dahin bestehende Instanzenzug beseitigt. An die Stelle der alten und unübersichtlichen Regelung trat die einfache Regelung des Zwei-Instanzen-Prinzips, d.h. die Urteile der Kreis- oder Bezirksgerichte können auf ein Rechtsmittel hin jeweils in vollem Umfang oder teilweise überprüft werden, so wie dies vom Angeklagten, der Berufung einlegt, oder vom Staatsanwalt, der Protest erhebt, gewünscht wird. Diese Regelung gewährleistet in hohem Masse, dass die Urteile vom wirklichen Sachverhalt ausgehen und auch zum richtigen Ergebnis kommen. Soweit auch das Urteil des Rechtsmittelgerichts das Gesetz verletzt, was in einzelnen Fällen immer wieder vorkommen kann, wird die Gesetzlichkeit vermittlems der Kassation durch das Oberste Gericht durchgesetzt. Doch jetzt zu den Gerichten im einzelnen:

#### 1. Das Kreisgericht

##### a) Stellung und Struktur.

Das Kreisgericht ist der Schwerpunkt in unserem ganzen Gerichtssystem. Das Kreisgericht ist das Gericht des Volkes,

bei dem die meisten Prozesse geführt werden, bei dem sich die Bürger ihre Rechtsberatung holen, bei dem die Mehrzahl der Vergehen und Verbrechen abgeurteilt wird. Bei den Kreisgerichten sind über 40 000 Schöffen tätig. Das allein kennzeichnet, wie hier die Verbindung zwischen der Justiz und den Werktätigen geschaffen ist. Unsere Kreisgerichte müssen immer mehr zu wahren Volksgerichten werden.

In jedem Stadt- und Landkreis in der DDR besteht ein Kreisgericht, das seinen Sitz in der Kreisstadt hat. Soweit Grossstädte in Stadtbezirke unterteilt sind, bestehen Stadtbezirksgerichte, die in sich geschlossen und selbständig sind. Um der Bevölkerung den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, kann der Direktor des Kreisgerichts anordnen, dass an anderen Orten des Kreises regelmässig Gerichtstage abgehalten werden.

Jedes Kreisgericht hat entsprechend seiner Grösse die erforderliche Zahl von Berufsrichtern, von denen einer als Direktor des Gerichts durch den Minister der Justiz bestimmt wird. Für jeden Berufsrichter sind 60 Schöffen gewählt worden. Bei den kleinsten Kreisgerichten und einer Reihe von Stadtbezirksgerichten gibt es nur einen Berufsrichter, der gleichzeitig Direktor dieses Gerichts ist. Die überwiegende Zahl der Kreisgerichte ist mit 2 oder 3 Berufsrichtern besetzt, doch gibt es auch grosse Kreisgerichte mit 4-6 Richtern. Bei den Kreisgerichten werden Straf- und Zivilkammern gebildet. Bisher arbeiteten die Berufsrichter, wenn wenigstens zwei Richter am Gericht tätig waren, als Richter in Straf- oder in Zivilsachen. In der weiteren Entwicklung wird angestrebt, dass die Richter am Kreisgericht gleichzeitig Straf- und Zivilsachen bearbeiten. Das kann nur erreicht werden, wenn die Richter sich das Kreisgebiet territorial aufteilen und dann aus diesem Bereich alle Straf- und Zivilsachen verhandeln und hier auch ihre politische Massenarbeit durchführen. Die territoriale Arbeitsverteilung dient dazu, die Rechtsprechung noch mehr mit den örtlichen Bege-

benheiten vertraut zu machen und den Richter noch näher an die Massen heranzubringen.

Die Kammern der Kreisgerichte sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt. Die Schöffen entscheiden mit über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder seine Ablehnung, wirken in der Hauptverhandlung bzw. mündlichen Verhandlung mit, beraten und fällen das Urteil zusammen mit dem Vorsitzenden der Kammer und sind an den Beschlüssen über bedingte Strafaussetzung und über den Straferlass bei bedingter Verurteilung beteiligt. Der Vorsitzende der Kammer entscheidet dagegen allein, wenn sonstige richterliche Beschlüsse oder Verfügungen ausserhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind. Das gilt z.B. für die prozessleitenden Verfügungen, wie das Festsetzen von Verhandlungsterminen, das Anordnen des persönlichen Erscheinens der Parteien zum Termin usw.; für die richterlichen Entscheidungen im Ermittlungsverfahren (Erlass von Haftbefehlen, Bestätigung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen usw.).

Für die Durchsetzung des Kollegialitätsprinzips in der Rechtsprechung müssen die Schöffen in ihrem Einsatz bei Gericht eine gute Anleitung erhalten. Deshalb sollen die Schöffen während ihres gesamten Einsatzes möglichst mit dem gleichen Kammervorsitzenden zusammenarbeiten. Für jeden Berufsrichter des Kreisgerichts sind grundsätzlich zwei Schöffen einzuberufen. Die Kreisgerichte haben zur Vorbereitung und Durchführung der richterlichen Entscheidungen eine oder mehrere Geschäftsstellen, die von einem Sekretär geleitet werden und über die erforderliche Zahl von Protokollanten, Schriftführern usw. verfügen. Bei jedem Kreisgericht ist ferner wenigstens ein Gerichtsvollzieher angestellt, dessen Aufgabe die Durchführung der Urteils- und sonstigen Vollstreckungen, der Zustellungen und weiterer Verrichtungen nach Massgabe der Verfahrensgesetze ist.

b) Zuständigkeit und Aufgaben.

Die sachliche Zuständigkeit für die Gerichte regelt,

welche Verfahren in Straf- und Zivilsachen vor den Kreisgerichten und welche vor den Bezirksgerichten bzw. vor dem Obersten Gericht verhandelt werden. Der Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts ist sehr gross: die meisten Straf- und Zivilverfahren werden zunächst - in erster Instanz - vor den Kreisgerichten verhandelt. So werden bei den Kreisgerichten im Regelfall verhandelt Eigentumsverbrechen, sowohl gegen Volkseigentum als auch gegen persönliches und privates Eigentum (Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung usw.). Die Verbrechen gegen Leben und Gesundheit der Bürger (einfache und schwere Körperverletzungen, fahrlässige und vorsätzliche Tötung, Kindestötung oder -misshandlung, Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen usw.) gehören zum Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts. Es seien weiter genannt: Beleidigungssachen, Staatsverleumdung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Meineide, Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen usw. Nicht zuletzt werden, abgesehen von besonders schweren Fällen, die Wirtschaftsverbrechen bei den Kreisgerichten angeklagt.

Die Strafurteile der Kreisgerichte können auf öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Freiheitsentziehung von einigen Wochen oder Monaten lauten, sie können jedoch auch bis zu mehrjährigen Zuchthausstrafen gehen.

In Zivilsachen ist das Kreisgericht für die Verhandlung und Entscheidung fast aller Prozesse zuständig. Ausgeschlossen sind lediglich die Sachen, in denen wenigstens eine Partei Träger von gesellschaftlichem Eigentum ist (z.B. Volkseigene Betriebe, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Parteien, Organisationen u.a.m.) und der Streitwert des Prozesses einen höheren Betrag als 3000 DM ausmacht. Welche Prozesse in Zivilsachen finden wir also bei den Kreisgerichten? Da sind wohl an erster Stelle die Familienrechtsprozesse zu nennen, die Ehescheidungsverfahren, die Unterhaltssachen u.a. Bei den Zivilsachen, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung verhandelt werden, han-

delt es sich sehr oft um Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis. Dazu kommen Streitigkeiten aus Kauf- oder Werkverträgen, aus Erbschaften, aus Hingabe von Darlehen usw. Es gibt Klagen auf Herausgabe von bestimmten Gegenständen. Einen erheblichen Umfang bei Zivilrechtsstreitigkeiten haben auch die Schadenersatzklagen wegen unerlaubter Handlungen.

Gerade bei den Streitigkeiten in Zivilsachen wird deutlich, wie das Kreisgericht am engsten von allen Gerichten mit der Bevölkerung verbunden ist. Diese Prozesse betreffen fast alle solche Rechtsverhältnisse, an denen ein oder zwei Bürger unmittelbar mit ihrem Lebensbereich und mit ihrer Person Anteil haben. Dabei kann jeder Bürger seine Rechte selbst vor Gericht vertreten, da vor den Kreisgerichten kein Anwaltszwang besteht.

#### c) Organisation der Arbeit.

Die Arbeit eines Gerichts muss planmässig geschehen. Den Richtern des Gerichts sind im Geschäftsverteilungsplan die Straf- und Zivilkammern zuzuteilen. Ebenso ist für die Sekretäre und weiteren Mitarbeiter die Geschäftsverteilung festzulegen. Entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan bedarf auch der Einsatz der Schöffen am Gericht einer langfristigen Planung. Der Schöffeneinsatzplan wird - am besten gemeinsam mit den Schöffen - in der Regel auf  $\frac{1}{2}$ -1 Jahr im voraus aufgestellt.

Für die gesamte Arbeit des Gerichts werden für den Zeitraum eines Vierteljahres Arbeitspläne aufgestellt, in denen im wesentlichen folgende Punkte enthalten sind: Schwerpunkte der Rechtsprechung, Auswertung der Rechtsprechung und Urteilstkontrolle, Planung der politischen Massenarbeit, Planung der Artikel für die Presse, Anleitung des Schöffensaktive, Durchführung der Schöffenschulung, Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation usw. Für die einzelnen im Arbeitsplan enthaltenen Punkte sind die

Mitarbeiter des Gerichts zu benennen, die für die Erledigung verantwortlich sind. Für die Erledigung müssen in der Regel genaue Termine bestimmt sein, um eine Kontrolle zu ermöglichen. Für die Aufstellung des Arbeitsplans und die Kontrolle seiner Durchführung ist der Direktor des Gerichts verantwortlich.

b) Die Rechtsauskunftsstelle.

Bei jedem Kreisgericht ist eine Rechtsauskunftsstelle zu bilden. Sie steht unter persönlicher Verantwortung des Direktors und ist stets mit einem Richter zu besetzen. In grossem Umfang nehmen auch die Schöffen an der Arbeit der Rechtsauskunft teil.

Aufgabe der Rechtsauskunftsstellen ist es, den um Beratung nachsuchenden Werktätigen Hinweise auf die rechtliche Lage der Dinge zu geben, die vorgebracht werden. Dem Rechtssuchenden wird der Weg gezeigt, wie sie ihr Recht durchsetzen können. In der Rechtsberatung bringt die Bevölkerung nicht selten auch Beschwerden vor, die die Arbeit des Gerichts oder anderer staatlicher Organe betreffen. Diese Beschwerden sind nach den entsprechenden Bestimmungen sorgsam zu bearbeiten.

Die Mehrzahl der Rechtsauskünfte betreffen Fragen des Zivilrechts, insbesondere Mietsachen, und familienrechtliche Fragen. Dabei lernt der Richter die Sorgen kennen, mit denen sich viele Menschen beschäftigen. Der Richter kann ihnen den Weg zur Lösung zeigen und das festigt die Verbindung zwischen dem Gericht und der Bevölkerung. Wichtig ist, dass der Richter nicht formal die Rechtsauskünfte erteilt, sondern sich wirklich in die vorgebrachten Probleme vertieft. Bei der richtigen Lösung helfen oft die Schöffen, die aus ihren Erfahrungen heraus die Dinge unkompliziert sehen und darauf achten müssen, dass keine formalen Auskünfte gegeben werden.

e) Das Jugendgericht und die Kammern für Verkehrssachen.

Das Jugendgerichtsgesetz bestimmt als Jugendgerichte die Jugendstrafkammern bei den Kreisgerichten. Die Jugendgerichte gehen organisatorisch im Kreisgericht auf. Im allgemeinen gilt für sie alles, was über die Arbeit des Kreisgerichts gesagt wurde. Einige Besonderheiten seien noch genannt.

Die Jugendgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über alle Verfehlungen Jugendlicher im Alter von 14-16 Jahren, soweit sie nicht ausnahmsweise vor dem Gericht für Erwachsene angeklagt werden. Die besondere Stellung der Jugendgerichte erklärt sich daraus, dass vor ihnen Menschen stehen, die sich noch in der geistigen und körperlichen Entwicklung befinden, bei denen auch im Fall strafbarer Handlungen nur im notwendigsten Ausmass von Freiheitsentziehung Gebrauch gemacht werden soll, bei denen durch Erziehungsmassnahmen gesichert werden muss, dass die erste Verfehlung möglichst für das ganze Leben auch die letzte gewesen ist. Jugendgericht fordert daher, dass die Richter und Schöffen, die bei ihm Recht sprechen, besonders erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein sollen. Um möglichst den gleichen Richter und entsprechend die Schöffen ständig oder überwiegend mit Jugendsachen zu befassen, gibt § 29 dem Ministerium der Justiz die Ermächtigung, gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke zu bilden.

Die Kammern und Senate für Verkehrssachen - abgekürzt auch als Verkehrsgerichte bezeichnet - befassen sich z.B. mit Transportgefährdungen, mit Zerstörungen an Verkehrsanlagen, mit Körperverletzungen und fahrlässigen Tötungen infolge von Unfällen im Verkehrswesen, mit Schadenersatzansprüchen aus schuldhaft herbeigeführten Verkehrsunfällen, mit Ansprüchen aus Fracht- und Beförderungsverträgen usw.

Die Zuständigkeitsregelung in Verkehrssachen hat die Aufgabe, durch eine Spezialisierung der sich mit Fragen des

Verkehrs beschäftigenden Berufsrichter und Schöffen eine bessere und gründlichere Rechtsprechung zu gewährleisten. Dem entspricht es, dass die Schöffen für die Kammern für Verkehrssachen besonders verkehrskundig sein sollen und dies bei ihrer Wahl berücksichtigt wird.

## 2. Das Bezirksgericht

### a) Stellung und Struktur.

In jedem Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Bezirksgericht, das seinen Sitz in der jeweiligen Bezirksstadt hat, wodurch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen der Bezirke und den Bezirksorganen der Parteien und Massenorganisationen gewährleistet wird.

Die Stellung des Bezirksgerichts im Gerichtssystem der DDR ist eine doppelte. Einmal entscheidet es als Gericht erster Instanz über solche Straf- und Zivilsachen, die in ihrer Bedeutung zumeist über das Gebiet eines Kreises hinausgehen und die wirtschaftlich und politisch eine besondere Bedeutung haben.

Das Bezirksgericht ist jedoch auch Gericht zweiter Instanz, d.h. es entscheidet über die Rechtsmittel, die gegen Urteile und andere Entscheidungen der Kreisgerichte eingelegt werden, z.B. über die Berufung eines Angeklagten, der vorträgt, das Kreisgericht habe ihn zu Unrecht verurteilt.

Das Bezirksgericht gliedert sich in Straf- und Zivilsenate. Die richterliche Besetzung der Senate ist bei den Senaten erster Instanz verschieden von derjenigen der Rechtsmittelsenate. In erster Instanz sind ein Berufsrichter und zwei Schöffen als Beisitzer die normale Besetzung. Der Umfang der Mitwirkung der Schöffen ist der gleiche wie bei den Kreisgerichten. Die Berufungssenate der Bezirksgerichte in Straf- und Zivilsachen sind in jedem Fall mit drei Berufsrichtern besetzt, wobei ein Obergericht den Senatsvorsitz innehat. Dass die Berufungssenate mit Berufsrichtern besetzt sind, erklärt sich daraus, dass die Arbeit des Rechtsmittelsenats

sich mit der kritischen Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils befasst und hierbei ein umfangreiches Wissen der Gesetze und der speziellen juristischen Fragen notwendig ist, das nur durch eine besondere juristische Ausbildung erworben werden kann.

#### b) Zuständigkeit und Aufgaben.

In Strafsachen ist das Bezirksgericht zuständig bei Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Mord, besonders schweren Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt bei einem anderen Gericht anklagt, bei anderen Strafssachen, die der Staatsanwalt wegen ihrer besonderen Bedeutung vor dem Bezirksgericht anklagt und bei schweren Verbrechen gegen Volkseigentum. In Zivilsachen erster Instanz entscheidet das Bezirksgericht nur in solchen Rechtsstreitigkeiten, bei denen wenigstens eine Partei Träger gesellschaftlichen Eigentums ist und der Streitwert 3000 DM übersteigt.

Bei den erstinstanzlichen Entscheidungen des Bezirksgerichts sind vor allem die Verfahren in Strafsachen bedeutsam, in denen Verbrechen gegen den Staat verhandelt werden.

In der Rechtsmittelinstanz kommt dem Bezirksgericht für die Rechtsprechung der Kreisgerichte eine anleitende und kontrollierende Funktion zu. Das Bezirksgericht prüft die Entscheidungen der Kreisgerichte unter folgenden Gesichtspunkten nach: Ist der Sachverhalt gründlich aufgeklärt und richtig festgestellt? Sind alle Verfahrensvorschriften sorgsam eingehalten worden? Sind die Strafgesetze oder die zivilrechtlichen Bestimmungen richtig angewendet und zutreffend ausgelegt worden? Ist in Strafsachen das ausgeworfene Strafmass so, dass es der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und der Person des Täters gerecht wird?

Stellt das Bezirksgericht in der Entscheidung eines Kreisgerichts, die mit Rechtsmittel angefochten wurde, einen Fehler fest, so kann es die Entscheidung aufheben und entweder das Verfahren zur nochmaligen Verhandlung an das Kreis-

gericht zurückweisen oder auch gleich selbst entscheiden. Ersteres geschieht, wenn z.B. in Strafsachen der Sachverhalt vom Kreisgericht nicht gründlich erforscht worden ist. Selbst entscheidet das Rechtsmittelgericht meist in Zivilsachen.

Durch seine Entscheidungen in der Rechtsmittelinstantz übt das Bezirksgericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der Kreisgerichte aus. In jedem Verfahren, das zur Aufhebung einer Entscheidung eines Kreisgerichts führt, liegt im Urteil des zweitinstanzlichen Gerichts die Kritik an dessen Arbeit. Dieses Urteil muss nicht nur die Fehler der Kreisgerichtsentscheidung aufdecken, sondern auch ihre Ursachen zeigen und durch eine gründliche Analyse des Prozesses dem Kreisgericht den Weg weisen, zukünftig gleiche oder ähnliche Fehler zu vermeiden. Deshalb erfordern die Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts eine hohe Qualität der mit der Sache befassten Richter. Ihre Urteile können nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden; es gibt hier nur noch bei Gesetzesverletzungen oder einem gröblich unrichtigem Strafmaß den ausserordentlichen Rechtsbehelf der Kassation durch das Oberste Gericht.

### 3. Die Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichte sind Gerichte zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Die Anleitung und Kontrolle der Arbeitsgerichte erfolgt nicht durch das Ministerium der Justiz, sondern durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

Die Kammern der Arbeitsgerichte sind mit einem Arbeitsrichter und 2 Schöffen besetzt. Die Arbeitsrichter werden vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung auf Vorschlag der örtlichen Staatsorgane und der entsprechenden Gewerkschaftsorgane auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Die Wahl der Schöffen für die Arbeitsgerichte erfolgt auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf die Dauer von 3 Jahren durch die Bezirkstage.

Die Arbeitsgerichte sind zuständig für alle Streitfälle, die sich aus der Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen ergeben, insbesondere des Arbeitsrechtsverhältnisses, und für die ihnen sonst durch Gesetz übertragenen Entscheidungen. Alle zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörenden Streitigkeiten kommen vor die Kreisarbeitsgerichte, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. Als Beispiele für die arbeitsgerichtliche Tätigkeit seien genannt: Entscheidungen über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Kündigung, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses überhaupt, über die Urlaubsgewährung, die tarifmäßige Bezahlung, über Schadenersatzansprüche aus dem Arbeitsrechtsverhältnis usw.

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte befasst sich zu meist mit der Entscheidung solcher Fragen, die für die Arbeitsbereitschaft und -disziplin der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, im Handel und in den Verwaltungen sehr bedeutsam sind.

#### 4. Das Oberste Gericht der DDR

##### a) Stellung und Struktur.

Die Aufgaben der Rechtsprechung können nur gelöst werden, wenn eine einheitliche Anwendung der Rechtsnormen auf dem ganzen Gebiet der Republik gesichert ist. Der Gedanke der Einheit der Rechtsprechung und damit die Festigung und Vertiefung der sozialistischen Gesetzlichkeit bestimmt die Stellung des Obersten Gerichts. Es hat damit zugleich die Verpflichtung, den unteren Gerichten Hilfe und Anleitung in ihrer Rechtsprechung zu geben und Fehler in der Gesetzesanwendung zu beseitigen. Das Oberste Gericht hat einmal die letzte Entscheidung in einem Gerichtsverfahren zweiter Instanz, d.h. wenn ein Verfahren in erster Instanz beim Bezirksgericht anhängig war und zum anderen, im Falle der

Kassation die letzte Überprüfung eines bereits beendeten Verfahrens zu beantworten. Das erfordert von den Richtern des Obersten Gerichts ein Höchstmass an politisch-juristischer Qualifikation, unterwirft sie in besonderem Masse der Kontrolle der Öffentlichkeit, trägt ihnen aber zugleich hohe Anerkennung ihrer Arbeit ein.

Das Oberste Gericht hat seinen Sitz in Berlin. Es hat einen Präsidenten, Vizepräsidenten und die notwendige Zahl von Oberrichtern und Richtern. Es werden Senate gebildet, die jeweils mit drei Richtern besetzt sind, einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder zu verhandelnden Sache den Vorsitz selbst an Stelle eines Oberrichters übernehmen. Die Richter des Obersten Gerichts sind Berufsrichter. Schöffen sind als Beisitzer auch in den erstinstanzlichen Senaten des Obersten Gerichts nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen.

Es gibt beim Obersten Gericht Senate für Straf- und Zivilsachen (einschliesslich Arbeitsrechtssachen), die als Strafsenate auch erstinstanzlich, sonst aber als Berufungs- bzw. Kassationssenate tätig werden.

Beim Obersten Gericht gibt es auch noch eine besondere Einrichtung: das Plenum. Es setzt sich aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten, den Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern zusammen. Zu den Sitzungen des Plenums ist der Generalstaatsanwalt der DDR hinzuzuziehen. Der Minister der Justiz ist zur Teilnahme berechtigt. Das Plenum hat vor allem die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bei den einzelnen Senaten zu sichern. So entscheidet es über Rechtsfragen, in denen ein Senat des Obersten Gerichts von der grundsätzlichen Entscheidung eines anderen Senates oder gar des Plenums abweichen will. Im Plenum wird ferner über die Kassation von Entscheidungen einzelner Senate des Obersten Gerichts beraten und über den Erlass von Richtlinien.

## b) Zuständigkeit und Aufgaben.

Das Oberste Gericht ist in folgenden Formen an der Rechtsprechung beteiligt:

### 1. als Gericht erster und letzter Instanz in Strafsachen.

Das sind solche Strafverfahren, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt, z.B. die Prozesse gegen die imperialistischen Agenten, Prozesse gegen die Mordbanditen usw. In diesen grossen Prozessen erster Instanz vor dem Obersten Gericht werden die Methoden der Feinde der DDR und die Hintergründe und Zusammenhänge der von ihnen begangenen Verbrechen offenbart und die Bevölkerung der Republik wird durch eine umfassende Berichterstattung zur Wachsamkeit erzogen.

### 2. als Rechtsmittelgericht

Das Oberste Gericht ist für die Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen gegen Urteile und beschwerdefähige Beschlüsse der Bezirksgerichte zuständig, die mit einem Rechtsmittel angegriffen werden. Es ist somit zu einem Teil seiner Tätigkeit normales Rechtsmittelgericht, wodurch eine sehr enge Einflussnahme auf die Rechtsprechung der Bezirksgerichte gesichert ist.

Wenn im Fall des begründeten Rechtsmittels eine Entscheidung des Bezirksgerichts aufgehoben wird, so sind die mit der Entscheidung des Obersten Gerichts verbundenen Hinweise Kritik an der und Anleitung für die Tätigkeit des Bezirksgerichts, die sich dann weiter auch in der Arbeit der Kreisgerichte auswirken wird.

### 3. als Kassationsgericht

Die Kassation ist das spezielle Mittel unseres Staates, um im Interesse der Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu beseitigen, die auf einer Gesetzesverletzung beruhen oder im Straf-

ausspruch gröblich unrichtig sind usw. - in Zivilsachen - gröblich der Gerechtigkeit widersprechen. Mit der Kassation kann innerhalb einer einjährigen Frist jede rechtskräftige gerechtlche Entscheidung aufgehoben (=kassiert) werden, soweit die - bereits genannten - Kassationsvoraussetzungen gegeben sind. Zur Stellung des Antrages auf Kassation sind der Präsident des Obersten Gerichts sowie der Generalstaatsanwalt der DDR gesetzlich ermächtigt.

Da die Kassation kein zweites Rechtsmittel ist, rechtfertigt nicht schlechthin jeder Verstoss und Fehler in einer Gerichtsentscheidung die Einleitung der Kassation, sondern nur ein solcher Gesetzesverstoss, auf dem die Entscheidung wesentlich beruht und wodurch zugleich die Interessen eines Bürgers oder unseres Staates ernsthaft gefährdet sind. Kassiert werden können z.B. Strafurteile zugunsten oder auch zuungunsten des Angeklagten, Zivilurteile und Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Immer ist der entscheidende Gesichtspunkt: die Gesetzlichkeit muss gewährleistet werden. Es können deshalb auch Entscheidungen einzelner Senate des Obersten Gerichts, die falsch sind, vom Plenum kassiert werden, sofern die Kassationsvoraussetzungen vorliegen. Dabei stimmen im Plenum die Richter nicht mit, die die angefochtene Entscheidung erlassen haben.

#### 4. Erlass von Richtlinien

Das Oberste Gericht kann im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung Richtlinien für die Gerichte erlassen. Eine Richtlinie kommt dann in Betracht, wenn eine bestimmte Rechtsfrage des materiellen Rechts oder Verfahrensrechts in der Rechtswissenschaft und in der Praxis ungeklärt ist und ihre uneinheitliche Anwendung die Wirkungen der Rechtsprechung beeinträchtigt und zu Nachteilen für Bürger, Organisationen oder den Staat führt. Die Richtlinie hat die Aufgabe, durch eine klare Anweisung eine einheitliche Anwendung des Rechts durch alle Gerichte zu sichern. Sie muss deshalb für alle Gerichte bindend sein, d.h. von ihr darf

nicht abgewichen werden. Die Richtlinie des Obersten Gerichts kommt in ihrer Bedeutung einer Gesetzesbestimmung nahe, ist aber kein Gesetz, sondern nur eine - wenn auch verbindliche - Gesetzesauslegung. Die Richtlinie des Obersten Gerichts ist somit eine Funktion der Rechtsprechung, trägt so dazu bei, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung für die ganze DDR zu sichern. Wegen ihrer hohen Bedeutung kann sie nur vom Obersten Gericht unserer Republik ausgeübt werden.

Der Erlass einer Richtlinie wird im Plenum des Obersten Gerichts beschlossen. Antragsberechtigt sind der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz.

#### 5. Rechtsgutachten

Im Gerichtsverfassungsgesetz ist vorgesehen, dass die Regierung der DDR beim Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern kann. Dies ist möglich, weil gerade beim Obersten Gericht besonders qualifizierte Kader in grösserer Zahl vorhanden sind, die theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen verbinden.

D I E A U F S I C H T D E S S T A A T S A N -  
W A L T S I N D E R U d S S R

Neue Justiz, 10. Jahrgang, Berlin, Prof. N.S. Alexejew.

Bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit spielt die richtige Tätigkeit von Gericht und Staatsanwaltschaft eine besondere Rolle.

Nach der Entlarvung der Beriagruppe wurde eine Reihe von Massnahmen ergriffen, die jede Möglichkeit unterbanden, einzelne Glieder des Staatsapparates für volksfeindliche Ziele auszunutzen. Eine dieser Massnahmen war die bedeutende Verstärkung der Aufsicht des Staatsanwalts über die genaue Einhaltung der Gesetze.

Die neue Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts in der UdSSR, die durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 24. Mai 1955 bestätigt wurde, stellt die Rechte der Organe der Staatsanwaltschaft völlig wieder her und spiegelt die neuen Forderungen wider, die gegenwärtig an die Organe der Staatsanwaltschaft zur weiteren umfassenden Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gestellt werden.

Die neue Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts in der UdSSR regelt erstens klar die ganze vielfältige Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft. Zweitens versteht sie die Staatsanwälte, indem sie deren Rechte und Pflichten festlegt, mit den notwendigen Machtbefugnissen zur Durchführung ihrer Aufgaben. Drittens gewährleistet sie, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Kontrolle über die Einhaltung der Gesetzlichkeit verbessert und verstärkt wird.

Die Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts in

der UdSSR hat folgenden Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze, die das Ziel und die Aufgaben der Aufsicht des Staatsanwalts, die Stellung der Staatsanwaltschaftsorgane im Staat sowie ihr Wechselverhältnis zu den Organen der Staatsgewalt und der staatlichen Verwaltung charakterisieren.

2. Form und Charakter der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Behörden, Organisationen, Amtspersonen und Bürger der UdSSR und die Art und Weise, wie Einspruch einzulegen ist gegen Akte, die dem Gesetz widersprechen.

3. Charakter der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze bei der Tätigkeit der Ermittlungs- und Voruntersuchungsorgane.

4. Aufsicht über die Gesetzmässigkeit und Begründetheit der Zivil- und Strafurteile, Beschlüsse und Verfügungen der Gerichtsorgane.

5. Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Strafvollzugsanstalten.

6. Struktur der Organe der Staatsanwaltschaft und die Form der Ernennung von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft sowie deren Dienstausbung.

Art. 113 der Verfassung der UdSSR überträgt dem Generalstaatsanwalt der UdSSR die oberste Aufsicht über die genaue Einhaltung aller Gesetze durch sämtliche Ministerien, die ihnen unterstehenden Behörden und die einzelnen Amtspersonen und Bürger.

Die oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze hat die Aufgabe, die Gesetzlichkeit zu festigen und die staatliche Ordnung der UdSSR, das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum, die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, die durch

die Verfassung der UdSSR und die Verfassung der Unions- und Autonomen Republiken garantiert sind, sowie die Rechte und Interessen der staatlichen Behörden, Betriebe, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen vor allen Anschlägen zu schützen.

Gemäss Art. 117 der Verfassung der UdSSR üben die Organe der Staatsanwaltschaft ihre Funktionen unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen aus und unterstehen nur dem Generalstaatsanwalt der UdSSP.

Der Generalstaatsanwalt der UdSSR ist dem Obersten Sowjet der UdSSR gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig; in der Periode zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR ist er dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Organe der Staatsanwaltschaft bilden ein einheitliches zentralisiertes System, an dessen Spitze der Generalstaatsanwalt der UdSSR steht. Der Generalstaatsanwalt (der gemäss Art. 114 der Verfassung der UdSSR auf eine Dauer von sieben Jahren ernannt wird) leitet die Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft an und übt die Kontrolle über die Arbeit der ihm unterstehenden Staatsanwälte aus. Innerhalb der Staatsanwaltschaft der UdSSR werden Leitungen und Abteilungen sowie eine Hauptmilitärstaatsanwaltschaft und eine Hauptverkehrstaatsanwaltschaft gebildet.

Die Struktur des zentralen Apparates der Staatsanwaltschaft der UdSSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR bestätigt. Die Struktur und die Stellenpläne der Organe der Staatsanwaltschaft werden vom Generalstaatsanwalt der UdSSR innerhalb des Rahmens der bestätigten Anzahl von Mitarbeitern und des Gehaltsfonds aufgestellt.

Beim Generalstaatsanwalt der UdSSR und in den Staatsanwaltschaften der Unionsrepubliken gibt es Untersuchungsführer für besonders wichtige Sachen. Das Bestehen von

Untersuchungsführern im System der Organe der Staatsanwaltschaft lässt eine qualifizierte Untersuchung der schwierigen Strafsachen zu und gewährleistet eine erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität.

Zu Staatsanwälten und Untersuchungsführern werden nur diejenigen ernannt, die eine juristische Hochschulbildung besitzen und eine einjährige Probezeit auf dem Platz eines Untersuchungsführers oder als Assistent eines Kreisstaatsanwalts durchlaufen haben. Nur in einzelnen Fällen können Personen ohne juristische Hochschulbildung mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts der UdSSR ernannt werden. Zum Staatsanwalt kann niemand ernannt werden, der jünger als 25 Jahre ist.

Eine solche Ordnung der Besetzung der Stellen eines Staatsanwalts oder Untersuchungsführers macht erforderlich, dass die Organisation des Unterrichts an den juristischen Hochschulen weiter verbessert wird, dass die Aufmerksamkeit gegenüber dem Unterricht in den juristischen Disziplinen und der Durchführung des Praktikums verstärkt wird, dass die Studenten mit den neuesten Errungenschaften der Kriminalistik bekannt gemacht werden usw.

Zur Verwirklichung der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit haben die Staatsanwälte innerhalb ihres Kompetenzbereiches das Recht, die Vorlage der Befehle, Entscheidungen, Verordnungen und anderer Akte zu fordern, die von den Ministerien, Behörden und den vollziehend-verfügenden Organen der örtlichen Sowjets herausgegeben werden. Sie haben ferner das Recht von den Leitern und Amtspersonen die Vorlage notwendiger Dokumente und Nachrichten zu verlangen sowie an Ort und Stelle<sup>1</sup> die Durchführung der Ge-

---

<sup>1</sup> An Ort und Stelle - kohapeal

setze nachzuprüfen, wenn sie Hinweise auf deren Verletzung erhalten. Sie können schliesslich von den Leitern verlangen, dass Prüfungen oder Revisionen der Tätigkeit von Amtspersonen angesetzt werden, und von Amtspersonen oder Bürgern, dass sie persönliche Erklärungen über die Verletzung von Gesetzen abgeben.

Art. 14. der Verordnung weist darauf hin, dass der Staatsanwalt verpflichtet ist, die Gesuche und Beschwerden der Bürger über eine Gesetzverletzung entgegenzunehmen und zu prüfen, eine eingereichte Beschwerde in der gesetzlich festgelegten Frist zu prüfen und Massnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zum Schutze der gesetzlich festgelegten Interessen des Bürgers zu ergreifen.

Es muss berücksichtigt werden, dass die Wertätigen sich in ihren Gesuchen nicht nur beschweren und in dieser oder jener Sache um Beistand bitten, sondern oft auf Mängel in der Arbeit des Staatsapparates hinweisen und wertvolle Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Werke, Kollektivwirtschaften und anderer Betriebe und Behörden einreichen.

Die Prüfung der Beschwerden der Werkstätigen muss so organisiert sein, dass der Bürger überzeugt ist, dass seine berechnigte Beanstandung objektiv und schnell geprüft wird und dass seine gesetzlichen Rechte gewährt werden. Dem Staatsanwalt obliegt die Verantwortung für die Verhinderung bzw. Beseitigung der Verletzung eines Gesetzes auf dem Territorium, das er betreut.

Bei der Verletzung eines Gesetzes zieht der Staatsanwalt je nach dem Charakter der Verletzung die Schuldigen entweder zur strafrechtlichen Verantwortung oder er ergreift Massnahmen, um den Rechtsverletzer auf dem Verwaltungswege oder disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, und gewährleistet in den notwendigen Fällen den Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung des Gesetzes entstanden ist. Der Generalstaatsanwalt und die ihm unterstehenden Staatsanwälte haben das Recht, den staatlichen Organen und gesell-

schaftlichen Organisationen Vorschläge zur Beseitigung von Verletzungen der Gesetzlichkeit und ihrer Ursachen zu machen. Die Vorschläge sind von dem Organ oder der Organisation, gegen die sich der Einspruch richtet, innerhalb eines Monats zu prüfen, und es sind daraufhin die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Die Staatsanwälte sind verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, damit kein Verbrechen unaufgedeckt bleibt, kein Verbrecher sich der Verantwortung entzieht und die Untersuchung unter strenger Einhaltung der Strafgesetze und Strafprozessgesetze vor sich geht. Die Staatsanwälte sind verpflichtet streng darauf zu achten, dass kein Bürger ungesetzlich in seinen Rechten eingeschränkt wird. Niemand kann ohne Verfügung des Gerichts oder ohne Haftbefehl des Staatsanwalts verhaftet werden, und der Staatsanwalt ist verpflichtet, unbedingt auf die Einhaltung dieser Forderung der Verfassung zu achten. Wenn der Staatsanwalt einen Haftbefehl ausstellt, muss er sich persönlich eingehend mit allen Unterlagen bekannt machen, die die Notwendigkeit einer solchen Massnahme begründen, und nötigenfalls denjenigen, der verhaftet werden soll, persönlich vernehmen.

Zur richtigen Leitung und Durchführung der Kontrolle über die Untersuchung von Strafsachen muss der Staatsanwalt über gute Fachkenntnisse und über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügen; er muss objektiv und prinzipiell sein. Die neue Verordnung ermöglicht es dem Staatsanwalt, die wirksamste Bekämpfung der Kriminalität in die Wege zu leiten; zu diesem Zweck muss der Staatsanwalt die Ursachen und die charakteristischen Eigenschaften der Kriminalität innerhalb des von ihm betreuten Territoriums studieren.

Die neue Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts überträgt den Organen der Staatsanwaltschaft auch die Verantwortung für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Haft- und Strafvollzugsanstalten. Die Verwaltung dieser Anstalten muss dem Staatsanwalt eine an ihn gerichtete

Beschwerde oder den Antrag eines Inhaftierten im Verlaufe von 24 Stunden zuleiten. Die Verwaltungen der Haft- und Strafvollzugsanstalten sind verpflichtet, alle Anweisungen des Staatsanwalts im Hinblick auf die vom Gesetz festgelegten Vorschriften über Haft und Strafvollzug zu erfüllen.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, jeden, der zu Unrecht in Haft genommen wird, unverzüglich freizulassen.

Die Verordnung über die Aufsicht des Staatsanwalts in der UdSSR stellt der sowjetischen Staatsanwaltschaft neue, wichtige Aufgaben, zu deren Erfüllung die Ausbildung und Erziehung von Kadern von überaus grosser Bedeutung ist.

GRUNDZÜGE DER SOWJETISCHEN  
STRAFPROZESSWISSENSCHAFT.

Staat u. Recht, 6 Jahrg. H. 2, 1957 Prof. N.N. Poljanski.

Der Gegensatzlichkeit, die zwischen dem Sowjetstaat und der sowjetischen Rechtsordnung auf der einen Seite und dem bürgerlichen Staat und der bürgerlichen Rechtsordnung auf der anderen Seite besteht, entspricht eine völlige Divergenz in den Aufgaben, die der Strafrechtsprechung durch die sowjetische und durch die bürgerliche Strafrechtswissenschaft gestellt werden.

Da die bürgerliche Gesetzgebung der Rechtsprechung die Aufgabe stellt, diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse zu schützen, die auf dem Fundament des Privateigentums und einer Staatsordnung beruhen, welche dem Schutz dieser Verhältnisse dient, kann auch die bürgerliche Wissenschaft vom Gericht von keiner anderen Vorstellung über die Aufgaben der Rechtsprechung ausgehen, mag sie diese nun direkt verkünden oder unter ihnen nur dasselbe verstehen wie der Gesetzgeber selbst. Besteht doch einer der wesentlichen Unterschiede zwischen der bürgerlichen und der sowjetischen Gesetzgebung darin, dass in jene die Motive des Gesetzes meist keinen Eingang finden. Von den Bürgern wird verlangt, dass sie sich dem Gesetz blind unterwerfen.

Im Gegensatz zu diesen bürgerlichen Leitsätzen wird in der sowjetischen Strafprozesswissenschaft der Lehre von den Aufgaben der Rechtsprechung eine grosse Bedeutung beigegeben. Sie hat den konkreten Inhalt dieser Aufgaben und das Verhältnis zwischen ihnen, das sich je nach den zeitlichen Bedingungen ändert, darzulegen.

Eine besondere, wenn auch noch nicht die ihr gebührende Stellung nimmt in der sowjetischen Strafprozesswissenschaft

die Lehre von der erzieherischen Aufgabe des Sowjetgerichts ein. Selbstverständlich kann auch die bürgerliche Wissenschaft nicht ableugnen, dass das Gericht eine erzieherische Funktion hat, die in der Richtung wahrgenommen wird, welche der Bourgeoisie genehm ist; und das bürgerliche Gericht trägt tatsächlich zum Teil sogar in das Bewusstsein der Werktätigen bürgerliche Rechtsbegriffe hinein, jedoch ist die Erziehung der Bevölkerung in den Augen des bürgerlichen Wissenschaftlers nicht Aufgabe der Rechtsprechung: sie ist vielmehr lediglich eine Funktion, die sie, unabhängig von ihrer unmittelbaren Aufgabe, nur beiläufig mit ausübt und keineswegs ausüben muss.

Die Sowjetwissenschaft steht auf einem anderen Standpunkte. Sie ist der Ansicht, dass das Sowjetgericht als Instrument der Erziehung gleichrangig neben den anderen Erziehungsfaktoren der sowjetischen Gesellschaft steht, die dazu beizutragen haben, dass aus unserem Leben alles der Gesellschaft Feindliche und Morsche, alles, was das schnelle Wachstum der sozialistischen Wirtschaft und der sozialistischen Kultur hemmt, ausgezert wird.

Das Sowjetgericht erfüllt die der Rechtsprechung gestellten Aufgaben im Einklang mit der Politik der Partei und der Sowjetmacht und überschreitet dabei niemals den Rahmen des Gesetzes. Das Problem des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Gesetzlichkeit und Politik wird in der UdSSR völlig anders aufgeworfen und gelöst, als in den Staaten der kapitalistischen Welt. Dort handelt es sich entweder um ein Primat der Politik vor der Gesetzlichkeit oder um ein Primat der Gesetzlichkeit vor der Politik. Entweder wird behauptet, die Politik habe im Tempel der Rechtsprechung keinen Platz, oder die Unterdrückungspolitik der herrschenden Klassen offenbart sich in ihrer ganzen Nacktheit und schiebt die Gesetzlichkeit beiseite. In der Sowjetunion sind Gesetzlichkeit und Politik nicht zwei einander bekämpfende Faktoren, sondern wirken in einer geschlossenen Front eng zusammen: das Sowjetgesetz ist von der Politik der Kommunistischen Partei und der Sowjetre-

gierung nicht zu trennen, und die Politik der Partei und der Sowjetregierung findet im Gesetz und der mit seinen Forderungen übereinstimmenden Anwendung des Gesetzes ihren Ausdruck.

Jedoch ist das Gesetz kein toter Buchstabe. Wie die sowjetische Rechtswissenschaft lehrt, setzt das Gericht zwar kein Recht, übt aber dennoch eine schöpferische Tätigkeit aus. Die Methoden des Zwanges und der Überzeugung, mit denen das Gericht arbeitet, verlangen von den Richtern den Einsatz ihrer schöpferischen Kräfte und Fähigkeiten. Ohne schöpferisches Denken ist es unmöglich, Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren zu treffen, in denen sich stets in bestimmter Masse der Kampf entgegengesetzter gesellschaftlicher Kräfte widerspiegelt.

Das Gericht ist eine Arena des Klassenkampfes, des Kampfes des Gerichts als eines Vertreters des Willens der Werktätigen, der mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt, mit den im Bewusstsein des Menschen erhalten gebliebenen Überresten des Kapitalismus. Wo es aber einen Klassenkampf gibt, dort gibt es Politik, und zwar eine Politik, die von dem Sowjetgericht im Rahmen des Gesetzes, unter dem Schutz des Gesetzes und in strikter Übereinstimmung mit dem Gesetz verwirklicht wird.

Für die sowjetische Wissenschaft vom Gericht ist das Gericht ein Organ, das nicht nur die Innenpolitik, sondern auch Aussenpolitik, welche die Fortsetzung der Innenpolitik ist, verwirklicht.

DIE SCHULDFORMEN

Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Dr. John Lekschas, Berlin, 1955.

I. Die vorsätzliche Schuld.

Von vorsätzlicher Schuld sprechen wir, wenn der Verbrecher sich als Ziel gesetzt hat, ein Verbrechen zu begehen, und wenn er die Verwirklichung des Verbrechens gleichzeitig gewollt hat.

Vorsätzlich handelt z.B. der A., wenn er eine im Volkseigentum stehende Sache wegnimmt, um sie für sich zu verwenden. Vorsätzlich handelt der B., wenn er nachts seinem Feind auflauert und ihn verprügelt.

Zum Vorsatz gehören ein bestimmtes Bewusstsein und ein dementsprechender Wille. Das Ziel, das der Verbrecher mit seinem Handeln verfolgte, muss ihm bewusst gewesen sein. Er muss sich bestimmte Vorstellungen darüber gemacht haben, was er mit seinem objektiven Verhalten erreichen wird.

So hat z.B. der A. im obigen Beispiel gewusst, dass eine Uhr der Gegenstand seines objektiven Verhaltens sein wird, dass diese Uhr im Volkseigentum steht und dass er sie wegnehmen wird.

Diese vorgestellten Wirkungen seines objektiven Verhaltens hat er zum bewussten Ziel seines Verhaltens gemacht und einen Plan aufgestellt, wie er dieses Ziel erreichen kann.

So hat A. sich vorgenommen, in ein Geschäft zu gehen, sich eine Anzahl Uhren zeigen zu lassen und dabei unbemerkt von der Verkäuferin eine Uhr verschwinden zu lassen.

Um dieses Ziel nun zu verwirklichen, fasst der Verbrecher den Entschluss, nach dem von ihm aufgestellten Plan zu handeln. Er bildet einen Willen, der darauf gerichtet ist, das vorgestellte Ziel unter den gegebenen Bedingungen nach

einem bestimmten Plan in die Tat umzusetzen.

So sind ein bestimmtes Bewusstsein und ein dement-  
sprechender Wille notwendige Elemente des Vorsatzes: weder  
dem einen noch dem anderen gebührt dabei der Vorrang. Wis-  
senschaftliche Forschungen haben ergeben, dass dieser Wille  
entsprechend der Verschiedenartigkeit der Zwecksetzung des  
Verbrechens verschieden sein kann. Aus dieser Modifizierung  
des Willens ergeben sich zwei Arten des Vorsatzes: der so-  
genannte unbedingte Vorsatz und der bedingte Vorsatz. Die  
Unterscheidung in zwei Arten des Vorsatzes ist ein Ergebnis  
der Wissenschaft. Sie ist insbesondere für die Abgrenzung  
von Vorsatz und Fahrlässigkeit wichtig. Auf die Strafbarkeit  
einer vorsätzlichen Handlung ist sie deswegen nicht von Ein-  
fluss, weil das Gesetz keinen Fall kennt, in dem nur "unbe-  
dingter", aber nicht "bedingter" Vorsatz möglich und straf-  
bar wäre. Auch bei der Strafzumessung ist "bedingter" Vor-  
satz nicht entscheidend. Schwere der Schuld wird nicht da-  
durch gemindert, dass ein Verbrechen mit "bedingtem" Vorsatz  
gegangen wurde.

Schuld in Form des unbedingten Vorsatzes liegt vor,  
wenn dem Verbrecher bewusst war, dass er mit seinem Tun oder  
Unterlassen ein bestimmtes Verbrechen verwirklichen konnte,  
und wenn er die Verwirklichung des Verbrechens wollte.

Beim unbedingten Vorsatz hat sich der Verbrecher ein be-  
stimmtes gesellschaftsgefährliches und moralisch-politisch  
verwerfliches Ziel gesetzt, dessen Verwirklichung dem Tatbe-  
stand einer Strafnorm entspricht und darum durch das  
Gesetz verboten und für strafbar erklärt ist. Zur Verwirk-  
lichung dieses Zieles hat der Verbrecher einen bestimmten  
Plan aufgestellt. Dieser Plan enthält alle Massnahmen, die  
der Verbrecher zu ergreifen gedenkt, um unter den gegebenen  
objektiven Bedingungen zu seinem verbrecherischen Ziel zu ge-  
langen. Der Verbrecher macht sich Vorstellungen, ob und wie  
er sein Ziel erreichen kann. Daraus ergibt sich, dass diese  
Vorstellungen dem objektiven Verhalten des Verbrechers vor-

ausgegangen oder bei der Verbrechensbegehung vorhanden gewesen sein müssen. Dies trifft sowohl für die Verbrechen zu, bei denen ein langer subjektiver Entwicklungsprozess festzustellen ist, als auch für Verbrechen, bei denen der Täter sehr rasch zum Entschluss gekommen ist. Vorstellungen, die der Verbrecher sich erst nach Abschluss seines objektiven Verhaltens gemacht hat, können nicht zum Vorsatz gerechnet werden, denn Schuld kann nur eine solche Einstellung sein, die den Verbrecher zu seinem objektiven Verhalten bestimmt hat. Vorstellungen aber, die nach Abschluss des objektiven Verhaltens liegen, waren nicht bestimmend für das Tun oder Unterlassen des Handelnden. In solchen Fällen bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht das Fehlen dieser Vorstellungen fahrlässige Schuld darstellt.

So hat z.B. derjenige nicht vorsätzlich getötet, der einen Stein geworfen hat und hinterher mit Entsetzen feststellt, dass er einen Menschen getötet hat. Wohl aber hat der vorsätzlich getötet, der während des Ausholens zum Wurf - als er noch vom Werfen Abstand nehmen konnte - erkannte, dass er damit einen in der Wurfrichtung sitzenden Menschen treffen konnte, vorausgesetzt wird dabei, dass die Willensmomente vorliegen haben.

Schuld in Form des bedingten Vorsatzes liegt vor, wenn der Verbrecher voraussah, dass er mit seinem Tun oder Unterlassen ein bestimmtes Verbrechen, dessen Herbeiführung er nicht für erforderlich hielt, verwirklichen konnte, aber trotz dieser Voraussicht nicht von seinem Verhalten abstecken wollte.

Beim bedingten Vorsatz hat sich der Verbrecher ein bestimmtes Ziel gesetzt, das er verwirklichen will. Dieses Ziel kann verbrecherischer Natur sein, muss es aber nicht sein. Er plant die Verwirklichung dieses Zieles. Dabei sieht er voraus, dass er - wenn er sich in der geplanten Weise verhält - noch etwas anderes erreicht, was nicht zu dem Ziel gehört, um

dessentwillen<sup>1</sup> er handeln will. Es können für ihn Nebenfolgen oder Nebenresultate entstehen, die verbrecherisch sind.

A. hat mit dem Jugendlichen B. gezecht. Beide machen sich auf den Heimweg. Ihr Weg führt durch eine einsame Gegend. Unterwegs verliert B. das Bewusstsein und bleibt liegen. A. versucht B. munter zu machen. Es gelingt ihm nicht. Darauf will A. den B. heimtragen. B. wird ihm aber nach einem Kilometer zu schwer. A. lässt B. liegen und geht nach Hause, ohne jemanden zu unterrichten. Im Prozess gibt A. zu, dass ihm klar war, dass B. schwere gesundheitliche Schäden, ja sogar den Tod erleiden könnte. Da A. aber so müde gewesen sei, wäre ihm alles egal gewesen, er habe nur schlafen wollen, mochte mit B. geschehen, was da wolle. Den Tod des B. habe aber er nicht gewünscht. Das Ziel des A., schlafen zu gehen, war nicht verbrecherisch, doch sah er die verbrecherischen Folgen seines Verhaltens als möglich voraus. A. hat den Tod des B. mit bedingtem Vorsatz verursacht.

In einem anderen Fall setzte ein Diversant ein Öllager in Brand. Er sah voraus, dass bei den Löscharbeiten Arbeiter zu Schaden kommen oder gar getötet werden könnten. Die Tötung und Verletzung von Menschen beabsichtigte er nicht. Er stand vor der Wahl, von seinem Verbrechen Abstand zu nehmen oder die Verletzung und Tötung von Menschen als Nebenfolgen in seinen Plan aufzunehmen. Er entschloss sich zu seinem Verhalten, auch wenn diese nicht "erwünschten" Nebenfolgen eintreten sollten. Dieser Verbrecher hat die Diversion mit unbedingtem, die Tötung jedoch mit bedingtem Vorsatz und gleichzeitig aus niedrigen Motiven begangen.

II. Die fahrlässige Schuld.

Zum Unterschied vom Vorsatz ist das bewusste Ziel des Verbrechers bei fahrlässigen Handlungen weder bedingt, noch unbedingt auf die Verwirklichung des bestimmten Verbrechens gerichtet. Daher hat der Täter auch nicht den Willen, dieses

<sup>1</sup> Um dessentwillen - mille pärast

Verbrechen zu verwirklichen.

Bei der vorsätzlichen Körperverletzung hat A. sich z.B. das Ziel gesetzt, dem B., der ihn sehr gereizt hat, einen Denkkzettel zu geben; aus diesem Grunde will er ihn abends auflauern und ihn mit einem Stock verprügeln. Bei der fahrlässigen Körperverletzung dagegen hat der Täter dieses Ziel nicht, sondern ein anderes.

So will der Radfahrer R. schnell nach Hause kommen. Er fährt mit grosser Geschwindigkeit einen Berg hinunter, achtet nicht auf einen Fussgänger, verliert die Gewalt über sein Fahrrad und fährt den Fussgänger um, der sich durch den Sturz eine Gehirnerschütterung zuzieht. A. war es nicht in den Sinn gekommen, dass sein übermässig schnelles Fahren solche Folgen haben könnte.

Im Gegensatz zum Vorsatz rechnet der Täter bei seinem fahrlässigen Handeln nicht damit, dass er das bestimmte Verbrechen verwirklichen könnte. Er glaubt entweder, dass sein Handeln nicht zu dem Verbrechen führen werde, oder denkt überhaupt nicht daran, dass sein Verhalten verbrecherisch sein könnte.

Ob Fahrlässigkeit hinsichtlich der in concreto<sup>1</sup> bewirkten Folgen einer zielgerichteten Handlung vorliegt, ergibt sich zunächst aus einem Vergleich zwischen dem bewussten und gewollten Ziel der Handlung und dem, was der Mensch in der Aussenwelt erreicht hat. Dabei zeigt es sich, dass durch die fahrlässige Handlung ein anderes Ergebnis bewirkt ist, als der Mensch mit seiner Handlung bezweckte. Es besteht also eine Diskrepanz zwischen dem individuellen Ziel und dem wirklichen Ergebnis der Handlung. Das Ziel, das der Täter im einzelnen bewusst verfolgt hat, ist - isoliert gesehen - in den meisten Fällen nicht verbrecherisch. So ist z.B. das Bestreben eines Radfahrers, schnell nach Hause zu kommen, keineswegs schon allein für sich verbrecherisch.

---

<sup>1</sup> in concreto - in Wirklichkeit.

Das bewusste Ziel des Täters kann aber auch auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtet sein.

Ein Arbeitsschutzinspektor ist der Meinung, dass er in einer Abteilung seines Betriebes die Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen nicht zu kontrollieren braucht. Er gibt nur die Weisungen weiter, kümmert sich aber sonst bewusst nicht um den Arbeitsschutz in dieser Abteilung. Es kommt schliesslich, weil die erforderlichen Schutzvorrichtungen nicht angebracht waren, zu einem schweren Betriebsunfall, bei dem einige Arbeiter schwer verletzt werden. Hier liegen eine vorsätzliche Verletzung des § 48 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und fahrlässige Körperverletzung vor.

Die Zielsetzung des Täters ist bei fahrlässigen Verbrechen im Zusammenhang mit den Folgen gesehen jedoch immer verbrecherischer Natur, auch wenn sie isoliert genommen noch so positiv gewesen sein mag.

Ein Betriebsleiter, der nur auf die Planerfüllung bedacht ist, ohne an seine Pflichten, "die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass für die Sicherung und Erhaltung der Arbeitskraft ständige Sorge getragen ist", zu denken und dadurch eine Schlaperei in seinem Betrieb einreissen lässt, hat zwar isoliert gesehen ein positives Ziel, aber durch die Nichtbeachtung und Nichtberücksichtigung seiner Pflichten aus der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft bei der konkreten Zielsetzung macht er das Positive seiner Ziele selbst zunichte.

Die fahrlässige Schuld ist vor allem durch das mangelnde Pflichtbewusstsein, durch die Unachtsamkeit des Täters gegenüber seinen Pflichten gekennzeichnet. Die Gerichte haben dabei die Aufgabe, den fahrlässig handelnden Tätern vor Augen zu führen<sup>1</sup>, dass ihr Verhalten aus einem solchen mangelnden Pflichtbewusstsein resultiert und sie haben weiter - wenn sie ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht werden wollen - die subjektiven Ursachen eines solchen mangelnden Pflichtbewusstseins

---

<sup>1</sup> vor Augen führen - selgeks tegema.

aufzudecken. Bei den fahrlässigen Verbrechen gegen die Arbeitskraft ist es vor allem die fehlende Verbindung zur Arbeiterklasse, die das Handeln des Täters bestimmte. Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen ist die subjektive Ursache für die fahrlässige Herbeiführung von Verkehrsunfällen.

*Lehr. Zusammenf.*  
VERKEHR SUNFÄLLE ①

Gerichtliche Medizin für Juristen und Kriminalisten,  
Leipzig, 1950. Prof. K. Walcher.

*ja*  
Am besten ist, wenn bei Verkehrsunfällen, deren Hergang nicht von vornherein völlig klar ist, eine Gerichtskommission vor der Leichenöffnung den Tatort besichtigt, der ja leider sehr häufig schon wesentlich verändert ist, wenn die Absperrung nicht rechtzeitig eingesetzt hat. Lichtbilder und Skizzen sind in diesen Fällen ganz unerlässlich und ebenso genaue Messungen, insbesondere der Bremsspuren, der Verhältnisse der Fahrspuren von zwei Fahrzeugen zueinander, der Blutspuren und sonstigen Spuren. Nicht selten ist es notwendig, Proben von dem Belag der Strasse oder von benachbartem Ackerland usw. zu entnehmen, wenn bei Unfällen Fahrzeuge oder geschleuderte Opfer dort zu liegen kamen, so dass die Spuren an den Kleidern verglichen werden können. Sehr oft ist mit sofort einsetzenden Täuschungsversuchen seitens des Schuldigen zu rechnen. Die Kleider müssen mit besonderer Sorgfalt behandelt werden, da es sich vielfach um Staubspuren handelt, die naturgemäss sehr vergänglich sind. Lichtbilder auch hiervon sollen möglichst schon am Unfallort gemacht werden. Alle diese Dinge müssen vorsorglich gemacht werden, denn erst im Verlauf der Voruntersuchung und oft auch erst in der Hauptverhandlung tauchen die Einzelfragen auf, deren Beant-

wortung für den Richter notwendig ist, um die Verteilung der Schuld klar zu erkennen.

Von vornherein ist immer wichtig die Feststellung der Geschwindigkeit. Misslich ist, wenn nur aus den Verletzungsschlüssen auf die Geschwindigkeit gezogen werden sollen. Dieses ist nur in recht grober Weise möglich. Dagegen geben die Länge und Intensität der Bremsspur oft schon recht wichtige Hinweise. Die Zeugenaussagen sind erfahrungsgemäss nur mit grosser Vorsicht zu benutzen. Auch unbeteiligte Zeugen geben bei einem und demselben Fall sehr oft recht verschiedene Geschwindigkeiten an. Übung in solchen Schätzungen, der Standort, die Aufregung beeinflussen stark die Ergebnisse der Zeugenaussagen.

Die Frage, ob ein Verletzter oder Getöteter etwa nach vorhergehender Beschleunigung nachträglich doch noch, wenn auch nur von einem Rad überfahren wurde, ist zur Beurteilung der Geschwindigkeit oft recht wichtig zu wissen. Man kann auf höhere Geschwindigkeit schliessen, wenn trotz starker Beschleunigung und trotz intakter Bremsen der Körper schliesslich doch noch überfahren wurde. Die besten Kriterien der direkten Überfahmung sind die Reifenspuren an Kleidung oder Körper. Bei Fahrerflucht kann es wichtig sein, die Art des Reifenprofils aus den Spuren zu erkennen, was hin und wieder möglich ist, häufiger an der Kleidung, manchmal auch am Körper. Dadurch ergeben sich Hinweise auf den beteiligten Kraftwagen. Fernerhin ist wichtig die Feststellung, in welcher Haltung ein Überfahrener getroffen wurde, was nicht selten aus der genauen Lokalisation von Verletzungen und dem gegenseitigen Verhältnis ihres Sitzes zu erkennen ist.

Häufig sind Spezialfragen zu klären, z.B. die, wer am Steuer gesessen hat. Gerade bei tödlichen Unfällen ergeben sich hier nicht selten Schwierigkeiten, wenn Unbefugte am Steuer gesessen haben sollen. Gerade diese Frage erfordert nicht selten eine besondere intensive Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Technikern, insbesondere müssen hier die Gesetze der Logik sehr sorgfältig beachtet werden und eine der

wichtigsten Fragen ist dabei immer wieder die: könnte es nicht auch anders gewesen sein. Ein Sachverständiger, sei es Techniker oder Mediziner, der sich diese Frage nicht immer wieder vorlegt, ist wenig geeignet zur überzeugenden Klärung solcher schwierigen Fälle. Dem Richter ist oft mehr gedient<sup>1</sup>, wenn bei komplizierten Vorgängen ihm ein Sachverständiger nach reichlichem Bemühen, zur völligen Klärung zu kommen, erklärt, dass ihm die und die Frage weiter nicht klärbar erscheint, als wenn in endlosen Erörterungen alle Möglichkeiten erwogen werden, ohne dass eine Entscheidung getroffen werden kann. Leider sind solche Fälle gar nicht selten, aber der Richter kann dann wenigstens schneller zu einem Urteil gelangen, und sei es auch zu einem Freispruch, wenn er klar sieht, dass die eine oder andere wichtige Frage, deren Beantwortung zur Klärung der Schuldfrage unerlässlich ist, schliesslich doch nicht beantwortet werden kann. Dass zur Klärung schwieriger Verkehrsunfälle nicht jeder beliebige Arzt oder auch Gerichtsarzt und nicht jeder beliebige, wenn auch langjährige Autofahrer in der Lage ist, darf wohl noch betont werden. Die Erfahrung, dass von vielen Kraftfahrersachverständigen auch so mancher seinen Aufgaben nicht gewachsen ist und sei es auch nur, weil die Denktätigkeit nicht genügend logisch geschult ist, darf auf Grund eigener Erfahrung wohl erwähnt werden. Bekanntlich muss gerade auf diesem Gebiet immer mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, dass schon der materielle Tatbestand durch Interessierte rasch verändert wurde und dass absichtliche Irreführungen auf diesem Gebiet geradezu an der Tagesordnung sind.

---

<sup>1</sup> dem Richter ist oft mehr gedient - kohtunikul on sageli rohkem kasu

DIE BEDEUTUNG DES GESTÄNDNISSES  
DES BESCHULDIGTEN FÜR DIE BEWEIS-  
FÜHRUNG IM SOWJETISCHEN STRAF-  
PROZESS

Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst.  
6. Jahrg. Nr. 4, R.D. Rachunow.

Die Kommunistische Partei und die Sowjetregierung führen gegenwärtig eine Reihe von Massnahmen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch. Alle Staatsfunktionäre und damit auch die Untersuchungsführer, die Staatsanwälte und die Richter, die im Kampf gegen die Kriminalität eine verantwortungsvolle staatliche Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, die Gesetze streng einzuhalten und die Rechte der Bürger der UdSSR zu schützen.

Der Untersuchungsführer hat das Untersuchungsverfahren entsprechend den Forderungen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen prozessualen Form objektiv und gründlich durchzuführen und dabei alle Rechte des Beschuldigten zu wahren. Dadurch kann er aktiv zur Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung beitragen.

Ein wichtiges Element der Untersuchung von Strafsachen ist die Vernehmung des Beschuldigten. Sie dient dem Ziel, dem Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, erstens ungehindert Erklärungen zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung abzugeben und zum anderen, neue Beweise heranziehen zu lassen, die sich als für ihn belastend oder auch entlastend erweisen können.

Nach dem Sowjetgesetz hat der Beschuldigte weitgehend die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben, und zwar zuerst bei der Vernehmung nach der Erhebung der Beschuldigung und danach zu jeder neuen Beschuldigung. Auch wenn neue Beweise auftre-

ten, kann der Beschuldigte nochmals vernommen werden, um Erklärungen zu diesen abzugeben. Der Beschuldigte kann ferner nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens Erklärungen abgeben, nachdem er sich mit dem Material der Sache vertraut gemacht hat.

Das Schuldbekenntnis des Angeklagten hat zweifellos grosse Bedeutung für die Erlangung von Beweisen für bestimmte Tatsachen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Daraus folgt aber keineswegs, dass das Geständnis (oder die Verneinung der Schuld) die Würdigung dieser Tatsachen durch das Gericht als Grundlage für die Anerkennung der Schuld im Voraus bestimmt.

Eine Analyse der Veröffentlichungen aus der Gerichts- und Untersuchungspraxis zeigt, dass das Geständnis des Beschuldigten nicht als unbestreitbarer Beweis aufgefasst wird, sondern dass die Praxis das Geständnis des Beschuldigten völlig richtig nur als einen der Beweise betrachtet. Als Beispiel dafür kann die Stellungnahme des Obersten Gerichts der UdSSR zu der Sache Schidkich aufgeführt werden, über die am 3. September 1955 vor dem Gerichtskollegium für Strafsachen verhandelt worden ist.

Schidkich war beschuldigt worden, die Tschistjakowa aus Rache getötet zu haben, weil diese der Miliz angeblich Diebstähle angezeigt hatte, die der Bruder des Schidkich begangen haben sollte. Im Untersuchungsverfahren bekannte sich Schidkich schuldig und leugnete auch vor Gericht seine Schuld nicht; über den Grund der Ermordung der Tschistjakowa machte er jedoch keinerlei Aussagen. Bei der Begehung des Mordes waren keine Zeugen zugegen, und das Gericht erster Instanz hatte alle Folgerungen über die mit dem Mord und seinen Motiven im Zusammenhang stehenden Umstände einzig und allein auf der Grundlage der Aussagen des Schidkich gezogen.

Das Oberste Gericht der UdSSR stellte fest, dass die Erklärung des Schidkich vor Gericht, dass er sich schuldig bekenne, allein nicht ausreicht, um seine Schuld als bewiesen

zu betrachten, wenn die Ursache des Mordes nicht gründlich geprüft und die Lücken in den Aussagen des Beschuldigten nicht geschlossen worden sind. Aus den Aussagen des Verurteilten im Untersuchungsverfahren geht hervor, dass er sich wegen der Verhaftung seines Bruders Viktor an der Tschistjakowa gerächt hatte. Bei einigen Vernehmungen hatte er bereits von einem anderen Bruder namens Vitali gesprochen. Aus den Akten geht hervor, dass Schidkich keinen Bruder Viktor hat und auch niemals einen gehabt hat. Vitali Schidkich widerlegte die Aussagen seines Bruders und gab eine Erklärung darüber ab, dass er zu der ermordeten Tschistjakowa gute Beziehungen gehabt, dass er ihr niemals von den begangenen Diebstählen erzählt hätte und dass diese von den Diebstählen nichts wissen können.

Die Frage ob die T. bei den Milizorganen eine Anzeige über die Diebstähle des S. erstattet hatte, war von den Untersuchungsorganen nicht gründlich geprüft worden. Der im Urteil enthaltene Hinweis, dass Schidkich mehrfach vorbestraft sei, wurde nicht begründet.

Diese Umstände veranlassten das Gerichtskollegium für Strafsachen dazu, das Urteil des Swerdlowsker Gebietsgerichts und die Entscheidung des Obersten Gerichts der RSFSR gegen S. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung in das Stadium des Untersuchungsverfahrens zurückzuerweisen.

Das Geständnis des Beschuldigten ist ein Beweis, der nicht nur deshalb unbedingt überprüft werden muss, weil es möglicherweise erzwungen worden ist, sondern auch deshalb, weil es manchmal, ohne dass irgendein Zwang ausgeübt worden ist, unwahr ist.

Viele Tatsachen aus der Praxis der Gerichts- und Untersuchungsorgane zeigen, dass das Geständnis des Beschuldigten, auch wenn es nicht erzwungen worden ist, unwahr sein kann. Einen solchen Fall führt S.G. Kriwitzki an.

M. Hatte bei der Miliz eine Erklärung darüber abgegeben,

dass er einen tollen Hund in seinem Garten verfolgt und dabei den Sohn seines Nachbarn, der im Garten schlief, versehentlich durch einen Schlag mit dem Spaten tödlich verletzt habe. Der Hund sei über den Knaben, den er (M). nicht bemerkt hätte, hinweggesprungen, er habe mit voller Wucht mit dem Spaten zugeschlagen und das Kind im Gesicht getroffen. Das Ermittlungsorgan hatte lediglich die Leiche besichtigt, diese zur Beerdigung freigegeben und die Sache wegen fahrlässiger Tötung des Kindes zur Untersuchung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Der Ermittlungsvorgang enthielt ein Protokoll über die Vernehmung der Stiefmutter des Kindes. Diese hatte ausgesagt, dass ihr sechsjähriger Stiefsohn an den Fluss gegangen und lange weggeblieben sei. Beunruhigt habe sie sich an ihren Nachbarn gewandt, sei mit diesem zusammen auf die Suche gegangen und am Ufer des Flusses gewesen. Sie habe bereits die Absicht gehabt, die Miliz von dem Verschwinden des Kindes zu benachrichtigen, habe dann jedoch erfahren, dass ihr Stiefsohn im Garten des Nachbarn gefunden worden sei.

Das Ermittlungsmaterial enthielt also nur eine Erklärung des M., der gestanden hatte, das Kind getötet zu haben, und das Protokoll über die Vernehmung der Stiefmutter des Kindes. Es war nicht bewiesen worden, dass M. den Hund verfolgt hatte; ungeklärt blieb ferner, weshalb das Kind, das an den Fluss gehen wollte, im Garten des M. geschlafen hatte. Über die Todesursache des Kindes lag kein medizinisches Gutachten vor. Die Beziehungen zwischen der Stiefmutter, dem Kind und M. waren in den Akten mit keinem Wort erwähnt.

Mit der Klärung all dieser Fragen befasste sich dann die Untersuchungskommission. Es wurde festgestellt, dass zwischen M. und der Stiefmutter des Kindes gutnachbarliche Beziehungen bestanden und dass das Kind zuweilen zu ihm gekommen sei und sich bei ihm im Garten aufgehalten hätte. Die Erklärung der Stiefmutter, dass das Kind so lange am Fluss geblieben sei und sie sich darüber beunruhigt habe,

konnte Zweifel aufkommen lassen, denn das Unglück geschah zwischen 15 und 16 Uhr im Sommer, also keineswegs spät am Tage. Ferner erklärten die Nachbarn, dass die Stiefmutter das Kind schlecht behandelt, es nicht selten geschlagen habe und dass sich der Junge aus Furcht vor Schlägen häufig versteckt hätte.

Die Leiche wurde exhumiert, und bei der gerichtsmmedizinischen Öffnung der Leiche wurde festgestellt, dass mit dem Spaten beigebrachte Gesichtswunde zwar tödlich, der Tod jedoch durch ein stark wirkendes Gift eingetreten war. Bei der weiteren Untersuchung konnte festgestellt werden, dass M. tatsächlich hinter einem tollen Hund hergelaufen war und das Kind durch einen Schlag mit dem Spaten getroffen hatte. Dieses war jedoch bereits tot, da es von seiner Stiefmutter vergiftet worden war. Die Wahrheit wurde festgestellt, weil das Geständnis des M., das Kind erschlagen zu haben, sorgfältig geprüft worden war. Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass es sich hier um eine Selbstbezeichnung handelte, die auf das für M. ungünstige Zusammentreffen der Umstände zurückzuführen war.

Dieser Fall ist kein Einzelfall. In einem anderen Fall kam einmal eine Bürgerin zu einem Untersuchungsleiter und erklärte, sie habe zusammen mit einem Mittäter einen Mord begangen. Wie es sich später herausstellte, hatte sie sich und den N. des Mordes bezichtigt, um sich an N., der ihr untreu geworden war, zu rächen. Diese Fälle zeigen, dass es sich um Selbstbezeichnungen handeln kann, die auf die verschiedensten Gründe zurückzuführen sind. Ein falsches Geständnis kann folgende Motive haben: a) das Bestreben, die Schuld auf sich zu nehmen, um die Mittäter zu schützen; b) das Bestreben, die Schuld für ein leichteres Verbrechen einzugestehen, um ein schwereres zu verheimlichen, u.a.

Der sowjetische Strafprozess und die Wissenschaftler, die sich mit dem Beweisrecht befassen, haben die Aufgabe, die Frage nach der Bedeutung des Geständnisses des Beschul-

digten bis in die kleinsten Einzelheiten zu untersuchen, die Praxis gründlich zu verallgemeinern und die Vernehmungstaktik, die völlig auf dem Gesetz beruhen muss, sowie die Methode der Würdigung der Aussagen der Beschuldigten zu entwickeln.

Ist das Geständnis des Beschuldigten für das Verfahren von Bedeutung? Zweifellos ist es das. Das Geständnis allein genügt jedoch nicht. Die Vernehmung dient dem Ziel, von dem Beschuldigten eine wahrheitsgetreue Aussage zu erhalten, das Geständnis hingegen ist nur eine der Arten der Aussagen des Beschuldigten.

DIE AUFGABE DES ARBEITSRECHTS  
BEIM SOZIALISTISCHEN AUFBAU

Neue Justiz, 10. Jahrg., Berlin, 1956,  
Dr. R. Schneider.

Das Arbeitsrecht ist im Rechtssystem der Deutschen Demokratischen Republik eines der wichtigsten Mittel des Staates, auf die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse Einfluss zu nehmen, die sozialen und persönlichen Rechte der Werktätigen zu sichern und sie zu einem sozialistischen Bewusstsein zu erziehen.

Auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsinstrumenten und -mitteln sind neue Arbeitsverhältnisse, neue Beziehungen im Arbeitsprozess entstanden. Diese neuen Arbeitsverhältnisse tragen sozialistischen Charakter, d.h. sie sind Verhältnisse kameradschaftlicher Zusammenarbeit und sozialistischer gegenseitigen Hilfe von Produzenten, die von Ausbeutung frei sind. Sie sind Hauptgegenstand des Arbeitsrechts der DDR. Innerhalb und vermittels der sozialistischen Arbeitsverhältnisse arbeiten die Werktätigen für den Aufbau des Sozialismus. Durch die Regelung der Arbeitsverhältnisse wirkt das Arbeitsrecht auf den Arbeitsprozess ein mit dem Ziel, die sozialistische Organisation der Arbeit zu festigen. Die arbeitsrechtlichen Normen sind ein wichtiges Mittel, das ökonomische Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung und das Prinzip der materiellen Interessiertheit weiterhin durchzusetzen und zu sichern. Es genügt, auf die Regelung der Betriebskollektivverträge, der Entlohnung, Arbeitszeit, Arbeitsdisziplin und Arbeitsschutz zu verweisen.

Die Regelung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse durch das Arbeitsrecht ist von grosser erzieherischer Be-

deutung. Innerhalb der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und durch die Arbeit in den sozialistischen Betrieben erfolgt in erster Linie die Erziehung zu einer sozialistischen Einstellung zur Arbeit. Die kollektive und kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen formt und bildet ihr Bewusstsein, stärkt ihre Verantwortung und ist durch Kritik geeignet, grossen Einfluss auf die Bildung des neuen Arbeitsbewusstseins zu nehmen.

Das Arbeitsrecht ist nicht nur für die Stellung des Werktätigen im Arbeitsprozess, sondern auch für ihre Stellung in unserem Staat von besonderer Bedeutung. In der DDR wird die Stellung des Menschen in erster Linie durch seine Arbeit, durch die Art und Weise der Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit bestimmt. Die Regeln über die Entlohnung, die Arbeitszeit, den Arbeitsschutz, die materielle Versorgung der Werktätigen sind ausschlaggebend für die materielle, soziale und kulturelle Lage der Werktätigen. Deshalb wirken sich die arbeitsrechtlichen Regeln auf das persönliche Leben und die persönlichen Beziehungen der Arbeiter und Angestellten aus.

Die Herausbildung und Entwicklung des neuen Arbeitsrechts und seine Formulierung in der Verfassung, im Gesetz der Arbeit und den anderen arbeitsrechtlichen Normen trägt dazu bei, das sozialistische Staats- und Rechtsbewusstsein und die verantwortungsbewusste Einstellung der Werktätigen zu ihren Pflichten zu festigen.

Auf der Grundlage der sozialistischen Arbeitsverhältnisse ist eine Arbeitsdisziplin entstanden, die sich grundlegend von der kapitalistischen Arbeitsdisziplin unterscheidet. Sie ist keine Disziplin der Ausbeutung und des Zwanges, sondern eine bewusste und freiwillige Disziplin. Heute erfüllt der grösste Teil der Werktätigen auch bewusst die Anforderungen, die in Form von Rechtsnormen an sie gestellt werden. Sie haben eine ehrliche und verantwortungsbewusste Einstellung zur Arbeit und zu ihren Pflichten und halten

die Regeln der Arbeitsdisziplin bewusst und freiwillig ein. Die Arbeiter haben erkannt, dass die arbeitsrechtlichen Regeln, wie überhaupt das Recht der Arbeiter-und-Bauernmacht, den Interessen der Werktätigen dienen. Ein grosser Teil der Werktätigen fordert energisch, dass diejenigen Arbeiter und Angestellten, die die Arbeitsdisziplin verletzen, dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Andererseits besteht der Zustand, dass es noch Arbeiter und Angestellte gibt, die die Arbeitsdisziplin verletzen, die Arbeit versäumen, Krankheiten vortäuschen, das sozialistische Eigentum schädigen und nachlässig und verantwortungslos arbeiten. Um diese Mängel zu beseitigen, ist es notwendig, die Ursachen der schlechten Arbeitsdisziplin einzelner Werktätiger zu erkennen.

Die Einstellung der Werktätigen zur Arbeitsdisziplin ist unter den Bedingungen des Kapitalismus herausgebildet und geformt worden. Die Bedingungen des Kapitalismus, unter denen die Arbeiterklasse und die einzelnen Werktätigen gegen die ihnen fremde kapitalistische Disziplin kämpften, haben die Einstellung zur Arbeit und zu den Pflichten der Werktätigen bestimmt. Diese Einstellung wirkt heute noch nach. Es ist deshalb erforderlich, dass jeder Werktätige erkennt, dass die sozialistische Arbeitsdisziplin mit der kapitalistischen nichts gemeinsam hat und dass derjenige, der in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat die Arbeitsdisziplin verletzt, den Staat betrügt, Volkseigentum vergeudet oder zerstört und gegen die Interessen der Werktätigen handelt.

Eine weitere Ursache für Verletzungen der Arbeitsdisziplin und für schlechte Einstellung zur Arbeit einiger Werktätiger ist in der ungenügenden politisch-ideologischen Arbeit der Partei- und Gewerkschaftsorganisationen der Betriebe zu suchen. Die politisch-ideologische Arbeit in den Betrieben ist die Hauptmethode, auf die Werktätigen Einfluss zu nehmen und die sozialistische Einstellung zur Ar-

beit zu stärken.

Es ist notwendig, diejenigen Werktätigen, die verantwortungslos arbeiten und ihre Pflichten verletzen, disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Die disziplinarische Verantwortlichkeit wird in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat nicht des Zwanges, sondern der Überzeugung und der Erziehung wegen angewandt. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeitsordnung keinesfalls auf der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Die Aufgabe der Arbeitsordnungen liegt vor allen Dingen darin, die Pflichten der Werktätigen und der leitenden Funktionäre des Betriebes festzulegen und alle Massnahmen zu ergreifen, die Arbeitsdisziplin zu fördern.

Die Arten der Disziplinarstrafen in der Arbeitsordnung und ihre Festlegung bei Verletzungen im einzelnen Fall müssen dem sozialistischen Charakter der Arbeitsverhältnisse und des Rechts entsprechen. Deswegen kommen nur solche Disziplinarmaßnahmen in Frage, die die Würde und Ehre der Werktätigen nicht verletzen. Abgesehen von der fristlosen Entlassung bei schwersten Verletzungen der Arbeitsdisziplin können gegenüber den Werktätigen in der sozialistischen Wirtschaft nur solche Disziplinarstrafen angewendet werden, die eine Kritik am Verhalten des Werktätigen darstellen und darauf gerichtet sind, sein Pflichtbewusstsein zu stärken, wie z.B. die Verwarnung und die Rüge, bzw. strenge Rüge. Disziplinarstrafen, die mit materiellen Nachteilen verbunden sind (z.B. Zurückversetzung in eine niedrigere Funktion), können in der sozialistischen Wirtschaft nicht zugelassen werden, da sie dem Grundsatz der Beschäftigung des Werktätigen entsprechend seiner Qualifikation entgegenstehen und Auswirkungen auf die materielle Lage der Werktätigen haben. Es ist auch selbstverständlich, dass alle offenen und versteckten Formen von Geldstrafen strikt abgelehnt werden müssen. Gerade darin zeigt sich der neue sozialistische Inhalt der Arbeitsordnungen in den sozialistischen Betrieben gegenüber den kapitalistischen Betriebsordnungen.

D A S R E C H T  
D E S S C H W E R B E S C H Ä D I G T E N

Arbeit und Sozialfürsorge, Berlin. 1954,  
Erich Knabe.

Durch den verbrecherischen Hitlerkrieg haben Millionen deutscher Werktätiger schwere Körperschäden erlitten. An den Fronten waren es die für imperialistische Ziele in die Wehrmacht gezwungenen Soldaten, aber auch in der Heimat wurden die Arbeiter in den Fabriken davon betroffen, schliesslich blieben auch greise Menschen, Frauen und Kinder von den Schrecknissen des Völkermordens und seinen Folgen nicht verschont. Welches Grauen liegt darin, wenn man sich vergegenwärtigt, dass von 100 Deutschen des Jahrgangs 1924

25 gefallen

33 schwerkriegsbeschädigt

5 leichtverwundet und nur

37 gesund

sind. Für den Staat sind durch den Personenkreis der Schwerbeschädigten eine Reihe sozialer und arbeitsfürsorge-rischer Probleme begründet, deren Lösung von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik als eine gesellschaftliche Aufgabe aller Teile der Bevölkerung betrachtet wird.

Nicht Mitleid, sondern tätige Hilfe der gesamten Gesellschaft soll den Körpergeschädigten den Weg zur Arbeit ebnen, ihr Selbstvertrauen stärken, in ihnen den Glauben an das Leben und eine schöne Zukunft festigen. In allen Massnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, welche die soziale Sicherung der Schwerbeschädigten zum Ziel haben, kommt zum Ausdruck, dass die Sorge um den

Menschen oberster Grundsatz ihres Handelns ist.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik sichert jedem Bürger das Recht auf Arbeit gemäss seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Es war auch danach selbstverständlich, dass Massnahmen für Schwerbeschädigte auf sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet nicht differenziert nach der Ursache von Körperschäden getroffen wurden, sondern hierfür einzig und allein die Tatsache eines Körperschadens bestimmend war. Entsprechend dem § 28 des Gesetzes der Arbeit wurden hierzu in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1951 neue gesetzliche Grundlagen für die Einbeziehung der Schwerbeschädigten in den Produktionsprozess geschaffen. Sie sollen den Körpergeschädigten ihr Recht auf Arbeit sichern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die für Schwerbeschädigte spezifische Massnahmen bedingen. Ziel der gesetzlichen Bestimmungen ist es, jedem Schwerbeschädigten einen Arbeitsplatz zu sichern, auf dem er trotz seines Körperschadens eine vollwertige Arbeitsleistung erreichen kann. Die gesicherte wirtschaftliche Basis, geschaffen durch eigene Arbeitsleistung, hat zugleich für den Schwerbeschädigten eine psychologische Bedeutung; seine Mitarbeit in der Produktion stellt ihn mitten in die Gesellschaft, in die Gemeinschaft der Werktätigen und er fühlt sich dadurch erst wirklich gleichberechtigt unter seinen Kollegen.

In der DDR wird den Schwerbeschädigten durch ihre aktive Mitarbeit in allen Teilen der Wirtschaft am friedlichen Aufbau der Weg zu Glück und Wohlstand gewiesen. Unter ihnen befinden sich in grosser Zahl Bestarbeiter, Aktivisten und Helden der Arbeit. Viele Hunderttausend Schwerbeschädigte in der DDR sind massgeblich an der Erfüllung und Übererfüllung unserer Volkswirtschaftspläne beteiligt. Ihre Arbeitskraft zu erhalten und durch ständige Qualifizierung zu steigern, ist eine der vornehmsten Aufgaben der volkseigenen Industrie, der Betriebe und aller Institutionen, zugleich aber auch eine

hohe Verpflichtung der berufenen Organe der Verwaltung.

In seiner Rede anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Gesetzes der Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik führte Ministerpräsident Otto Grotewohl unter anderem aus: "Wir vertreten die Auffassung, dass die beste Fürsorge für den Schwerbeschädigten die Bereitstellung eines seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatzes ist. Deshalb sind bei uns die Betriebe gesetzlich verpflichtet, 10 % der vorhandenen Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten zu besetzen."

Damit wird die ausserordentliche Bedeutung der Ersten Durchführungsbestimmung zu § 28 des Gesetzes der Arbeit hervorgehoben. Sie bestimmt in ihrem § 1:

"Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Schwerbeschädigten einen ihrem Körperschaden, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden und zumutbaren Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen."

Den verantwortlichen Leitern von Betrieben, Verwaltungen und den Betriebsinhabern ist damit eine gesetzliche Verpflichtung auferlegt worden. Diese Bestimmung entspricht nicht nur den berechtigten Wünschen der Schwerbeschädigten, sondern sie erfüllt auch eine Forderung unserer Volkswirtschaft, alle vorhandenen Arbeitskräfte richtig einzusetzen. Auch so wird es möglich sein, die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu sichern. Die Betriebe sollen nicht Versorgungsanstalten für die Schwerbeschädigten sein, vielmehr ist es ihre Aufgabe, den Schwerbeschädigten alle Möglichkeiten zu geben, sich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu betätigen.

ARBEITSRICHTER ALS DIPLOMAT

Wochenpost Nr. 31, 1956.

R. Hirsch.

Von der Last der Jahre gebeugt, betrat der Kläger Will, nickelbebrillt, das Arbeitsgericht. Er stützte sich, da sein linkes Bein nicht mehr so recht will, auf seinen Krückstock. Der Antragsgegner sieht ihm fast ähnlich, nur geht er ohne Stock und schaut ohne Brille etwas verwegener ins Leben. Kläger Will bezeichnet sich stolz als Schuhmachermeister. Weil hingegen lässt seine Qualifikation offen, er ist eben nur Schuhmacher.

Im wahren Leben aber ist Weil der Meister, bei dem der Meistergeselle Will gearbeitet hat. "Nur zur Aushilfe", beteuert der Schuhmacher Weil, "ich kann doch einen so alten Mann wie 72-jährigen Herrn Will nicht fest engagieren."

"Wie alt sind Sie denn, Herr Antragssteller?" fragt der unter der Maske der Ernsthaftigkeit lächelnde Arbeitsrichter. "Ich bin ein Jahr jünger!" Das macht in diesem Jahrgang natürlich eine Menge aus!<sup>1</sup> Wie gerne wären die beiden noch einmal jung. Man müsste mal wieder sechzig sein!

"Aber Herr Will hat doch jeden Tag bei Ihnen gearbeitet."

"Ja, aber nur gesteppt. Und ausserdem habe ich ihm ordnungsgemäss gekündigt, mit einer Frist von 14 Tagen!"

So bestand also ein richtiges Arbeitsverhältnis. Gegen diese Kündigungsfrist hat Schuhmachermeister Will Klage erhoben, er sei schwerbeschädigt und habe einen Anspruch auf eine Kündigungszeit von vier Wochen. Ausserdem verlangt Herr Will noch eine Vergütung für nicht gewährte Ferien.

"Wie kann ich denn wissen, dass Herr Will schwerbeschädigt ist? Er hat mir nie seinen Ausweis gezeigt. Ich habe ihn

---

<sup>1</sup> das macht in diesen Jahrgang natürlich eine Menge aus - see tähendab neis aastates loomulikult palju.

auch nicht als Schwerbeschädigten beschäftigt, sondern nur als Stepper". Die Argumente des Herrn Schuhmacher Weil sind nicht gerade von bestechender Logik. Den Krückstock, das lahme Bein und den Spezialschuh hatte Herr Schuhmacher Weil bis zum heutigen Tag an seinem Meistergesellen Will noch nicht bemerkt. Ob Herr Weil Kenntnis hat oder nicht, dass Herr Will schwerbeschädigt ist, ist für die Rechtslage unerheblich, stellt der Richter fest: "Ihre Kündigungszeit ist also auch heute noch nicht abgelaufen, also, schnell Herr Will, gehen sie sofort in die Werkstatt des Herrn Weil und setzen Sie sich zur Arbeit. Um Kosten zu vermeiden, meine Herren, schlage ich Ihnen einen Vergleich vor. Sie beschäftigen Herrn Will bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, also noch drei Tage, und dann zahlen Sie ihm noch seinen Ferienanspruch". Beide waren mit der Lösung zufrieden. Da schaut ein unglückseliger Schöffe auf das Datum.

"Um Gottes willen, Herr Will, Sie haben ja drei Tage zu spät Ihre Klage eingereicht, sie muss ja spätestens 14 Tage nach erfolgtem Kündigungsausspruch beim Gericht oder bei der Konfliktkommission sein."

"Ja, Herr Will, da ist gar nichts mehr zu machen. Sie aber, Herr Weil, das Gericht bittet Sie, stellen sie Herrn Will eine Bescheinigung aus, dass er von Ihnen noch keine Ferien in Anspruch genommen hat, damit er, falls Herr Will noch eine andere Arbeit aufnimmt, keine Nachteile erleidet!"

"Darf ich ihm denn die Ferien selbst bezahlen?"

Nun lacht alles.

"Machen Sie, was Sie wollen, meine Herren, nur vertragen Sie sich!" rät der Arbeitsrichter.

Friedlich ziehen beide gemeinsam von dannen<sup>1</sup>. Jeder von ihnen hat in diesem Verfahren einmal Recht bekommen. Mich würde nicht wundern, wenn heute schon wieder Herr Will bei Herrn Weil, diesmal als Schwerbeschädigter, steppt. Wenn Weil will, weil Will sicher will.

<sup>1</sup> von dannen ziehen - weggehen.



beitsleistung und die Führung der Gefangenen sind ausschlaggebend, ob ihm nach Verbüßung der Hälfte seines Freiheitsentzuges bedingte Strafaussetzung gewährt wird. Alle Gefangenen erhalten je nach Leistung und Qualifizierung eine Arbeitsentschädigung. Für einen Teil kann der Häftling sich in der Anstalt zusätzliche Lebensmittel und auch Zigaretten kaufen, ein gewisser Teil wird der Familie überwiesen, und ein Drittel steht dem Häftling in bar zu, wenn er die Anstalt verläßt.

Es ist häufig, dass berufslose, ja sogar asoziale Menschen die Strafanstalten als qualifizierte Facharbeiter verlassen. Manche von ihnen finden in denselben Werken, für die sie in ihrer Haftzeit gearbeitet haben, jetzt in der Freiheit Lohn und Brot. Die Verantwortlichen des Strafvollzuges wollen die Haftzeit so gestalten, dass diese Jahre und Monate eine Vorbereitung für ein neues, sinnvolles Leben in der Freiheit sind. Bei allem Guten in unserem Erziehungswerk bleibt jeder Freiheitsentzug eine schwere Bürde. Der Generalstaatsanwalt und die von ihm beauftragten Haftstaatanwälte haben eine Aufsichtspflicht über die Behandlung der Gefangenen.

## DIE NACHT VOR DEM URTEIL

Zeit im Bild, 1956, Nr. 5.

Zehn Tage kämpfte vor dem Schwurgericht in Exeter, der Hauptstadt der englischen Grafschaft Devonshire, eine Frau um ihr Leben. Alles sprach für sie, aber die Gutachten der Ärzte bezwangen die Logik des Rechts. Die Richter von Exeter standen vor der wohl schwersten Entscheidung ihres Berufes: Hatte Jessie Fenwick ihren Mann getötet oder nicht?

Schon der Ort der Tat war aussergewöhnlich. Dort, wo England seine Grafschaft Devonshire wie einen Riesenspeer in den Atlantischen Ozean reckt, liegt mitten im Klippenchaos die Insel Lundy. Über dieses, meist in Nebel gehüllte Eiland fegen eisige Stürme, unterirdische Grotten zernagen den Granit. Tausende Vögel nisten zwischen den Felsen. Früher einmal war Lundy der Lagerplatz französischer Piraten, spanischer Freibeuter und englischer Sklavenhändler. Seit fast einem Jahrhundert herrschte auf der Insel die Sippe der Fenwicks. Sie schalteten und walteten als eine Art Könige.

James Fenwick, der nun auf dem kleinen Friedhof von Lundy liegt, galt als einer der despotischsten aller Fenwicks. James Fenwick wurde zeit seines Lebens gefürchtet. Selbst nach seinem Tode schien alles noch unter seinem Bann zu stehen.

Und nun hier sein Fall selbst: Als man an einem feuchtkalten Märztag den Schafzüchter James Fenwick ins Grab senkte, unterbrach die gerade vom Festland eingetroffene Polizei die Beerdigung. Es lag dem Bruder des Verstorbenen eine Anzeige vor, nach der James Fenwick vergiftet worden sei. Die Obduktion ergab die Richtigkeit: der Schafzüchter war an einer Arsenvergiftung zugrunde gegangen. Da die Ehefrau der Tat dringend verdächtig schien, wurde sie verhaftet. Sie bestritt von Anfang an jede Schuld. Die Herkunft des Giftes war leicht festzustellen: Für die Waschung der Wolle vor der Schafschur be-

nutzte Fenwick seit Jahren eine Arsenlösung. In einem Schränkchen verwahrte er dieses Gift, für jedermann zugänglich.

\* Die Ärzte stellten fest, dass das Arsen seit zwei Jahren in bestimmten Zeitabständen in den Körper Fenwicks gelangt war. Die Termine der Giftaufnahme konnten genau rekonstruiert werden. Es war naheliegend, dass der Mann die tödliche Chemikalie mit der Nahrung zu sich genommen hatte. Kein anderer im Hause versorgte die Mahlzeiten als Jessie Fenwick. Dieser Tatbestand galt als einwandfrei. In der Kette der Indizien fehlte auch nicht das Motiv zum Mord. Die ganze Insel wusste, wie sehr Jessie ihren Mann hasste.

Bereits in der Voruntersuchung enthüllte die Angeklagte ihre Ehetragödie. Als siebzehnjähriges Mädchen heiratete Jessie auf Drängen ihrer Eltern diesen Mann mit gutem Einkommen und grossem Besitz. Sie heiratete ihn, obwohl sie seinen Ruf und Charakter kannte. "Er schlug mich in der Hochzeitsnacht, und seitdem hat er nicht aufgehört, mich zu misshandeln!" sagte die Angeklagte aus. Sie brachte zehn Kinder zur Welt und begrub sechs. Auf der ganzen Insel gab es kaum eine Frau, die James in Ruhe liess. Er trank und spielte und herrschte. Mit einem Eichenstock schlug er auf alles ein, was sich ihm widersetzte.

Mehrmals floh Jessie von der Insel. Ihr Mann holte sie stets zurück. Je wüster er wurde, um so demütiger wurde sie. Verängstigt, hilflos und gebrochen ergab sie sich ihrem Schicksal. Er kränkelte seit Jahren, und sie pflegte ihn. Er hetzte die Verwandten gegen sie auf und verleumdete sie. Ihre hingebende Fürsorge für ihn und die Familie sei nur Täuschung, ihre Aufopferung bedeute nichts als Hinterhältigkeit. Sie wolle nichts als sein Leben und seinen Besitz. An ihr sei alles Maske und Betrug. Das waren seine Beschuldigungen. Und sein Bruder George, der die Anzeige erstattet hatte, sagte entsprechend aus. Dieser Mann war etwas verkrüppelt, hager und hatte eine Fistelstimme. Oft hatte auch er den Eichenknüppel seines Bruders zu spüren bekommen - aber jetzt war er ein Fenwick.

In dieser zwanzigjährigen Ehe, in diesem Leben zwischen Verzweiflung, Not und Verantwortung für die Kinder alterte Jessie so schnell, dass eine völlig gebrochene Frau, schmal, grau und gebeugt vor die Richter trat. Dabei war sie gerade erst siebenunddreissig Jahre alt.

Auch mit den Behörden hatte Fenwick oft ein böses Spiel getrieben. So schrieb er dem Finanzamt in Barnspaple gröbliche beleidigende Briefe und drohte, jeden mit blutigem Kopfe heimzuschicken, der bei ihm Zahlungen eintreiben wollte. Da in seinem Gehöft zwei riesige Doggen herumliefen, wagte es keiner der Beamten, Grund und Boden des Besitzers zu betreten. Schliesslich wurde es den Behörden zu bunt. Sie gaben dem Steuerbeamten vier Polizisten mit, die bei Morgengrauen den Hof umstellten. Gespannt beobachteten die Inselbewohner den Ausgang der Belagerung. Sie wurden enttäuscht.

Auf einen Pfiff hin verschwanden die wütenden Hunde, und der Besitzer öffnete freiwillig das Tor. Als die Eskorte zögernd eintrat, empfing sie der Schafzüchter mit einem Papierhelm auf dem Kopfe und einer riesigen vorgebundenen Pappnase. Er tat, als wäre Karneval. Auf einem roten Sofakissen überreichte er den Beamten den Kassenschlüssel. Nun kam die zweite Überraschung: der Geldkasten war leer! Da wies Fenwick teuflisch grinsend auf einen Sack, neben dem die Doggen lagen. "Nehmen Sie die Pennies eines armen Mannes, Sir!" höhnte der Schafzüchter. "Grösse Münzen besitze ich nicht!" Und tatsächlich musste der Kassierer mit den Polizisten den schweren Sack zum Hafen tragen. Sie wussten nicht, dass Fenwick Monate hindurch die Pennystücke weit und breit gesammelt hatte.

Nun ging in Exeter nach dem Tode Fenwicks die bittere Komödie seines Lebens weiter. Noch über sein Grab hinaus narrete er die Menschen. Die Ärzte blieben dabei, dass James Schritt für Schritt ermordet worden sei. Es stand schlecht um Jessie Fenwick. Was wollte sie, das seit Jahren gedemütigte Geschöpf, ausrichten gegen ein Konsilium erprobter Kapazitäten? Die Gutachten sind eine geheiligte Bulle, die Diagnose ein granitener Fels. Also Giftmord! -

Vorläufig rätselten die Juristen noch an dem Fall herum. Es war am sechsten Tag der Verhandlung, als der Verteidiger einen Satz hinwarf, den man sogleich von allen Seiten drehte und wendete: "Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass James Fenwick vielleicht Selbstmord begangen hat."

Der Schafzüchter konnte durchaus auf den Gedanken gekommen sein, die Wirkung der gefährlichen Lösung an sich selbst zu probieren. Arsen gehört zu den Giften, die rauschartige Zustände erzeugen und nach dem Erlöschen ihrer Wirkung Gier nach Wiederholung hinterlassen. Ein Selbstmord also, der zwei Jahre dauerte. War das diesem Mann zuzutrauen?

Fenwick hatte nie eine Äusserung getan, die eine solche Annahme rechtfertigen konnte. Vielleicht war das aber Absicht!

Der siebente Tag brachte eine Sensation. Aus Lundy traf die Nachricht ein, dass sich dort Doris Broker, ein junges Mädchen von achtzehn Jahren, mit Arsen vergiftet habe. Sie konnte gerettet werden und gestand, das Gift von James Fenwick erhalten zu haben. Er hatte ihr eingeredet, dass sie bei vorsichtiger Dosierung damit ein blühendes Aussehen bekomme und dass der Glanz ihrer Augen sich dadurch erhöhe.

Wusste dieses Mädchen, das eine der vielen Geliebten des Schafzüchters gewesen war, wer Fenwick umgebracht hatte? Kannte sie das Geheimnis seines Todes? War sie selbst daran beteiligt?

Nichts von alledem. Sie war erst vor acht Monaten auf die Insel gekommen und hatte den Selbstmordversuch unternommen, um der Schande einer ausserehelichen Mutterschaft aus dem Wege zu gehen.

Am neunten Tage wurde George Fenwick erneut vernommen. Geduckt, mit kaum vernehmbarer Stimme, stand er vor dem Richter. Nur seine flinken Augen liefen durch den Saal. Später nahm ihn nochmals Dr. Ridger, der Verteidiger, ins Kreuzverhör. "Glaubten Sie wirklich den Verleumdungen Ihres Bruders, dass Jessie Fenwick ihrem Mann nach dem Leben trachte-

te? - Unterstützte und pflegte Ihre Schwägerin nicht auch Sie, wenn Sie von Ihrem Bruder bedroht und geschlagen wurden? Wollen Sie durch Ihre Belastung vielleicht erreichen, dass das Erbe in Ihren Besitz komme? - Haben Sie in Steenmoors Gasthaus nicht öfters durchblicken lassen, dass Sie Ihrem Bruder alle seine Gewalttätigkeiten heimzahlen wollten?"

Erst bei dieser Frage wurde George erregt. Seine Stimme überschlug sich und seine langen Arme ruderten wild umher, als suchten sie irgendwo einen Halt. Er verwickelte sich in Widersprüche und sah beschwörend auf seine Schwägerin.

"Nein", sagte Jessie bestimmt, viel bestimmter als sonst, "George hat es nicht getan. Er ist nur ein Schwätzer, wenn er getrunken hat. Er liebte seinen Bruder - trotz allem!"

Ein glückliches Leuchten lief über das hässliche, tiefgeängstigte Gesicht Georges - dann sank er erschöpft und befreit zugleich auf eine Bank.

Nach der Mittagspause meldete er sich nochmals zu Worte und erklärte: "Ich ziehe meine Anzeige gegen Jassie zurück. Ich weiss und habe es immer gewusst: sie ist unschuldig. Mir war es auch nicht um das Erbe zu tun, ich suchte nur einen Täter für das Verbrechen an meinem Bruder und - fand keinen anderen... "

Damit wurde Jessie zwar entlastet, aber die Gutachten der Sachverständigen blieben.

In der Nacht vor dem Urteil fand der Verteidiger keinen Schlaf. Noch einmal erwog er alle Punkte für und wider, noch einmal prüfte er die Zeugenaussagen, noch einmal studierte er die Literatur, die er sich über das tödliche Gift besorgt hatte. Und als er am nächsten Morgen dem Gericht zuschritt, da wusste er, dass er die Lösung des Rätsels gefunden hatte. Nun aber galt es, seine Theorie so zu erklären, sie dem Gericht, dem Staatsanwalt und - vor allem - den Sachverständigen derart plausibel zu machen, dass auch sie davon überzeugt

wurden. Es gelang ihm. Man schien direkt auf dieses befreiende Moment gewartet zu haben. Alle, ohne Ausnahme! Auch die Ärzte atmeten auf. Ihre Wissenschaft wurde nicht erschüttert. James Fenwick war ermordet worden. Aber es gab keinen Täter. Er hatte es selbst getan - ohne Selbstmordabsicht. Vielleicht klingt das etwas verworren, und doch war alles ganz klar und logisch. Der Verteidiger stellte den Sachverständigen nur eine Frage: "Ist es möglich, dass Arsen auch durch die Haut in den Körper gelangt?" Das gaben sie zu. Sofort, ohne jedes Bedenken. Damit war alles bewiesen. Bei jeder Wollwäsche hatte sich Fenwick infiziert. Wahrscheinlich hatte er sich auch im Anschluss daran die Hände nicht gewaschen. Auf diese Weise waren alle Teile der giftigen Lösung in den Körper gedrungen. Aus der Fachliteratur führte Dr. Ridger entsprechende Fälle an. Eines aber krönte besonders seine Beweisführung. In den Wirtschaftsbüchern Fenwicks hatte er die Termine der Schafschur festgestellt. Sie stimmten genau mit den Daten überein, die die Sachverständigen als Tage der Giftaufnahme rekonstruiert hatten.

Das war das Ende, das glückliche, befreiende Ende eines heiklen Falles. Jessie Fenwick war frei. Sie konnte zurück auf die Insel, zurück zu ihren Kindern, zurück ins Leben - in ein neues Leben.

Nachdenklich an der Affäre Fenwicks bleibt nur ein Punkt, dazu der entscheidende: Was wäre geschehen, wenn Dr. Ridger in der Nacht vor dem Urteil nicht auf die erlösende Idee gekommen wäre?

DIE JUGENDLICHEN RICHTER

Lehrbuch der deutschen Sprache,  
Rachmanow, Pogodilow, 1947.

Ein Mann fiel in einen Fluss. Er konnte sich nicht retten, weil er ein schlechter Schwimmer war. Der Mann schrie um Hilfe. Die Hilfe kam aber nicht, weil kein Mensch in der Nähe war. Der Mann schrie so laut, dass auf seine wiederholten Hilferufe schliesslich ein Bauer herbeieilte. Er reichte ihm einen grossen Stock, da er nichts anderes finden konnte, und zog so den Mann aus dem Wasser; dabei stach er ihm aber unglücklicherweise ein Auge aus.

Nun ging der Mann zum Richter und verlangte Geld für das verlorene Auge. Der Richter beschloss, sein Urteil am andren Tage auszusprechen, dann er wusste nicht, wie er diesen Fall entscheiden sollte.

Als folgenden Tage ritt er vor die Stadt hinaus und dachte lange über die Sache nach. Da sah er drei Kinder am Rande des Waldes sitzen und sehr ernsthaft miteinander sprechen.

"Was macht ihr da?" fragte der Richter.

"Wir halten Gericht", antwortete einer der Knaben, "über den Bauern, der den Mann gerettet und ihm dabei ein Auge ausgestochen hat."

"Und was ist euer Urteil?"

"Wir erkennen, dass der gerettete Mann an derselben Stelle wieder ins Wasser geworfen werden soll. Er soll zeigen, dass er sich selbst retten kann, denn er hat sonst kein Recht darauf, für sein verlorenes Auge Geld zu bekommen."

Der Richter war über dieses Urteil so froh, dass er die Knaben beschenkte. Schnell ritt er nach Hause und sprach das Urteil. Der gerettete, aber undankbare Mann wurde also wieder ins Wasser geworfen, und da er sich nicht selbst retten konnte, ertrank er bei dieser Gelegenheit.

## DER KLUGE RICHTER

Lehrbuch der deutschen Sprache,  
Rachmanow, Pogodilow, 1947.

Ein reicher türkischer Kaufmann hatte in Bagdad eine grosse Geldsumme - 700 Silberstücke verloren. Er machte seinen Verlust am selben Tage bekannt. Der ehrliche Finder sollte eine Belohnung von 100 Silberstücken erhalten. Nach einigen Tagen kam ein Bauer und sagte, er habe das verlorene Geld gefunden. Der Kaufmann war froh, sein Geld wiederzuhaben; aber dann dachte er sich: "Wie dumm war ich, solch eine hohe Belohnung zu versprechen!" Während er das Geld zählte, überlegte er, wie er den Finder um die versprochenen hundert Silberstücke bringen könnte. "Guter Freund", sagte er schliesslich, "ich habe 800 Silberstücke verloren, hier sind aber nur 700. Du hast also deine Belohnung schon genommen, und das mit Recht. Ich danke dir." Der ehrliche Finder antwortete, das dies ein Irrtum sein müsse und dass er voviel Geld bringe, wie er gefunden habe. Da antwortete der Reiche: "Gehen wir vor den Richter!" Denn er dachte, dass jeder Richter ihm, dem reichen Mann, eher glauben würde als dem Bauern.

Beide Männer kamen vor Gericht. Der eine behauptete, dass er 800 Silberstücke gehabt habe, der andere, dass er kein einziges Silberstück genommen habe. Das war ein schwerer Fall. Aber der Richter war ein kluger Mann; er sagte nach einer Weile: "Ich muss mir eure Sache bis morgen überlegen. Kommt morgen zu derselben Zeit wieder, und ich werde dann mein Urteil sprechen. Bis dahin muss das Geld bei mir bleiben." Darauf befahl er seinen Leuten festzustellen, welchen Rufes sich die beiden Männer erfreuten. Alle, die den Bauern kannten, behaupteten, dass er ein guter und ehrlicher Mann sei. Die Leute aber, die den Kaufmann kannten, konnten wenig Gutes von ihm sagen. Als die beiden am nächsten Tage wieder

vor Gericht kamen, sagte der Richter: "Einer von euch hat 800 Silberstücke verloren, der andere aber nur 700 gefunden. Das kann nicht dasselbe Geld sein. Du, mein ehrlicher Freund", sagte er zu dem Bauern, "darfst das Geld aufbewahren, bis jemand kommt, der 700 Silberstücke verloren hat. Und du", wandte er sich zu dem anderen, "musst warten, bis jemand kommt, der 800 Silberstücke gefunden hat."

So verlor der unehrliche Kaufmann sein ganzes Geld.

### T I E R E A M G A L G E N

Wochenpost Nr. 40, 1956.

Aus früheren Zeiten sind viele Fälle überliefert, in denen Tieren die Schuld an der Schädigung von Sachwerten oder am Tode von Menschen zugesprochen wurde. Zumeist wurden diese Tiere in Gerichtsprozessen zum Tode verurteilt. Es kam dabei auch zu besonders grotesken Fällen, wie z.B. in Basel 1447, wo ein Hahn ein Ei gelegt haben sollte. Das Tier, der Teufelei beschuldigt, wurde in einem mehrere Stunden dauernden Prozess zum Tode verurteilt und mit dem Ei auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Mehr komisch als tragisch endete 1710 eine Verhandlung in Rawenna gegen einen Affen, der einem Bettelsänger gehörte und der von den Richtern beschuldigt wurde, nicht nur aus der Wohnung eines Rats Herrn Obst und Lebensmittel gestohlen, sondern sich sogar der Ehefrau des Rats Herrn in frecher Weise genähert zu haben. Das Tier wurde zum Tode verurteilt. Als ihm der Henker den Strick um den Hals legte, wurde der Affe sehr lebhaft. Er biss kurzerhand das Seil durch und dem Henker in die rechte Hand, kletterte auf den Galgen und verschwand auf Nimmerwiedersehen.

W Ö R T E R V E R Z E I C H N I S

A

abberufen /ie, u/	- ära kutsuma; tagasi kutsuma
Abberufung f -,	- tagasikutsumine; äraikutsumine
Abgabe f -, -n,	- maks /-u/
Abgrenzung f -, -en,	- piiritlus
ablaufen /ie, au/ s,	- lõpule jõudma, lõppema
Ablauf m -/e/s, <sup>se</sup> ,	- mõõdumine; kulg; käik
ablehnen /te, t/	- tagasi lükkama, keelduma
Ablehnung f -,	- keeldumine, tagasilükkamine
ableugnen /te, t/	- salgama; eitama
Ablösegeld n -/e/s, -er,	- väljasturaha, -maks
Abrechnung f -, -en,	- arveteõendus
abschaffen /te, t/	- kõrvaldama; kaotama; tühistama
Abschaffung f -,	- kõrvaldamine; kaotamine; tühistamine
Abschluss m /-schlusses, -schlüsse/	- lõpetamine, lõpp
nach Abschluss seines Ver-- haltens	pärast oma tegu
absehen /von etwas/	- mitte arvesse võtma /midagi/
abgesehen von der frist- losen Entlassung	- kui mitte arvestada lõplikku vallandamist
Absicht f -, -en,	- kavatsus, siht
absichtlich	- tahtlikult, meelega
Abschnitt m -/e/s, -e,	- lõik; peatükk; osa
Absperrung f -,	- eraldamine; sulgemine
Abstand m -/e/s, <sup>se</sup> ,	- kaugus, vahemaa; erinevus
Abstand nehmen /von et- was/	- millestki loobuma
vom Werfen Abstand nehmen	- viskamisest loobuma
abstehen /von etwas/	- loobuma /millestki/
er wollte von seinem Verhalten nicht abstehen	- ta ei tahtnud oma teguvii- sist loobuda
Abstimmung f -, -,	- hääletamine

Abteilung f -, -en,	- osakond, jaoskond
Abteilung Strafvollzug	- karistuse täideviimise osakond
abweichen /i,i/	- kõrvale kalduma; erinema
Ackergerät n -/e/s, -e,	- põllutööriist
Ackerland n -/e/s, "er,	- põllumaa
achten /te,t/ auf	- tähele panema; silmas pidama
Achtung f -;	- lugupidamine, austus; tähelepanu
Akteneinsicht f -,	- aktidega tutvumine
ihm wird volle Akteneinsicht gewährleistet	- talle tagatakse täielik aktidega tutvumine
allein	- üks/nda/, üksnes
allein für sich	- üksi iseendast
allgemein	- üldine; üld-; üldiselt
allgemeiner Art	- üldist laadi
altern /te,t/	- vananema, vanaks jääma
Amtsperson f -, -en,	- ametiisik
anbringen /a,a/	- paigutama, panema, tegema
Schutzvorrichtungen anbringen	- kaitseabinõusid tarvitusele võtma
Änderungsvorschlag m -/e/s, "e,	- muudatusettepanek; parandusettepanek
anderweitig	- mujal; muul viisil
Anerkennung f -,	- tunnustus
anfechten /o,o/	- vastu vaidlema, vastu väitma
mit Rechtsmitteln anfechten	- edasikaebust esitama
Anforderung f -, -en,	- nõue; nõudmine
anführen /te,t/	- juhtima; esitama; ette tooma
angeben /a,e/	- avaldama; esitama; üles andma
angeblich	- oletatavasti; öeldavasti
Angeklagte m -n, -n,	- kaebalune
angemessen	- kohane, sobiv, sünnis
Angestellte m -n, -n,	- ametnik; teenistuja
anhalten /ie,a/	- peatama; millelegi ergutama või sundima
anhängig	- alustatud, pooleliolev

Anklage f -, -n,	- kaebus
anlässlich	- puhul
anleiten /te,t/	- juhutama, juhutama; õpetama
Anleitung f -, -en,	- juhatus, juhend
Annahme f -, -n,	- oletus
annehmen /a,o/	- vastu võtma, omandama
festere Formen annehmen	- kindlaimaia piirjooia omandama
anordnen /te,t/	- korraldama, määrama
anrichten /te,t/	- tekitama, põhjustama
Anschlag m -s, "e,	- kallaletung, atentaat
Anschluss m -/-schlusses, -schlüsse/	- liitmine, ühendamine
im Anschluss daran	- ühenduses sellega; sellele järgnevalt
ansetzen /te,t/	- alustama
eine Prüfung oder Revision ansetzen	- kontrolli või täiendavat läbivaatust teostama
Ansicht f -, -en	- vaade; arvamus
sie ist dieser Ansicht	- ta on sellel seisukohal
Anspruch m -/e/s, "e,	- nõue; taotlus
in Anspruch nehmen	- nõudma; saama
Anstalt f -, -en,	- asutus
anstatt	- asemel
anstreben /te,t/	- püüdlema, taotlema
Anteil m -/e/s, -e,	- osa; jagu
Anteil nehmen	- osa võtma
das Volk nahm Anteil am Werden der Verfassung	- rahvas võttis osa põhiseaduse kujundamisest
Antrag m -s, "e,	- ettepanek, taotlus, nõudmine
Antragsteller m -s, -,	- ettepaneku tegija; nõudja; hageja
Anwaltszwang m -s,	- kaitsja kohustuslikkus
Anweisung f -, -en,	- juhend; käsk
anwenden /wendete an, angewendet, wandte an, angewandt/	- kasutama; rakendama, kohaldama
Anwendung f -,	- kasutamine; rakendamine, kohaldamine

Anzahl f -,	- arv; hulk
Anzeige f -, -n, Anzeige erstatten	- avaldus; teade; kuulutus; - teadet andma, teatama
anzeigen /te, t/	- näitama; üles andma; teata- ma
Arbeitsentschädigung f -,	- töötasu
arbeitsfürsorgerisch	- töökaitsesse punitav
Arbeitsgericht n -s, -e,	- tööasjade kohus
Arbeitsordnung f -,	- töökorraldus
Arbeitsrecht n -/e/s,	- tööõigus,
arbeitsrechtlich	- tööõiguslik
Arbeitsrechtsache f -, -n,	- tööõiguslik protsess
Arbeitsrechtsverhältnis n -ses, -se,	- tööõiguslik vahetõde
Arbeitsschutzbestimmung f -, -en,	- töökaitsesäärus
Arbeitsstreitigkeit f -, -en,	- tööalane tüli
Art f-, -en, die Art und Weise	- viis; laad; liik - viis
aufbewahren /te, t/	- alal hoidma; säilitama
aufdecken /te, t/	- avama; nähtavale tooma; pal- jastama
aufeinanderfolgend	- üksteisele järgnev
auflegen /te, t/	- peale panema; kohustama
auffassen /fasste auf, aufgefasst/	- käsitama; aru saama
aufführen /te, t/	- püstitama; esitama
aufgehen /ging auf, aufge- gangen/ in(s)	- ülejärgita mahtuma, sulama /millesegi/
die Jugendrichte gehen organisatorisch im Kreis- gericht auf	- alaealiste kohtud kuuluvad organisatsiooniliselt jaos- konnakohtute juurde
aufheben /o, o/	- üles tõstma; tühistama; ära muutma
Aufhebung f -,	- tühistamine; kõrvaldamine; muutmine
aufhetzen /te, t/	- üles ässitama
aufhören /te, t/	- lakkama
aufklären /te, t/	- selgitama
aufflauern /te, t/	- varitsema, luurama

aufnehmen /a,o/ in den Plan aufnehmen	- üles võtma; vastu võtma - kavasse võtma
Aufsicht f -, die oberste Aufsicht Aufsicht ausüben	- järelevalve, -vaatus - kõrgeim järelevalve - järelevalvet või kontrolli teostama
aufstellen /te,t/ einen Plan aufstellen	- üles seadma, püstitama - plaani koostama
auftauchen /te,t/(s)	- esile kerkima, nähtavale ilmuma
aufwerfen /a,o/ das Problem aufwerfen	- üles viskama; üles tõstma - probleemi algatama
Ausbeuter m -s, -, Ausbeutung f -, Ausbildungsstätte f -, -n, Ausbruchversuch m -es, -e, Ausdruck m -/e/s, №, zum Ausdruck kommen ihren Ausdruck finden auseinandersetzen, sich ausführen /te,t/ Ausführung f -, Ausgang m -/e/s, №, Ausgebeutete m -, -n, ausgehen /i, a/ (s) ausgeschlossen aushalten /iö,a/ Aushilfe f -, -n, zur Aushilfe ausholen /te,t/ zum Wurf ausholen Auskunft f -, №, auslegen /te,t/ ausliefern /te,t/ ausmachen /te,t/ ausmerzen /te,t/	- kurnaja, ekspluateerija - kurnamine, ekspluateerimine - väljaõpetuskoht; ettevalmistusasutus - põgenemiskatse; väljamurdmiskatse - väljendus; ilme; avaldis - ilmema, väljenduma - väljenduma - mõtteid vahetama, üksikasjalikku seletust andma - läbi viima; ette tooma; esitama; sooritama, täide viima - täideviimine; sooritamine - väljaminek; lõpp; tulemus - ekspluateeritav, kurnatav - välja minema; lähtuma - võimatu; välja arvatud - välja kannatama, taluma - abi, abistamine - abistamiseks, abistamise korras, ajutiselt - hoogu võtma; /lõögiks/ tõstma - viskeks hoogu võtma - teade, teatis - välja panema; tõlgitsema, seletama - välja andma - välja tegema; tähendama - välja heitma; kõrvaldama; välja juurima

Ausnahme f -, -n,	- erand
ausnahmsweise	- erandlikult
ausstreichen /te,t/	- jätkuma, piisama
ausrichten /te,t/	- tegema; saavutama; korda saatma
Aussage f -, -n,	- ütlus; avaldus; tunnistus
aussagen /te,t/	- ütleva; avaldama; tunnistama
Ausschlag m -/e/s, "e,	- väljalõhk; tagajärg; ot-sus
auschlaggebend	- otsustandev; otsustava tähtsusega
auschliessen /schloss aus, ausgeschossen/	- välja sulgema; välja heitma; kõrvaldama
ausschliesslich	- ainult, üksnes
Ausschluss m /-schlusses, -schlüsse/	- välistus; kõrvaldamine
unter völligem Ausschluss	- täiesti kõrvale jättes
unter Ausschluss der Öffentlichkeit	- kinniste uste taga; mitte-avalikult
Ausschuss m /-schusses, -schüsse/	- komisjon, komitee
Aussenpolitik f -,	- välispoliitika
ausser acht lassen	- tähelepanemata jätma
ausserordentlich	- väljaspool abielu
aussergewöhnlich	- ebaharilik
Äusserung f -, -en,	- avaldus; väljendus, ütlus; märkus
äusserst	- äärmine; äärmiselt
Aussprache f -, -n,	- läbirääkimine; arutus
ausstatten /te,t/	- varustama; kaunistama
ausstellen /te,t/	- välja panema; välja andma
ausüben /te,t/	- teostama; täitma; tegutsema; toime panema
Rechtsprechung ausüben	- õigust mõistma
Kontrolle ausüben	- kontrolli teostama
Ausüben n -s, Ausübung f -,	- teostamine, täitmine, tarvitamine
unter reges Ausüben des Fragerechts	- kasutades aktiivselt küsimuste esitamise õigust
zur Ausübung des Richter-amtes	- kohtuniku ülesannete täitmiseks
auswärtig	- välismaine, välis-

Ausweis m -es, -e	-	tõend, tunnistus
ausweisen /ie, ie/	-	tõendama; välja saatma; pagendama
auswerfen /a, o/	-	välja viskama; määrama; andma
Auswertung f -	-	hindamine
auswirken /te, t/	-	mõju avaldama; toimima
Auswirkung f -, -en	-	mõju;
Auswirkungen haben (auf etwas)	-	mõju avaldama
auszeichnen, sich /te, t/	-	välja paistma; iseloomustatud olema

B

Bahn f -, -en	-	tee, rada
die Bahn frei machen	-	teed rajama
Bann m -/e/s, -e	-	võim, võimpiirkond; nõia- võim
bar	-	paljas; sularaha/s/
Basis f -, -en,	-	baas, alus, lähtepunkt
beabsichtigen /te, t/	-	kavatsema
Beanstandung f -, -en	-	vastulause; vastuvaidlus
bearbeiten /te, t/	-	harima; töötlemine
beauftragen /te, t/	-	ülesandeks tegema; käsundama
bedacht sein /auf etwas/	-	midagi silmas pidama; mil- legi eest hoolitsema
auf die Planerfüllung be- dacht sein	-	plaani täitmist silmas pi- dama
Bedenken n -s,	-	järelemõtlemine, kaalutle- mine
bedeutsam	-	tähtis tunduv
Bedeutung f -,	-	täendus; tähtsus
von überaus grosser Be- deutung	-	ülisuure tähtsusega
bedienen, sich /te, t/ alle haben das Recht, sich der Muttersprache zu bedienen	-	tarvitama, kasutama kõigil on õigus kasutada emakeelt
bedingt	-	tingitud; piiratud; tingi- misi
Bedingung f -, -en	-	tingimus
unter den gegebenen Be- dingungen	-	antud tingimustes

bedrohen /te,t/	-	ähvardama
Bedrückung f -,	-	rõhumine
bedürfen /bedurfte, be- dürft/	-	vajama
beeinträchtigen /te,t/	-	kahjustama
Beerdigung f -, -en zur Beerdigung freige- ben	-	matmine, matus matta lubama
befähigt	-	võimeline; kvalifitseeritud
erzieherisch befähigt	-	pedagogiliste võimetega
befassen, sich /befasste, befasst/ (mit etwas)	-	tegelema (millegagi)
Beförderungsvertrag m -s, Begebenheit f -, -en <sup>ne</sup>	-	saateleping sündmus, juhtumus
begehen /beging, begangen/ ein Verbrechen begehen	-	läbi käima; toime panema; korda saatma kuritegu sooritama
Begehung f -, -en	-	toimepanek, kordasaatmine; sooritamine
begraben /u,a/	-	matma
begründen /te,t/	-	põhjendama
Begründetheit f -,	-	põhjendatus
behandeln /te,t/	-	kohtlema, käsitlema
Behandlung f -,	-	kohtlemine; käsitus
behaupten /te,t/	-	kinnitama, väitma
Behörde f -, -n	-	ametiasutus, -võimud
beibringen /brachte bei, beigebracht/	-	tegema, tekitama; õpetama; sisendama
beiläufig	-	muuseas; möödamindes
beimessen /mass bei, bei- gemessen/	-	omistama
dieser Lehre wird eine grosse Bedeutung beige- messen	-	sellele õpetusele omistatakse suurt tähtsust
beiseite	-	kõrval/e/
Beisitzer m -s, -,	-	kaasistuja
Beistand m -/e/s, um Beistand bitten	-	abi, toetus, kaitse abi paluma
beitragen /u,a/	-	kaasa aitama
bekämpfen /te,t/ Akk. zwei einander bekämpfende- Faktoren	-	võitlema (millegi vastu) kaks teineteisele vastandatud tegurit

Bekämpfung f -, zur Bekämpfung von Plünderung	- võitlemine (millegi vastu) - rüüstamise vastu võitlemi- seks
bekanntlich	- teatavasti
bekennen /bekannte, be- kannt/ sich schuldig bekennen	- tunnistama - end süüdi tunnistama
Bekennnis n -ses, -se	- tunnistus, ülestunnistus
bekräftigen /te,t/	- kinnitama
Bekundung f -, Bekundung von Rassenhass	- kuulutamine; jutlustamine - rassivaenu jutlustamine
Belag m -/e/s,	- kate
Belagerung f -, -en,	- ümberpiiramine
belasten /te,t/	- koormama; süüdistama
Belastung f -, -en,	- koormamine; süüdistamine
beleidigen /te,t/	- solvama
Beleidigung f -, -en,	- solvamine
beliebig	- mistahes, ükskõik missugune
Bemühen n -s,	- vaevanägemine, jõupingutus
benachbart	- naabruses asuv
benachrichtigen /te,t/	- teadustama, informeerima
benachteiligen /te,t/	- kahjustama
benutzen /te,t/	- kasutama
beraten /ie,a/ Akk.	- nõu pidama, arutama; otsus- tama
berechtigten /te,t/	- õigustama
Berechtigung f -,	- õigustus
Bereich m ja n -es, -e,	- piirkond, piirid; valdkond
bereits	- juba
Bereitstellung f -,	- valmispanek, -seadmine
Berichterstattung f -,	- teadustus, aruandmine, in- formatsioon
berücksichtigen /te,t/	- arvesse võtma, arvestama; silmas pidama
Berücksichtigung f -,	- arvestamine; silmaspidamine
berufen	- kutsutud; kompetentne
Berufung f -, -en, Berufung einlegen	- edasikaebus - edasikaebust esitama
beruhen (auf etwas)	- põhinema, rajanema

berühmt	-	kuulus
Beschädigung f -, -en,	-	vigastamine, kahjustamine, rikkumine
beschäftigen /te,t/	-	tööd või tegevust andma (kellelegi)
Bescheinigung f -, -en,	-	tõend, tunnistus; kviitung
Beschlagnahme f -,	-	arest; konfiskeerimine
beschränken /te,t/	-	piirama, kitsendama
beschränken, sich (auf etwas)	-	piirduma (millegagi)
Beschränkung f -, -en,	-	piiramine, kitsendus
Beschuldigte m -n, -n,	-	kaebealune, süüalune
Beschuldigung f -, -en,	-	süüdistus
Beschwerde f -, -n,	-	kaebus
beschwerdefähig	-	edasikaevatav
beschwerdefähiger Beschluss	-	edasikaevatav otsus
beschweren, sich /te,t/	-	kaebama, kurtma
beschwören /te,t/	-	vannutama, tungivalt paluma
beseitigen /te,t/	-	kõrvaldama
Beseitigung f -, -en,	-	kõrvaldamine
besetzen /te,t/	-	täitma; valdusse võtma, hõivama
Besetzung f -,	-	täitmine; hõivamine; koosseis
die Besetzung der Stellen	-	kohtade täitmine
besichtigen /te,t/	-	vaatama, vaatlema, järele vaatama
besitzen /besass, besessen/	-	omama
Besitz m -es, -e,	-	valdus, varandus
Besitzer m -s, -,	-	valdaja, omanik
Besonderheit f -, -en,	-	iseärasus, omapära
Bestarbeiter m -s, -,	-	lööktööline
bestätigen /te,t/	-	kinnitama, tõestama
Bestätigung f -, -en,	-	kinnitus; tõestus
bestechen /a,o/	-	ära ostma; ahvatlema
von bestechender Logik	-	veenvalt loogiline
Bestehen n -s,	-	olemasolu; püsimine
bestehen /bestand, bestanden/	-	kestma, püsima; maksev olema
andererseits besteht der Zustand	-	teiselt poolt valitseb olukord

bestehen (in etwas) der Unterschied besteht darin	- seisnema, milleski seisma - vahe seisneb selles
bestellen /te,t/ bestimmen /te,t/ bestimmt in bestimmtem Masse	- kutsuma; määrama; tellima - määrama - kindel; teatav - teataval määral
Bestimmung f -, -en, Bestreben n -s, -, bestreiten /bestritt, be- stritten/ Akk.	- korraldus, määrus, eeskiri - püüdlus, jõupingutus - vastu vaidlema
betätigen, sich /te,t/ beteiligen, sich (an) beteiligt sein Beteiligung f -, betuern /te,t/ Betrag m -s, №, betragen /u,a/ ihre genaue Zahl be- trägt 503	- tegelema; aktiivselt osa võtma - osa võtma - osaline olema, osa võtma - osavõtt - kinnitama - summa - moodustama, välja tegema; ulatuma - nende täpne arv ulatub 503
betreffend betreuen /te,t/ Betriebskollektivvertrag m -/e/s, №, Betriebsordnung f -, -en, Betriebsunfall m -/e/s, №, Betrug m -/e/s, betrügen /o,o/ Bettelsänger m -s, -, beunruhigen /te,t/ beurteilen /te,t/ Akk. Beweis m -es, -e, Beweise heranziehen beweisen /ie,ie/ Beweisführung f -, Beweisrecht n -es,	- vastav, asjaomane - hooldama, hoolitsema - käitise kollektiivleping - käitise töökorraldus - tööõnnetus - pettus; kelmus - petma - kerjuslaulja - rahutu olema, erutuma - millegi üle otsustama; mi- dagi hindama - tõend/us/ - tõenduslõpetus; tõen- deid esitama - tõendama; osutama; avalda- ma - tõendamise; tõestus - tõendiõigus

bewirken /te,t/	- põhjustama, tekitama
Bewusstsein n -s,	- teadvus, meelemärkus
bezeichnen /te,t/	- nimetama; iseloomustama
bezichtigen /te,t/	- süüdistama
Bezichtigung f -, -en,	- süüdistus
Beziehung f -, -en,	- suhe, vahekord; side
gute Beziehungen zu jm.	- kellegagi heas läbisaami-
haben	- ses olema
Bezirk m -/e/s, -e,	- ringkond, rajoon, piirkond
Bezirksgericht n -/e/s, -e,	- ringkonnakohus, rajoonikohus
bezwecken /te,t/	- taotlema, kavatsema
bezwingen /a,u/	- võitu saama, alistama, ja-
	- gu saama
billig	- odav
billigen /te,t/	- heaks kiitma, õigeks tun-
	- nistama
bisher	- seni
Boykotthetze f -,	- boikotiässitus
Brand m -/e/s, "e,	- põlemine, tulekahju
in Brand setzen	- põlema süütama
Brandstiftung f -, -en,	- kuritegelik süütamine
Bremse f -, -n,	- pidur
bringen /jemand um etwas)	- kelleltki midagi riisuma,
	- ära võtma
Buchstabe m -ns, -n,	- /kirja/täht
Bulle f -, -n,	- bulla, paavsti käskkiri
Bund m -/e/s, "e,	- liit, ühing
bunt	- kirju
Bürde f -, -n,	- koorem
bürgerlich	- kodanlik
bzw. = beziehungsweise	- või; või vastavalt; või pi-
	- gemini

C

Chaos n -, -

- kaos; rägastik

D

daher

- seetõttu

darlegen /te,t/

- seletama; esitama

Darlehen n -s,	- laen
Dauer f -,	- kestus, vältus
dementsprechend	- sellele vastav/alt/
demütig	- alandlik
demütigen /te,t/	- alandama
Denktätigkeit f -,	- mõttetegevus
Denkzettel m -s, -, jemandem einen Denk- zettel geben	- meenutusmäрге, mälestis - kellelegi andma, nii et ta mäletab
Deputierte m -n, -n,	- deputaat, rahvaseadik
derart	- niivõrd
Diebstahl m -/e/s, №e, Diebstähle begehen	- vargus - vargusi toime panema
dienen /te,t/ dem Ziel dienen	- teenima - eesmärgi teenistuses olema
Dienstausübung f -,	- teenistuskohuste täitmine
Dienstverhältnis n -ses, -se	- teenistussuhe
differenzieren /te,t/	- vahet tegema, eraldama
Ding n -/e/s, -e, vor allen Dingen	- asi, olend - kõigepealt, ennekõike
direkt	- otsene
Diskrepanz f -,	- erinevus, kõrvalekaldu mine
Divergenz f -, -en,	- lahkumine, lahkavamus
Dolmetscher m -s, -,	- tõlk
Dösen n -s,	- unelemine; mõttetu olelemi- ne
Dosierung f -,	- annuste määramine
Drängen n -s,	- pealesurumine, -käimine, sundimine
drehen /te,t/	- pöörama, väänama, keeruta- ma
durchaus	- täiesti; tingimata
durchlaufen /ie,au/ eine einjährige Probezeit durchlaufen	- joostes läbima; läbi tegema üheaastast prooviaega läbi tegema
Durchsuchung f -, -en,	- läbiotsimine

E

ebnen /te,t/	- tasandama, siluma
egal	- ükspuha, ükskõik

Ehe f -, -n,	-	abielu
Ehescheidung f -, -en,	-	abielulahutus
Ehescheidungsverfahren n -s, -,	-	abielulahutusprotsess
Ehrenamt n -s, Her,	-	auamet
Ei n -/e/s, -er,	-	muna
Eiche f -, -n,	-	tamm
eigen	-	oma, enda
Eigenschaft f -, -en,	-	omadus
eigentlich	-	õieti, tegelikult
Eigentum n -/e/s, -tümer	-	omand, vara
Eigentumsrecht n -s,	-	omandiõigus
Eigentumsverbrecher n -s,	-	varavastane kuritegu
Eigentümlichkeit f -, -en,	-	iseärasus, omapärasus
Eiland n -/e/s, -e,	-	/üksik/ saar
einberufen /ie,u/	-	kokku kutsuma, teenistusse kutsuma
Einbeziehung f -,	-	kaasatõmbamine; sissenõud- mine
Einfluss m /-flusses, -flüsse/ von Einfluss sein; Einfluss nehmen	-	mõju
Eingang m -/e/s, He, Eingang finden	-	mõju avaldama
eingehend	-	sisseminek, -pääs
eingestehen /gestand ein, eingestanden/	-	sissepääsu leidma; sisse pääsema
einhalten /ie,a/ die Gesetze einhalten	-	üksikasjaline
Einhaltung f -, unter strenger Einhaltung der Strafgesetze	-	üles tunnistama; mõnma
Einheit f -,	-	kinni pidama; täitma
einheitlich	-	seadusest kinni pidama, seadusi täitma
Einklang m -/e/s, He, im Einklang mit der Politik der Partei	-	kinnipidamine, täitmine
Einkommen n -s, -,	-	pidades rangelt kinni kri- minaalseadustest
	-	ühtsus, üksmeel; kooskõla
	-	ühtne, ühtlane; kooskõlas- tatud
	-	kooskõla
	-	kooskõlas partei poliitika- ga
	-	sissetulek, tulu

einlegen /te,t/	- sisse panema, esitama
einnehmen eine noch nicht ge- bührende Stellung ein- nehmen	- sisse võtma, enda alla võtma - mitte veel küllalt tähtsal kohal asuma
einreichen /te,t/ einen Abänderungsvor- schlag einreichen; eine Beschwerde ein- reichen	- esitama, sisse andma - parandusettepanekut esitama - kaebust esitama
einreißen /i,i/ eine Schlamperei ein- reißen lassen	- sisse rebima; võimust võt- ma; levima - lohakusel võimust võtta laskma
Einrichtung f -, -en,	- sisseseade; korraldus; sis- seandmine
Einsatz m -es, "e,	- panus, mängupanek; tegevus- serakendamine
einschliesslich	- kaasa arvatud
einschätzen /te,t/	- hindama
einschränken /te,t/ jm. in seinen Rechten einschränken	- piirama, kitsendama - kellegi õigusi piirama
einsetzen /te,t/	- sisse panema; tegevusse ra- kendama; teostama, panusta- ma
Einsicht f -, Einsicht nehmen (in)	- läbivaatamine, tutvumine - tutvuma (millegagi)
Einspruch m -/e/s, "e, Einspruch einlegen	- vastuväide, -lause, pro- test; vaie - vastulauset esitama, pro- testi avaldama
einstellen /te,t/	- seisma panema, katkestama, lõpetama
Einstellung f -, -en, die sozialistische Ein- stellung zur Arbeit	- seisukoht, suhtumine; mee- lestus - sotsialistlik suhtumine - tõösse
eintreffen /a,o/(s)	- kohale jõudma, saabuma
eintreiben /ie,ie/	- sisse ajama; sisse nõudma
einwandfrei	- laitmatu; vastuvaidlematu
einwirken /te,t/ auf etwas	- millelegi toimet või mõju avaldama
Einwirkung f -, -en, zur Einwirkung gelangen	- mõju - mõjule pääsema
einzig	- ainus, ainult
einzig und allein	- ainult, üksnes
Eisen n -s, -,	- raud

eisig	-	jääkül, jääne
empfangen /i,a/	-	vastu võtma
empfinden /a,u/	-	tundma
engagieren /te,t/	-	teenistusse võtma
Entgelt n -/e/s,	-	tasu
enthalten /ie,a/	-	sisaldama
enthüllen /te,t/	-	paljastama; avaldama
entlarven /te,t/	-	paljastama
Entlarvung f -, -en,	-	paljastamine
entlasten /te,t/	-	koormast või süüst vabas- tama
Entlohnung f -,	-	tasumaksmine
entnehmen /a,o/	-	võtma; nägema; järeldama
Entschädigung f -,	-	hüvitus, kahjutasu
entscheiden /ie,ie/	-	otsustama; lahendama
entscheidend	-	otsustav/alt/
Entscheidung f -, en,	-	otsus
eine Entscheidung treffen	-	otsust tegema
Entschluss m /-schlusses,	-	otsus
-schlüsse/	-	otsust tegema
einen Entschluss fassen	-	otsusele jõudma
zum Entschluss kommen	-	kohkumine
Entsetzen n -s,	-	vastama
entsprechen /a,o/	-	tekkima
entstehen /a,a/(s)	-	pettunud
enttäuscht	-	kas ... või
entweder ... oder	-	projekt, visand, kava, plaan
Entwurf m -/e/s, <sup>de</sup> ,	-	kelleltki midagi ära võtma;
entziehen /o,o/ jemandem	-	ilma jätma
entziehen, sich /o,o/	-	tagasi tõmbuma, kõrvale
sich der Verantwortung	-	hoid/u/ma, pääsema
entziehen	-	vastutusest pääsema
Entzug m -/e/s,	-	äravõtmine, ilmajätmine
Erbe n -s,	-	pärandus
Erbrecht n -s, -e,	-	pärandusõigus
Erbschaft f -, -en,	-	pärand
erfahren /u,a/	-	teada saama, kogema
Erfahrung f -, -en,	-	kogemus

erfahrungsgemäss	- kogemuste kohaselt
erforderlich	- nõutav
erfüllen /te,t/ von dem Willen erfüllt	- täitma, täide viima - täis tahet, tulvil tahtest
ergeben /a,e/	- andma, tõendama
ergeben, sich /a,e/	- alla andma, alistuma; tule- nema, järelduma; ilmnema
Ergebnis n -ses, -se,	- tulemus, resultaat, taga- järg
ergreifen /i,i/	- haarama, võtma, kinni püüd- ma
Ergreifung f -, zur Ergreifung von Mass- nahmen	- haaramine, võtmine - abinõude tarvituselevõtmi- seks
erhalten /ie,a/	- säilitama; kaitsma; saama
erhalten bleiben	- püsima jääma
Erhaltung f -,	- säilitamine
erheblich	- tähelepanuväärne, tähtis, tunduv
Erhebung f -, -en,	- tõstmine; juurdlus
erhielt vt. erhalten	
erklären /te,t/ für strafbar erklären	- seletama, tõlgitsema, kuu- lutama, tunnustama - karistatavaks tunnistama
erlangen /te,t/	- kätte saama, saavutama
Erlangung f -, die Erlangung von Beweisen -	- saamine; saavutamine tõendite saamine
Erllass m /-lasses, -lasse/	- määrus, korraldus; vabas- tus; väljakuulutamine
erlassen /ie,a/	- vabastama, kustutama, välja kuulutama
Erledigung f -,	- õiendamine, lahendamine, teostamine
erleichtern /te,t/	- kergendama
erleiden /erlitt, erlitten/ den Tod erleiden; gesundheitliche Schäden erleiden	- kannatama, taluma; saama - surma saama - tervisele kahju saama
Erlöschen n -s,	- kustumine, vaibumine, lõp- pemie
erlösen /te,t/	- vabastama; päästma
ermächtigen /te,t/	- volitama, võimustama
Ermächtigung f -, -en,	- volitus

Ermittlung f -, -en,	- juurdlus, väljaurimine
Ermittlungsorgan n -s, -e,	- juurdlusorgan
Ermittlungsverfahren n -s,	- juurdlus; eeluurimine
Ermittlungsvorgang m -s, He,	- eeluurimine; uurimismenetlus
ermöglichen /te,t/	- võimaldama
ernennen, ernannte, ernannt	- nimetama
erneut	- uuesti
ernsthaft	- tõsine; tõsiselt
Ernsthaftigkeit f -,	- tõsidus
Erörterung f -, -en,	- arutus; selgitus; käsitus
erprobt	- äraproovitud; kogenud
Errungenschaft f -, -en,	- saavutus
Ersatz m -es,	- hüvitus, kahjutasu, asendus
erschöpft	- kurnatud, roidunud
erschüttern /te,t/	- vapustama, kõigutama
Erschütterung f -, -en,	- vapustus, põrutus
ersehnen /te,t/	- igatsusega ootama, ihaldama
erstaunlich	- imestamapanev, hämmastav
Ertrag m -/e/s, He,	- saak, tulu, sissetulek
ertrinken /a,u/(s)	- uppuma
erwägen /o,o/	- kaalutlema
erwähnen /te,t/	- mainima, nimetama
erwerben /a,o/	- omendada
erwog vt. erwägen	
erwünscht	- soovitud; soovikohane; meeldiv, soovitav
erzeugen /te,t/	- tekitama
erziehen /erzog, erzogen/	- kasvatama
erzieherisch	- kasvatuslik
Erziehung f -,	- kasvatus
Erziehungsmassnahme f -, -n,	- kasvatuslik vahend või abinõu
Erziehungswerk n -/e/s,	- kasvatus töö
Erziehungswirkung f -, en,	- kasvatuslik mõju
Erziehungsziel n -s, -e,	- kasvatuslik eesmärk
erzwungen	- sunnitud
Eskorte f -, -n,	- kaitsesaade, saatesalk
etwa	- võibolla, ehk; vahest, umbes, ligikaudu
ewig	- igavene
exhumieren /te,t/	- maast välja kaevama /surnut/

F

Fach n -/e/s, "er,	-	ala, eriala
Fachkenntnisse pl.	-	erialased teadmised
Fachliteratur f -,	-	erialakirjandus
Fähigkeit f -, -en,	-	võime
Fahrer m -s, -,	-	sõitja; /sõiduki/juht
Fahrerflucht f -,	-	/sõiduki/juhi põgenemine
fahrlässig	-	ettevaatamatu; hooletu
fahrlässige Schuld;	-	ettevaatamatu süü
fahrlässige Tötung	-	ettevaatamatu tapmine
Fahrlässigkeit f -, -en,	-	ettevaatamatus, hooletus
Faktor m -s, -en,	-	faktor, tegur
Fall m -s, "e,	-	juhus; juhtum; asi
in einzelnen Fällen;	-	üksikutel juhtudel
wie bei den Schöffen eines	-	nagu kodanliku riigi kaas-
bürgerlichen Staates der	-	istujatega lugu on
Fall ist		
Familienrecht n -s,	-	perekonnaõigus
fegen /te,t/	-	pühkima; puhuma
fehlen /te,t/	-	puuduma
Feile f -, -n,	-	vill
Feind m -/e/s, -e,	-	vaenlane
feindlich	-	vaenulik
ferner	-	kaugem; edaspidine; edasi
fernerhin	-	edaspidi, tulevikus
Festigung f -, -en,	-	kindlustamine, tugevdamine
Festland n -es,	-	maismaa, manner
Festsetzen n -s,	-	kindlaksmääramine
Finanzamt n -es, "er,	-	rahandusamet, -osakond
Fistelstimme f -, -n,	-	falsett-hääl, kõrge peenike hääl
Fläche f -, -,	-	pindala, pind; väli
fliehen /o,o/(s)	-	põgenema
flink	-	väle, vilgas, nobe
Flucht f -,	-	põgenemine
Folge f -, -n,	-	järjekord; tagajärg, tulemus
Folgerung f -, -en,	-	järeldus
fördern /te,t/	-	soodustama, edendama; toe- tama; edutama

Forderung f -, -en,	- nõue
Formalität f -, -en,	- formaalsus, vormilikkus, tseremoonia
fortfahren /u,a/(s)	- jätkama
Fortschritt m -/e/s, -e,	- edusamm, progress
Frachtvertrag m -s, №e,	- veoleping
Frauenbund m -/e/s,	- naisliit
frech	- jultunud, häbematu
Freibeuter m -s, -,	- saagikütt, meriröövel
Freiheitsentziehung f -,	- vabaduse piiramine
Freispruch m -/e/s, №e,	- õigeksmõistmine
fremdsprachig	- võõrkeelt kõnelev
fremdsprachige Volksteile	- vähemusrahvused
Friedensgericht n -/e/s, -e,-	- rahukogus
Friedhof m -/e/s, №e,	- kalmistu, surnuaed
friedlich	- rahuarmastaja; rahulik
Frist f -, -en,	- aeg, tähtaeg
fristlos	- ilma tähtajata; määramata
eine fristlose Entlassung	- tähtajaga
Front f -,	- lõplik vallandamine
in einer geschlossenen	- front, rinne, väerind
Front	- ühisel väerindel
Führung f -, -en,	- juhtimine; käitumine
Fülle f -, -en,	- küllus; hulk
Funktionär m -s, -e,	- tegelane, ametnik
	<u>G</u>
Galgen m -s, -,	- võllas
galt vt. gelten	
gebeugt	- painutatud; küüruvajunud
Gebietsgericht n -/e/s, -e,	- oblastikohus
Gebrauch m -/e/s, №e,	- tarvitamine, kasutamine;
Gebrauch machen (von	komme
etwas)	- midagi kasutama, tarvitama
gebühren /te,t/	- kuuluma, päralt olema
die ihr gebührende Stel-	- talle kohane positsioon või
lung;	osatähtsus
weder dem einen noch dem	- ei ühele ega teisele ei kuu-
anderen gebührt dabei der	lu esikoht
Vorrang	

geduckt	-	küürutõmbunud
geeignet	-	sobiv, kohane, kõlblik; võime- line
gefährden /te,t/	-	kahjustama, ohustama
Gefährdung f -, -en,	-	ohustamine, kahjustamine
Gefängnis n -ses, -se,	-	vangimaja, vangla
Gegensätzlichkeit f -,	-	vastuolulisus, vastandlik- kus
gegenseitig	-	vastastikune
gegenwärtig	-	praegune
Gehalt n -/e/s, "er,	-	palk /-ga/
geheim	-	salajane
Geheimnis n -ses, -se,	-	saladus
gehen, vor sich	-	toimuma; algama
Gehirnerschütterung f -, -en, -	-	peaajupõrutus, -vapustus,
eine Gehirnerschütterung	-	peaajupõrutust saama
zuziehen		
Gehört n -/e/s, -e,	-	talu
Geist m -es, -er,	-	vaim
gelangen /te,t/(s)	-	jõudma, saabuma
Gelegenheit f -, -en,	-	juhus, võimalus
gelten /a,o/	-	kehtima, maksev olema; tähendama
geltend machen;	-	maksma panema; tõestama
es gilt zu ...	-	on vaja, tuleb /teha/
Geltung f -,	-	kehtivus
gemäss	-	vastavalt, kohaselt, koos- kõlas
Gemeinde f -, -n,	-	kogukond; omavalitsus; vald
gemeingefährlich	-	üld-hädaohtlik
gemeinsam	-	ühine; ühiselt
Gemeinschaft f -,	-	ühisus, ühiskond; läbikäi- mine
genau	-	täpne
Gendarm m -en, -en,	-	sandarm
genehm	-	meeldiv; vastuvõetav, kohane, sobiv
Genehmigung f -, -en,	-	nõusolek, heakskiitmine, kin- nitamine
genügen /te,t/	-	piisama
gerecht	-	õige, kohane, paras; õiglane
seiner Aufgabe gerecht	-	oma ülesandega toime tulema
werden		

Gerede n -,	-	kuuldus, laim
Gericht n -/e/s, -e, das Oberste Gericht	-	kohus - ülekohus
Gerichtsbarkeit f -,	-	kohtumõistmine, -võim
Gerichtsentscheidung f -, -en,	-	kohtuotsus
Gerichtshof m -/e/s, <sup>He</sup> , der Oberste Gerichtshof	-	kohus, kohtukoda - ülekohus
gerichtsmedizinisch	-	kohtuarstiteaduslik, kohtu- meditsiiniline
Gerichtsverfahren n -s, -,	-	kohtupidamine, -menetlus, -protsess
Gerichtsverfassungsgesetz m -es, -e,	-	kohtukorraldusseadus
Gerichtsverhandlung f -, -en,-	-	kohtuprotsess
Gerichtsvollzieher m -s, -,	-	kohtutäitur
Gerichtswesen n -s,	-	kohtupidamine, -süsteem
gering	-	väike, tühine, tähtsusetu
gesamt	-	kogu, terve
gesamtdeutsche Verfassung	-	üldsaksamaaline põhiseadus
Geschäftsverteilungsplan m -s, <sup>He</sup> ,	-	tööjaotusplaan
Geschehensablauf m -s,	-	sündmuse käik või areng
geschichtlich	-	ajalooline
Geschöpf n -s, -e,	-	olend, olevus
Geschwindigkeit f -,	-	kiirus
gesellschaftsgefährlich; gesellschaftsgefährliche Handlung	-	ühiskonnaohtlik - ühiskonnachtlik käitumine
Gesetzesanwendung f -,	-	seaduse ellurakendamine
Gesetzesauslegung f -,	-	seaduse tõlgendamine
Gesetzesbestimmung f -, -en,	-	seaduse säte
Gesetzesverletzung f -, -en,	-	seaduserikkumine
Gesetzesverstoss m -es, <sup>He</sup> ,	-	seaduserikkumine
Gesetzlichkeit f -,	-	seaduslikkus, seaduspä- rasus
Gesetzlässigkeit f -,	-	seaduslikkus, seaduspä- rasus
Gesetzverletzung f -,	-	seaduserikkumine
Gesichtspunkt m -s, -e,	-	vaatepunkt
gespannt	-	pinevil, põnevil, uudis- himulik
gestalten /te, t/	-	kujundama

gestand vt. gestehen	
Geständnis n -ses, -se,	- ülestatunnistus, süütunnistus
gestehen /a,a/	- üles tunnistama, pihtima
Gesuch n -/e/s, -e,	- sooviavaldus; palve/kiri/
gewachsen sein /Dat./	- millegi kõrgusel olema
er ist seinen Aufgaben	- ta ei ole oma ülesannete
nicht gewachsen	kõrgusel
gewähren /te,t/	- lubama, andma, täitma, hüvitama, rahuldama
gewährleisten /te,t/	- tagama, garanteerima
ihm wird volle Aktenein-	- talle tagatakse täielik
sicht gewährleistet;	aktidega tutvumine
er gewährleistet den Er-	- ta maksab kahjutasu
satz des Schadens	
Gewalt f -, -en,	- võim, jõud
die Gewalt verlieren über	- millegi üle võimu kaotama
etwas	
gewaltig	- võimas; määratu; tohutu suur
Gewalttätigkeit f -, -en,	- vägivaldsus; jõhkrus, toorus
Gewerkschaft f -, -en,	- ametiühing
Gewerkschaftsbund m -/e/s,	- ametiühingute liit
Gier f -,	- ahnus, kirglik himu
gilt vt. gelten	
gleichberechtigt	- üheõiguslik
gleichrangig	- võrdse tähtsusega; võrdastmeline
gleichzeitig	- samaaegne, -aegselt
Glied n -/e/s, -er,	- liige, lüli
gliedern /te,t/	- rühmitama, jaotama
Gliederung f -, -en,	- jaotus, korraldus
Gouvernement n -s, -s,	- kubermang
Grafschaft f -, -en,	- krahvkond
Grauen n -s,	- õudus
grausam	- julm, halastamatu, ebainimlik
greis	- rauga-eas, väga vana, hallipäine
grinsen /te,t/	- irvitama
grob	- jäme, jõhker
in grober Weise	- jämedal või umbkaudselt viisil

gröblich	- jämedavõitu, jõhkravõitu; jämedalt, jõhkralt
Grotte f -, -n,	- koobas
Grund m -/e/s, "e, auf Grund	- põhi; maaomand, krunt - põhjal
Grundgedanke m -ns, -n,	- põhimõte
Grundlage f -, -n,	- põhi, alus
grundlegend	- põhiline
gründlich	- põhjalik, täielik
Grundprinzip n -s, -e, ja -ien	- põhiprintsiip
Grundsatz m -es, "e,	- põhimõte
grundsätzlich	- põhimõtteline; printsiipaal- ne
Grundzug m -s, "e,	- põhijoon
Gutachten n -s, -,	- (eriteadlase) arvamus, otsus
gutheissen /ie,ei/	- heaks kiitma, kinnitama
gutnachbarlich	- heanaaberlik
gutnachbarliche Be- ziehungen	- heanaaberlikud suhted
Gutsbesitzer m -s, -,	- mõisaomanik, mõisnik
Gutsherr m /-herrn, -herren/	- mõisaomanik, mõisnik

H

Haft f -,	- arest, vangistus, vahi all pidamine
in Haft nehmen	- vangistama, vahistama
Haftanstalt f -, -en,	- arestimaja; vangla
Haftbefehl m -s, -e,	- vahistus-, vangistuskäsk
Häftling m -s, -e,	- vahialune
hager	- kuivetu, kõhetu, kõhn
Halt m -/e/s, -e,	- peatus; pide, tugi
Haltung f -,	- kehaseis, hoiak
Handel m -s,	- kaubandus
Handeln n -,	- tegutsemine
handeln /te,t/	- kauplema; toimima; tegutse- ma
es handelt sich um etwas	- küsimuses on miski, asi puu- tub millesegi

Handlung f -, -en,	- toiming, tegevus, tegu; käitumine
strafbare Handlung	- karistatav käitumine
Handlungsweise f -, -n,	- toimimisviis; talitusviis; teguviis
hassen /hasste, gehasst/	- vihkama
Hass m -sses,	- vihkamine
hässlich	- inetu
häufig	- sage, tihti esinev; sageli
Hauptgegenstand m -/e/s, *e,	- peamine, -objekt
Hauptverhandlung f -, -en,	- lõpp-, peamenetlus
Haut f -, *e,	- nahk
Heer n -/e/s, -e,	- armee; suur hulk, musttuhat
heikel	- õrn, delikaatne, täbar
heiligen /te, t/	- pühaks kuulutama
Heimweg m -/e/s,	- kodutee
* sich auf den Heimweg machen	- koduteele asuma
heimzahlen /te, t/	- kätte tasuma, kätte maksuma
heissen /ie, ei/	- nimetama; käskima; tähendama
wie es im Dekret hiess	- nagu dekreedis oli tähendatud
Helm m -s, -e,	- kiiver
hemmen /te, t/	- pidurdama, takistama
Henker m -s, -,	- timukas
Herausarbeiten n -,	- väljatöötamine
Herausarbeiten des Schadens	- kahju kindlaksmääramine
Herausbildung f -,	- väljakujunemine
herausstellen, sich /te, t/	- ilmne, selguma
herausverlangen /te, t/	- välja nõudma, esile kutsuma
herbeiführen /te, t/	- tekitama, põhjustama, endaga kaasa tooma
Herbeiführung f -,	- tekitamine, põhjustamine
Hergang m -s,	- siiatulek; asjakäik, lugu
Herkunft f -,	- siiatulek; päritolu, põlvnemine
herstellen /te, t/	- taastama, valmistama
hervorheben /o, o/	- esile tõstma
hervorgehen /i, a/s,	- tulenema, nähtuma, järelduma; tekkima

Hetze f -, -n,	- ässitus
hierzu	- selle juurde, selleks
auf die hierzu erforderliche Höhe	- selleks vajalikule kõrgusele
hin und wieder	- siin-seal, kohati; vahet vahel, mõnikord
Hinblick m -/e/s,	- vaatekoht, silmaspidamine
hindern /te,t/	- takistama
sie können an Gebrauch der Muttersprache nicht gehindert werden	- neid ei tohi takistada kõnelemast emakeelt
Hingabe f -,	- andmine, loovutamine
hingend	- anduv, ennastohverdav
hinsichtlich	- millegi suhtes, silmas pidades; mis puutub
hinsichtlich der bewirkten Folgen	- põhjustatud tagajärgede suhtes
Hintergrund m -s, <sup>ne</sup> ,	- tagaplaan, taust
Hinweis m -es, -e,	- vihje, viide
hinweisen /ie,ie/ auf Mängel hinweisen	- viitama, osutama, vihjama - puudustele tähelepanu juhtima
hinzu	- juurde, lisaks; peale selle
hinzuziehen /zog hinzu, hinzugezogen/	- ligi tõmbama; kutsuma
Hochschulbildung f -,	- ülikooliharidus, kõrgem haridus
Höchstmass n -es,	- kõrgeim määr, ülim määr
höhnern /te,t/	- mõnitama, pilkama
hüllen /te,t/	- mähkima; ümbritsema
	I
	—
indem	- kuna; sel ajal kui
in die Wege leiten	- alustama, juhtima
Indiz n -es, -ien,	- kahtlustäratav asjaolu; kaudne tõend
Inhaber m -s, -,	- pidaja, valdaja, omanik
innehaben /hatte inne, innegehabt/	- valdama, omama; pidama, valitsema
Innenpolitik f -,	- sisepoliitika

Inhaftierte m -n, -n,	-	kinnipeetav, vahistatu
Inhalt m -/e/s, -e,	-	sisu, maht
innerhalb	-	seespool, sees, jooksul
innerhalb der Schranken	-	seaduse piirides
der Gesetze;		
innerhalb ihres Kompetenz--	-	oma võimu piires
bereiches		
insbesondere	-	iseäranis, eriti
Instanz f -, -en,	-	/kohtu/aste, instants
Instanzenzug m -,	-	instantside järjestus
Institution f -, -en,	-	sisseseade; asutis
intakt	-	puutumata, terve
Intensität f -,	-	tugevus
Interessiertheit f -,	-	huvitatus
irreführen /te,t/	-	eksiteele viima
Irreführung f -, -en,	-	eksiteele viimine, petmine
Irrtum m -s, "er,	-	eksitus

J

je	-	alati; iga
je nach Leistung	-	igaks vastavalt saavutus-
		tele
je nach dem Charakter der	-	igakord vastavalt seaduse
Verletzung des Gesetzes	-	rikkumise iseloomule
Joeh n -/e/s, -e,	-	ike, rõhumine, surve
Jugendgericht n -s, -e,	-	alaealiste kohus
Jugendstrafkammer f -, -n,	-	kriminaalkohtu alaealiste
		osakond
Justiz f -,	-	õiguseõistmine, kohtupida-
		mine
Justizfunktionär m -s, -e,	-	kohtuametnik, -tegelane

K

Kammer f -, -n,	-	kohtukoda, kohtu osakond
Kammer für Verkehrs-	-	liiklusasjade osakond
sachen		
Kapazität f - -en,	-	väljapaistev eriteadlane
kassieren /te,t/	-	kasseerima, tühistama, tagan-
		dama

Kaufvertrag m -s, "e,	-	ostu-müügileping
keinerlei	-	ei mingisugune
keinesfalls	-	ei ühelgi juhul, ei mingil tingimusel, ilalgi
Kennntnis f -, -se, Kennntnis erhalten	-	teadmine
	-	teateid või informatsiooni saama
Kennzeichen n -s, -, kennzeichen /te,t/	-	tunnus, tundemärk
Kennzeichnung f -,	-	iseloostustama
Kissen n -s, -,	-	iseloostustus
Kläger m -s, -, klärbar	-	padi
Klassenbewusstsein n -s,	-	kaebaja, nõudja, hageja
Klippe f -, -n, Klippenchaos n -, knapp	-	seletatav
Knüppel m -s, -,	-	klassiteadvus
Kollegialitätsprinzip n -s,	-	kaljurünk, kalju
Kompetenzbereich m ja n -es, -e,	-	kaljurägastik
Körperschaden m -s," einen Körperschaden er- leiden	-	napilt, lühidelt
Körperverletzung f -, -en,	-	malakas, malk, vemmal
Kosten pl.	-	kollegiaalsuse printsiip
Kraftfahrtsachverständige m -, -n,	-	pädevusala; võimupiirid
kränkeln /te,t/	-	kehavigastus
Kreis m -es, -e,	-	kehavigastust saama
Kreisgericht n -s,	-	kehavigastus
Kreisstaatsanwalt m -/e/s, -e ja "e,	-	kulud, väljaminekud
Kreuzverhör n -s,	-	liiklusekspert
Kriminalität f -,	-	haiglane olema; pödema
Kriterium n -s, -rien,	-	maakond, kreis, ringkond, jaoskond
Krückstock m -/e/s, "e,	-	maakonna-, jaoskonna-, kreisikohus
kümmern, sich /te,t/ (um etwas)	-	maakonnaprokurör, kreisipro- kurör
	-	ristküsitlus
	-	kuritegevus
	-	kriteerium; iseloostulik tunnus
	-	karkkepp
	-	millestki hoolima

kündigen /te,t/	- üles ütlema
Kündigung f -,	- ülesütlemine
Kündigungsfrist f	- ülesütlemistähtaeg
künftig	- tulevane, edaspidine
kurzerhand	- ilma pikema jututa, kõhklematult
<u>L</u>	
lahm	- halvatud, lombak, lonkav
Last f -, -en, zur Last legen	- koorem; süü
Lebensbereich m -es, -e,	- süüks panema, süüdistama
Lebensunterhalt m -/e/s,	- eluvaldkond
lediglich	- eäüüalpidamine, elatis, aliment
Leibeigene m -n, -n,	- ainult, üksnes
Leibeigenschaft f -,	- pärisori
Leichenöffnung f -, -en,	- pärisorjus
leichtfertig	- laiba lahkamine
leider	- kergemeelne, mõtlematu
Leistung f -, -en,	- kahjuks
leiten /te,t/ in die Wege leiten	- sooritus, täitmine, teostamine; saavutus
Leitsatz m -es, <sup>ne</sup> e,	- juhtima, juhatama
leugnen /te,t/	- alustama
Lichtbild n -/e/s, -er,	- tees
liefern /te,t/	- salgama
List f -, -en,	- valguspilt, ülesvõte, fotograafia
Liste f -, -n,	- andma
löschen /te,t/	- kavalus
Löscharbeit f -, -en,	- nimekiri, nimestik
Lösung f -, -en,	- kustutama
Lücke f -, -n,	- kustutustöö
	- lahus; lahendus
	- lünk, tühi koht

M

Machtbefugnis f -, -se,	-	võimupiir
mächtig sein /Gen./ er ist dieser Sprache nicht mächtig	-	valdama - ta ei valda seda keelt
Mahlzeit f -, -en,	-	söömaaeg
Mangel m -s, -,	-	puudus, viga
mangeln /te,t/ das mangelnde Pflichtbe- wusstsein	-	puuduma, puudu olema - kohusetunde puudumine
Marine f -,	-	laevastik, merevägi
Mass n -es, -e, in bestimmtem Masse; in hohem Masse	-	mõõt, määr - teataval määral - suurel määral
Massenbewegung f -,	-	massiliikumine
Massgabe f -, -n, nach Massgabe	-	mõõt, määr - vastavalt, kohaselt
massgeblich	-	mõõduandev; määrav, otsus- tav
Massnahme f -, -n, Massnahmen ergreifen oder treffen	-	abinõu - abinõusid tarvitusele võtma
Mehrheit f -,	-	enamus
Meineid m -s,	-	valevanne, vandemurdmine
Meinung f -, -en, er ist der Meinung	-	arvamus - ta on arvamisel
melden /te,t/ sich zu Worte melden	-	teatama, üles andma - sõna paluma
Messung f -, -en,	-	mõõtmise
Mietverhältnis n <sup>o</sup> -ses, -se,	-	üürivahekord
Minderheit f -,	-	vähemus, vähemik
Missernte f -, -n,	-	viljaikaldus
misshandeln /te,t/ Misshandlung f -, -en,	-	halvasti kohtlema - halb või jõhker kohtlemine
misslich	-	kahtlane, ohtlik, ebakin- del
Mitleid n -/e/s,	-	kaastunne
mitstimmen /te,t/ Mittel n -s, -,	-	kaasa hääletama - abinõu, vahend
Mitverantwortung f -,	-	kaasvastutus

Mitwirken n -s,	- kaasatöötamine, kaastöö; kaasabi
Modifizierung f -, möglich	- modifikatsioon - võimalik
möglicherweise	- võibolla, vahest, ehk
Möglichkeit f -, -en, möglichst	- võimalus - võimalikult
Mord m -/e/s, -e,	- mõrv, tapmine
Mordhetze f \-,	- tapmisässitus
Morgengrauen n -s, morsch	- hommikhämarus; koit - pehkinud, kõdunenud
munter jm. munter machen	- virge, ärkvel - kedagi üles äratama või teadvusele tooma
Münze f, -, -n,	- münt, raha
Mutterschaft f -,	- emadus, emakssaamine

N

nach	- pärast, peale
nach wie vor	- nii pärast kui ka enne seda
nachlässig	- hooletu, lohakas, korratu
nachprüfen /te,t/ Nachprüfung f -, -en,	- kontrollima, läbi vaatama - kontrollimine, läbivaatamine
Nachricht f -, -en,	- teade, informatsioon, seletus
Nachteil m -/e/s, -e, der materielle Nachteil	- kahju - majanduslik kahju
nachträglich	- täiendav, lisa; hiljem, tagantjärele
nachweisen /ie,ie/ Nachweis m -es, -e,	- tõendama; juhatama, kätte näitama; teateid andma - tõendus, tõestus; tõendamine, tõestamine
nachwirken /te,t/ Nacktheit f -, in ihrer ganzen Nacktheit	- järele mõjuma, tagantjärele mõju avaldama - alasti-olek, alastus, katmatus - oma täielikus alastuses

naheliegend	- lähedalasuv, tõenäoline
Nahrung f -,	- toit
nationalgesinnt	- rahvuslikult meelestatud
Natur f -,	- loodus, loomus, iseloom
seiner Natur nach	- oma iseloomu poolest, oma iseloomult
Nebenfolge f -, -n,	- kõrvaltulemus
Nichtbeachtung f -,	- hooletussejätmine, lugupidamatus
Nichtberücksichtigung f -,	- mitteamustamine
Nichtzahlung f -,	- mittemaksmine, maksmata jätmine
nickelbebrillt	- nikkelraamidega prillides
Niederhaltung f -,	- mahasurumine, allasurumine
niederlassen, sich /ie,a/	- laskuma; istet võtma; elama asuma
niederlegen /te,t/	- maha panema; kirja panema
Niederschlagung f -,	- mahasurumine, kõrvaldamine
niederschmettern /te,t/	- maha paiskama; rabama; maha rõhuma
niedrig	- madal; alatu
nisten /te,t/	- pesa tegema, pesitsema
Not f -, "e,	- häda, viletsus, vaev, mure
nötigenfalls	- vajaduse korral
notwendig	- /häda/vajalik, vältimatu, möödapääsmatu
Notwendigkeit f -,	- /häda/vajalikkus, möödapääsmatus, paratamatus

0

Obduktion f -, -en,	- laiba lahkamine
Obergericht n -/e/s, -e,	- ülemkohus
obig	- ülalmainitud, ülaltoodud
obliegen /a,e/	- kohuseks olema, teostama
die Aufsicht obliegt dem Generalstaatsanwalt	- järelevalvet teostab peaprokurör
offenbaren, sich /te,t/	- avalduma
Öffentlichkeit f -,	- avalikkus
unter Ausschluss der Öffentlichkeit	- kinniste uste taga, mitteavalikult
Öffnung f -,	- avamine; lahkamine
Öffnung der Leiche	- laiba lahkamine

Öl n -/e/s, -e,	- õli
Ordnung f -, -en,	- kord; korraldus
ordnungsgemäss	- korra kohaselt; korralduse kohaselt
örtlich	- kohalik
Ortsgericht n -s, -e,	- kohalik kohus
Ortsrichter m -s, -,	- kohalik kohtunik

P

Pacht f -, -en,	- rent, rendimaks
pachten /te,t/	- rentima, rendile võtma
Parteivorstand m -/e/s,	- parteibüroo
peitschen /te,t/	- piitsutama, pekama
Personenkreis m -es,	- isikkond, isikute ringkond
Pferd n -/e/s, -e,	- hobune
pflegen /te,t/	- hooldama, pöetama
Pflicht f -, -en,	- kohustus
Pflichtbewusstsein n -s,	- kohusetunne
planen	- plaanitsema, kavatsema
in der geplanten Weise	- kavatsetud viisil
plausibel	- selge, ilmne
Plünderung f -, -en,	- rüüstamine, riisumine, laastamine
Polizeihauptmann m -es, -leute	- politseiülem
Polizist m -en, -en,	- politseinik
Postgeheimnis n -ses,	- kirjavahetuse saladus
Presse f -, -en,	- ajakirjendus
prinzipiell	- printsiipiaalne
Privateigentum n -s,	- ersomand
Produktionsgenossenschaft f -, en,	- tootmisühing
Produktionsmittel n -s, -,	- tootmisvahend
Produktionsverhältnisse pl.	- tootmissuhted
Produzent m -en, -en,	- tootja, valmistaja
provisorisch	- ajutine, esialgne
die Provisorische Regierung	- Ajutine Valitsus

prüfen /te,t/	- järele katsuma, kontrolli- ma, läbi vaatama
Prüfung f -, en,	- järelekatsumine, kontrolli- mine, läbivaatamine, eksam, katse
Prügel m -s, -s	- kaigas, vemmäl; peks
prügeln /te,t/	- peksma
Prügelstrafe f -,	- ihunuhtlus, kehalik ka- ristus

R

Rache f -,	- kättemaks
rächen, sich /te,t/ an je- mand	- kellelegi jätte makama
Rad n -/e/s, "er,	- ratas
Rat m -/e/s, "e,	- nõukogu
raten /ie,a/	- nõu andma
Rätsel n -s, -,	- mõistatus
rätseln /te,t/	- mõistatama
Ratsherr m /-herrn, -herren/	- linnanõunik, raehärä
Raub m -/e/s,	- röövimine
räuberisch	- röövellik
Rausch m -es, "e,	- joobumus, joovastus, vilnaum
Rayon m -s, -s,	- rajoon
Rechenschaft f -, Rechenschaft ablegen	- aruanne
rechenschaftspflichtig	- aru andma
Recht n -s, Recht sprechen	- kohustatud aru andma
recht	- õigus
rechtfertigen /te,t/	- õigust mõistma
Rechtlosigkeit f -,	- parem, päsräs õige, üsna
Rechtsanwalt m -s, -e ja "e,	- õigustama
Rechtsauskunft f -, "e, Rechtsauskünfte erteilen	- õigusetus, õigusevastatus
Rechtsbegriff m -/e/s, -e,	- advokaat
Rechtsberatung f -, -en,	- juriidiline informatsioon
	- juriidilist informatsiooni andma
	- õiguse mõiste
	- juriidiline informatsioon

Rechtsbildung f -, en,	- õiguse loomine
Rechtsfrage f -, -n,	- õigusvaide küsimus, õiguslik küsimus
Rechtsgutachten n -s, -, rechtskräftig	- arvamus õiguslike küsimuste kohta - seadusjõuline, seaduslik; kehtiv, maksev
Rechtslage f -,	- õiguslik seisund
Rechtsmittel n -s, -, auf ein Rechtsmittel hin	- õiguslik või seaduslik abinõu; edasikaebus - edasikaebuse peale
mit Rechtsmittel anfechten	- edasikaebust esitama
Rechtsmittelgericht n -s,	- teise astme kohus
Rechtsmittelinstanz f -	- edasikaebeinstants
Rechtsordnung f -,	- õiguskord
Rechtspflege f -,	- kohtumõistmine, õigusemõistmine
Rechtssicherheit f -,	- õiguskord
Rechtsprechung f -, Rechtsprechung ausüben	- õigusemõistmine, -korraldus - õigust mõistma
Rechtsstreitigkeit f -, en,	- protsess
Rechtsverhältnis n -ses, -se,	- õiguslik suhe
Rechtsverletzer m -s, -, recken /te, t/ rege	- õiguserikkuja - sirutama - elav, vilgas, aktiivne
Regelfall m, im Regelfall	- tavaliselt
Regelung f -,	- reguleerimine, korraldamine
Region f -, -en,	- krai
Regionsgericht n	- kraikohus
reichlich	- rohke, küllaldane, rikkalik
Reifen m -s, -, Reihe f -, -n, der Reihe nach	- kumm /autol, rattal/ - rida, järjekord - järjekorras
reizen /te, t/ Revision f -, -en,	- ärritama - kontrollimine, täiendav läbivaatamine
richten, sich sich gegen die Gleichberechtigung richten	- suunduma, end seadma - üheõiguslikkuse vastu suunatud olema
Richter m -s, -,	- kohtunik

Richteramt n -s, Richteramt ausüben	- kohtunikuamet, -elukutse - kohtunikuna ametis olema
Richtlinie f -, -n, Richtlinien erlassen	- direktiiv, juhend - juhendeid andma
Rolle f -, -n,	- osa, roll
Rücksicht f -, -en, ohne Rücksicht auf	- arvessevõtmine, silmaspi- damine - arvesse võtmata, mitte ar- vestades
Rücksichtslosigkeit f -, rückständig	- hoolimatus - mahajäänud
Ruf m -/e/s, -e,	- hüüe; /hea või halb/ kuul- sus
Rüge f -, -n, strenge Rüge	- laitus, noomitus; hoiatus - vali noomitus
Ruin m -s,	- laostumine, ruineerumine
Rundfunk m -/e/s, -e,	- ringhääling
Rute f -, -n,	- vits

S

Sachaufklärung f -,	- asjaolude selgitamine
Sachbeschädigung f -,	- vara rikkumine
Sachverhalt m -s,	- olukord; asjade seis; as- jaolud
Sachverständige m -n, -n,	- asjatundja, ekspert
Saft m -/e/s, "e,	- mahl; jõud, ramm
sämtlich	- kõik, kogu, terve
Schaden m -s, " , zu Schaden kommen	- kahju, kahjustus; haigus - haiget saama, kahju saama; oma tervisele kahju tegema
Schadenersatz m -es,	- kahjutasu
Schadenersatzanspruch m -/e/s, "e,	- kahjutasunõudmine
Schadenersatzklage f -, -n,	- kahjutasunõudmine
schädigen /te, t/	- kahjustama, rikkuma
Schädigung f -,	- kahjustamine, rikkumine
schaffen /u, a/	- looma
Schaffung f -,	- loomine
Schafschur f -,	- lambaniitmine, -pügamine

Schafzüchter m -s, -, schalten und walten	- lambakasvataja - oma heaksarvamise järgi valitsema
Schande f -, Schätzung f -, Scheiterhaufen m -s, -, schieben /o,o/ schlagend	- häbi - hindamine - tuleriit - lükkama, veeretama - lööv, tabav
Schlamperei f -, -en, schleudern /te,t/ Schleuderung f -, schlimm	- lohakus, räpasus - paiskama, viskama - paiskumine, viskamine - halb, paha, kuri
Schluss m -saes, "sse, Schlüsse ziehen schmal	- lõpp; järeldus - järeldusi tegema - kitsas; kõhetu, kõhn
schmuggeln /te,t/ Schöffe m -, -n, Schöffeneinsatzplan m -s, "e, Schöffenvahl f -, schonungslos schöpferisch	- salakaubana sisse tooma - kaasistuja (kohtus) - kaasistujate tööplaan - kaasistujate valimine - hoolimatu - loov
Schranke f -, -n, Schrecknis n -ses, -se, Schuhmacher m -s, -, Schuld f -, -en, Schuldbekennnis n -ses, -sse-	- piir - õudus; kohkumus, hirm - kingsepp - süü; võlg - süütunnistus; süü ülestun- nistamine
Schuldform f -, -en, Schulung f -, Schutthaufen m -ens, -, Schutz m -es, schützen /te,t/ Schutzvorrichtung f -, -en, Schutzvorrichtungen an- bringen	- süüvorm - koolitamine; väljaõpetus - prügihunnik, rusuhunnik - kaitse - kaitsma - kaitseeadeldis, -abinõu - kaitseabinõusid tarvituse- le võtma
Schwägerin f -, -nen, Schwätzer m -s, -, schwerbeschädigt	- vennanaine; naiseõde, mehe- õde - lobiseja, lobasuu - raskesti kahjustatud või vigastatud

Schwerbeschädigte m -n, -n, schwerkriegsbeschädigt	- kannatadasaanu, invaliid - sõjas raskesti kannatada saanud, sõjas invaliidis- tunud
Schwerpunkt m -/e/s, -e, schwierig	- raskuspunkt - raske, keeruline
Schwur m -/e/s, "e,	- vanne
Schwurgericht n -/e/s, -e,	- vandekohus
Seil n -/e/s, -e,	- köis, nõör
seitens seitens des Schuldigen	- poolt - süüdlase poolt
Selbstbestimmung f -,	- enesemääramine
Selbstbezeichnung f -, -en,	- enesesüüdistus
Selbstmord m -es,	- enesetapmine
Selbstmord begehen	- enesetapmist toime panema
Selbstvertrauen n -s,	- eneseusaldus
selten	- harva
senken /te,t/	- alla laskma, hauda laskma
setzen /te,t/ das Recht setzen	- panema, määrama - õigust looma
sichtbar	- nähtav
Sinn m -/e/s, -e, im Sinne des Strafgeset- buches in den Sinn kommen	- meel, mõte; tähendus - kriminaalseadustiku alusel - meelde tulema, mõttesse tu- lema
sinnlos	- mõttetu
sinnvoll	- arukas, mõistlik
Sippe f -, -n,	- suguselts, sugulaskond
Sittlichkeitsverbrechen n -s, -,	- kõlblusevastane kuritegu
Sklave m -n, -n,	- ori
Sklavenhändler m -s, -,	- orjakaupleja
sofern sofern nicht Ausnahmen vor- gesehen sind	- niivõrd kui, kui /ainult/ kui ainult pole ette nähtud erandeid
sonst	- muidu
sonstig	- muu, teine
Sorge f -, -n, für etwas Sorge tragen	- mure, hool - millegi eest hoolitsema v. hoolt kandma

Sorgfalt f -,	- hoolikus, hool
sorgfältig	- hoolikas
soweit	- nii kaugele; selles ulatuses
soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann	- kui kodanikule ei ole anda sobivat töötamisvõimalust
Sowjet m -s, -s,	- nõukogu
der Oberste Sowjet	- Ülemnõukogu
Sowjetangestellte m -n, -n,	- nõukogude teenistuja
Sozialversicherungswesen	- sotsiaalkindlustus
m -n, -s,	
Spaten m -s, -,	- labidas
Speer m -/e/s, -e,	- oda
spezifisch	- eriomane, eriline, spetsiifiline; eri-,
Spiel treiben mit jemandem	- kellegagi mängima, kellegi üle nalja heitma
Spur f -, -en,	- jälg
Staatsanwalt m -s, <sup>ne</sup> ,	- prokurör
Staatsanwaltsschaft f -,	- prokuratuur
Staatseinrichtung f -,	- riigivõimuorgan
Staatsgewalt f -,	- riigivõim
Staatsmaschinerie f -,	- riigiaparaat
Staatsverleumdung f -, -en,	- riigivõimu laimamine
Standgericht n -/e/s, -e,	- sõjakohus, välikohus
ständig	- alaline, jääv, püsiv; pidev
Standort m -/e/s, -e,	- asukoht, seisukoht
Standpunkt m -/e/s, -e,	- seisukoht; vaatepunkt
von diesem Standpunkt aus	- sellelt seisukohalt
Stärkung f -,	- tugevdamine
stattfinden /a,u/	- aset leidma, toimuma
Staub m -/e/s,	- tolm
steigern /te,t/	- tõstma, suurendama, tugevdama
stellen /te,t/	- panema, asetama; esitama
Wünsche stellen	- soovetada
Stellung f -, -en,	- seisukoht, positsioon
eine gebührende Stellung	- kohane positsioon

Stellungnahme f -, -n,	- seisukohavõtmine
stets	- alati
Steuer n -s, -,	- tüür; rool
Steuerbeamte m -n, -n,	- maksuametnik
Stiefmutter f -, "e,	- vöörasema
Stiefsohn m -/e/s, "e,	- vööraspoeg
stinken /a,u/	- halvasti lõhnama, lehkama
stören /te,t/	- segama, häirima
Strafaussetzung f -,	- karistuse määramine
bedingte Strafaussetzung	- tingimisi karistuse määramine
strafbar	- karistatav, karistusväärne
strafbare Handlung	- karistatav käitumine
Strafbarkeit f -, ,	- karistatavus
Straferlass m -sses,	- karistusest vabastamine
Strafgefangene m -n, -n,	- kriminaalvang
Strafgesetz n -es, -e,	- kriminaalseadus
Strafgesetzbuch n -es, "er,	- kriminaalseadustik
Strafkammer f -,	- kriminaalkohtukoda; kriminaalosakond
Strafmass n	- karistusmäär
Strafprozess m -sses, -sse,	- kriminaalprotsess
Strafrecht n -/e/s,	- kriminaalõigus
Strafrechtsprechung f -,	- kriminaalõigusmõistmine
Strafsache f -, -n,	- kriminaalasi
Strafurteil n -s, -e,	- kriminaalkohtuotsus
Strafverfahren n -s, -,	- kriminaalprotsess
Strafverhandlung f -, -en,	- kriminaalprotsess
Strafvollzug m -/e/s,	- karistuse täideviimine
Abteilung Strafvollzug	- karistuse täideviimise osakond
Strafvollzugsanstalt f -, -en,-	- karistuse täideviimise asutus
Strafzumessung f -, -en,	- karistuse määramine
Streitfall m -s, "e,	- tüliküsimus, kohtuasi, protsess
Streitgegenstand m -s, "e,	- vaidlusalune asi
Streitigkeit f -, -en,	- tüli, vaidlus; protsess
Streitwert m -s,	- hegi suurus
Strick m -/e/s, -e,	- nõör, köis; silmus

strikt	-	täpne, vali, range
in strikter Übereinstimmung-	-	ranges kooskõlas
strikt ablehnen	-	rangelt tagasi lükkama
Sturz m -es, "e,	-	langemine, hukkumine
stürzen /te,t/	-	kukutama
Stütze f -, -n,	-	tugi; abiline
stützen, sich /te,t/	-	toetuma
Suche f -,	-	otsimine, otsing
auf die Suche gehen	-	otsima minema
Sühne f -, -n,	-	lepitus, heakstegemine, hüvitus

T

Tadel m -s,	-	noomitus
der öffentliche Tadel	-	avalik noomitus
Tagesordnung f -, -en,	-	päevakord
an der Tagesordnung	-	päevakorras
Tagung f -, -en,	-	istungjärk, istung
Tat f -, -en,	-	tegu
in der Tat	-	tõepoolest
in die Tat umsetzen	-	teostama
Tatbestand m -/e/s,	-	/teo/koosseis
tätig	-	tegev, aktiivne, tõhus
tätige Hilfe	-	tõhus abi
Tätigkeit f -,	-	tegevus
eine Tätigkeit ausüben	-	tegutsema
Tatort m -/e/s, -e,	-	tegevuskoht
Tatsache f -, -n,	-	tõsiasi, fakt
tatsächlich	-	tegelik, reaalne; tõepoolest
Täuschung f -, -en,	-	pettus, eksitus
Täuschungsversuch m -/e/s,-e,	-	petmiskatse
Teil m ja n -/e/s, -e,	-	osa, jagu
zum Teil	-	osalalt, osaliselt
teilweise	-	osaliselt
Toufelei, f -, -en,	-	kuratlus, saatanlus, kuratlik tegu
teuflich	-	kuratlik, pörgulik
Todesursache f -, -n,	-	surmapõhjus
toll	-	hull, marutõbine

Tötung f -, -en, fahrlässige Tötung vorsätzliche Tötung	- tapmine - ettevaatamatu tapmine - tahtlik tapmine
trachten /te,t/ einem nach dem Leben trachten	- püüdlema, taotlema - kedagi tappa kavatsema, - kellegi elu varitsema
Transportgefährdung f -, -en,-	- transpordi ohustamine
treffen /a,o/ Entscheidungen treffen	- tabama; kohtama; tegema - otsuseid tegema
treiben /ie,ie/ Spiel treiben mit jemandem	- ajama; tegelema, harras- - tama - kellegagi mängima, kellegi - üle nalja heitma
Tücke f -, -n,	- kurikavalus, salakavalus; - õelus
Tüte f -, -n,	- tuutu, torbik

U

überaus von überaus grosser Be- deutung	- ülemäära; ebaharilikult; - väga - ülisuure tähtsusega
übereinstimmen /te,t/	- kokku sobima, kooskõlas - olema
Übereinstimmung f -,	- sobimine, vastavus, koos- - kõla, ükemeel
überlegen /te,t/	- kaalutlema, järele mõtlema
Überlegung f -, -en,	- kaalutus; arutlemine
überliefern /te,t/	- üle andma; pärandama; pä- - rimuste kaudu edasi andma
übermässig	- ülemäära, liiga
übermitteln /te,t/ zur Stellungnahme über- mitteln	- üle andma, edasi toimetama - seisukohavõtmiseks esitama
überprüfen /te,t/	- kontrollima
überreichen /te,t/	- üle andma
Überrest m -/e/s, -e,	- jäänus, riise
überschlagen, sich /u,a/	- uperkuuti tegema; taker- - duma
überschreiten /i,i/ den Rahmen des Gesetzes überschreiten	- üle astuma, ületama - seaduse piirest üle astuma

übersteigen /ie,ie/	-	ületama
überstimmen /te,t/	-	häälteenamust saavutama
übertragen /u,a/	-	üle kandma; ülesandeks te- gema; peale panema
überweisen /ie,ie/ zur Bestätigung über- weisen	-	üle kandma, üle viima; ot- sustada andma kinnitamiseks üle andma
überwiegend	-	ülekaalukas; otsustav; kaa- luv
überzeugen /te,t/	-	veenma
Überzeugung f -, -en,	-	veenmine; veendumus
umbringen /brachte um, umge- bracht/	-	tapma, surmama
Umfang m -s,	-	ulatus; übermöödt, maht
umfangreich	-	ulatuslik
umfassend	-	/laia/ulatuslik
umgebracht vt. umbringen		
umgehen /ging um, umge- gangen/	-	üüber käima, kohtlema, suht- lema
Umstand m -/e/s, "e,	-	asjaolu, seik; üksikasi
umstellen /te,t/	-	ümbritsema, üüber piirama
unabhängig	-	sõltumatu/lt/
Unachtsamkeit f -,	-	tähelepanematus, hooletus
unaufgedeckt	-	paljastamata
unbedingt	-	tingimatu, tingimata vaja- lik; tingimata
unbefugt	-	mittekompetentne; õigusta- matu; ebaseaduslik
unbestreitbar	-	vastuvaidlematu
unbeteiligt	-	mitteosaline, mittehuvi- tud
unbewaffnet	-	relvastamata
uneinheitlich	-	ebaühtlane
unentgeltlich	-	tasuta, maksuta
unerheblich	-	tähtsusetu, tühine
unerlässlich	-	möödapääsmatu; oluline; hädavajalik
Unfall m -/e/s, "e,	-	õnnetusjuhtum
Unfallort m -/e/s, -e,	-	õnnetusjuhtumi koht
ungeheuer	-	tohut

unglücklicherweise	- õnnetul viisil
unglücklichselig	- õnnetu
ungünstig	- ebasoodne
das ungünstige Zusammen-	- asjaolude ebasoodne kokku-
treffen der Umstände	sattumine
unmittelbar	- vahenditu/lt/, otsene, ot-
	seselt
Unrecht n -/e/s,	- ülekohus, õiglusetus, eba-
zu Unrecht	õiglus
unter anderem	- ülekohtuselt, ebaõiglaselt
unterbinden /a,u/	- muu seas; muuseas, muide
unterbrechen /a,o/	- altpoolt kinni siduma;
unterbreiten /te,t/	tõkestama; katkestama
Unterdrückung f -,	- katkestama, peatama
untergeordnet	- esitama
	- rõhumine
Unterhalt m -/e/s,	- alistatud, subordineeri-
	tud; alluv, käsualune
Unterhaltsache f -, -n,	- ülalpidamine, elatus; ali-
Unterlage f -, -n,	ment
unterlassen /ie,a/	- alimendiasi
Unterlassen n -s,	- alus; tõend
unterordnen /te,t/	- tegemata jätma; loobuma
Unterricht m -/e/s, -e,	- tegematus, tegemata jätmine
unterrichten /te,t/	ne; tegevusetus
unterscheiden /ie,ie/	- alistama, allutama
unterscheiden, sich /ie,ie/	- õpetus, tunnid
Unterscheidung f -,	- õpetama, informeerima,
Unterschied m -s, -e,	teatama
unterstehen /a,a/	- eraldama
unterstellen /e,t/	- erinema, eralduma
unterstützen /te,t/	- eristamine, eraldamine
Unterstützung f -,	- erinevus
Untersuchung f -, -en,	- alluma
Untersuchungsführer m -s, -,	- allutama
Untersuchungsrichter m -s, -,	- toetama, abistama
	- toetus
	- uurimine
	- kohtu-uuriija
	- kohtu-uuriija

Untersuchungsverfahren n -s, -,	- uurimismenetlus
unterwerfen, sich /a,o/ unübersichtlich	- alistuma, alluma
ununterbrochen	- ebaülevaatlik
Unverletzlichkeit f -,	- pidev, lakkamatu
unvermeidlich	- puutumatus
unverzüglich	- vältimatu; möödapääsmatu
Urlaubsgewährung f -,	- viivitamata
Ursache f -, -n,	- puhkuseandmine, puhkusele lubamine
Urteil n -/e/s, -e, zu einem Urteil gelangen	- põhjus
Urteilsbegründung f -, -en,	- otsus, kohtuotsus
Urteilsspruch m -s, "e,	- otsusele jõudma
	- otsuse põhjendamise
	- kohtuotsus

V

verallgemeinern /te,t/ veranlassen /-lasste, -lasst/	- üldistama
verantwortlich	- põhjustama; põhjust andma; sundima
Verantwortung f -, zur Verantwortung ziehen	- vastutav, vastustuslik
verantwortungsbewusst	- vastutus
verantwortungslos	- vastutusele võtma
verantwortungsvoll	- vastutustundlik, kohuse- tundlik
verbieten /o,o/ verbinden /a,u/ verbindlich	- vastutustundetu
Verbrechen n -s, -, ein Verbrechen begehen	- vastutusriikas
Verbrechensbegehung f -,	- keelama
Verbrecher m -s, -,	- siduma, ühendama
verbrecherisch	- kohustuslik, sunduslik, obligatoorne
Verbundenheit f -,	- kuritegu
verbürgen /te,t/ verbüssen /te,t/	- kuritegu toime panema
	- kuriteo toimepanek
	- kurjategija
	- kuritegelik
	- ühtekuuluvus; seos
	- tagama, garanteerima
	- karistust /ära/kandma

Verbüssung f -,	- karistuse /ära/kandmine
verdächtig	- kahtlane, kahtlustäratav
Verdienst m -es, -e,	- teenistus, sissetulek
Verelendung f -,	- viletsusse langemine, laostumine
Verfahren n -s, das gerichtliche Verfahren	- menetlus, meetod; protsess - kohtuprotsess
Verfahrensgesetz n -es, -e,	- protsessiseadus
Verfassung f -, -en,	- põhiseadus, konstitutsioon
Verfassungsausschuss m -sses,	- konstitutsioonikomisjon
Verfehlung f -, -en,	- eksimus, üleastumine
verfügen /te,t/ über gute Fachkenntnisse verfügen	- korraldama, määrama, käsuta- tama; disponeerima - häd erialaseid teadmisi omama
Verfügung f -, -en, zur Verfügung stellen Verfügungen treffen	- korraldus, määrus, käsutus - käsutusse andma - korraldusi tegema
vergänglich	- kaduv, hääbuv
vergegenwärtigen /te,t/	- ette kujutama, meelde tu- letama
Vergehen n -s, -,	- eksimus, üleastumine
vergeuden /te,t/	- raiskama, pillama
Vergleich m -/e/s, -e,	- võrdlus; lepe, kokkulepe
vergleichen /i,i/	- võrdlema
Vergütung f -,	- tasu, hüvitus
verhaften /te,t/	- vahistama, vangistama
Verhaftung f -, -en,	- vahistamine, vangistamine
Verhalten n -s,	- käitumine, talitusviis, te- guviis; toimumisviis
verhalten, sich /ie,a/	- käituma, esinema
Verhaltensmassregel f -, -n,	- käitumisjuhend, -eeskiri
Verhältnis n -ses, -se,	- vahekord, suhe
verhandeln /te,t/	- kauplema; arutama; läbi rääkima
Verhandlung f -, -en, zur Verhandlung von Straf- sachen allgemeiner Art	- arutus, nõupidamine, protsess - üldist laadi kriminaalasja- de arutamiseks
verheimlichen /te,t/	- salajas hoidma, varjama
Verhinderung f -, -en,	- takistamine

Verkehr m -s,	- liiklus
Verkehrsanlage f -, -n,	- liiklusseadeldis
Verkehrsgericht n -s,	- liiklusasjade kohus
verkehrskundig	- liikluses kompetentne
Verkehrsunfall m -/e/s, "e,	- liiklusõnnetus
Verkehrswesen n -,	- liiklusasjandus
verkrüppelt	- vigane, kängu jäänud
verkünden /te,t/	- välja kuulutama, avaldama, teatavaks tegema
verlangen /te,t/	- nõudma
Verlauf m -/e/s, "e,	- /aja/jooks, möödumine, kulg
im Verlaufe	- jooksul, kestel
verletzen /te,t/	- vigastama, haavama, rikkuma
das Recht verletzen	- õiguse vastu eksima; õigust rikkuma
Verletzung f -, -en,	- vigastus, haav; rikkumine, eksimine (millegi vastu)
vorsätzliche Verletzung der Verordnung	- määruse tahtlik rikkumine
verleumden /te,t/	- laimama
Verleumdung f -, -en,	- laimamine, laim
Verlust m -es, -e,	- kaotus, kahju
vermeiden /ie,ie/	- vältima; ära hoidma
vermittels	- abil, varal, kaudu
Vermutung f -, -en,	- oletus
vernehmbar	- kuuldav, arusaadav
vernehmen /a,o/	- üle kuulama, küsitlema
Vernehmung f -, -en,	- ülekuulamine, küsitlus
Verneinung f -, -en,	- eitus, eitamine
vernommen vt. vernehmen	
Veröffentlichung f -, -en,	- avaldamine; väljaanne
Verordnung f -, -en,	- määrus, korraldus
die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	- töökaitsemäärus
verpflichten /te,t/	- kohustama
Verpflichtung f -, -en,	- kohustus
verprügeln /te,t/	- läbi peksma
Verrichtung f -, -en,	- toimetus; õiendamine; ülesanne, funktsioon
versammeln, sich /te,t/	- kogunema
versäumen /te,t/	- täitmata jätma, tegemata jätma; puuduma
die Arbeit versäumen	- töölt puuduma

verschieden	-	mitmesugune; erinev
Verschiedenartigkeit f -,	-	erinevus
verschonen /te,t/	-	säästma, puutumata jätma
verschwinden /a,u/(s)	-	kaduma, hääbuma
versehen /a,e/	-	varustama
versehentlich	-	kogemata, eksimuse tõttu
versichern /te,t/	-	kindlustama; kinnitama
versorgen /te,t/	-	varustama, hoolitsema
Versorgung f -,	-	hoolitsemine, majanduslik kindlustamine
Versorgungsanstalt f -, -en,-	-	hoolekandeesutus
versprechen /a,o/	-	lubama, tõotama
Verstärkung f -,	-	kõvendamine, tugevdamine
Verstoss m -es, <sup>u</sup> e,	-	eksimus
verstossen /ie,o/	-	eksima (millegi vastu)
Verteidiger m -s, -,	-	kaitsja
Verteidigung f -,	-	kaitse
Vertiefen n -s, Vertiefung	-	süvendamine
Vertrag m -/e/s, <sup>u</sup> e,	-	leping
vertragen, sich /u,a/	-	ära leppima, kokku leppima
Vertrauen n -s,	-	usaldus
vertraut	-	usaldatav, tuttav
sich mit etwas vertraut	-	tundma õppima, tutvuma
machen		
Vertretung f -, -en,	-	esindus
Veruntreuung f -, -en,	-	kõrvaldamine, omastamine, kuritarvitus
verursachen /te,t/	-	põhjustama
verurteilen /te,t/	-	süüdi mõistma, hukka mõist-
zum Tode verurteilen	-	ma
Verurteilung f -, -en,	-	surma mõistma
bedingte Verurteilung	-	süüdimõistmine
vervollkommen /te,t/	-	tingimisi süüdimõistmine
verwahren /te,t/	-	täiendama, täiustama
Verwaltungsweg m -/e/s,	-	alal hoidma, säilitama
auf dem Verwaltungswege	-	administratiivselt
Verwarnung f -, -en,	-	hoiatus
verwegen	-	julge, uljas

verweisen /ie,ie/	- viitama, osutama
verwerflich	- hukkamõistetav, taunitav; laiduväärne
verwickeln, sich /te,t/	- end mässima, takerduma, segi minema
verwirklichen /te,t/	- teostama, ellu viima
Verwirklichung f -, zur Verwirklichung der Aufsicht	- teostamine, realiseerimi- ne - järelvalve teostamiseks
verworren	- segane
Verzweiflung f -, vielfach	- meeleheide
Vielfalt f	- mitmekordne; korduv
vielfältig	- mitmekesisus
vielmehr	- mitmesugune, -kesine
Vizepräsident m -en, -en,	- pigem, /just/, vastupidi
Volksbeisitzer m -s, -, volkseigen	- asepresident - rahvakaasistuja - rahvale kuuluv, natsionali- seeritud
Volkseigentum n -s, Volksrat m -/e/s, "e, volkstümlich	- rahva vara, rahvalik omand - rahvanõukogu - rahvapärane, rahvuslik
völlig	- täielikult
vollstrecken /te,t/	- täide viima, -saatma
Vollstreckung f -, vollwertig	- täideviimine, -saatmine - täisväärtuslik
vollziehend-verfügend	- täidesaatev-seadustandev
Vollzugsanstalt f -, -en,	- vangla; karistuse täide- viimise asutus
von vorneherein	- algusest peale
vor vor allem	- ees, ette, enne - kõigepealt
voraus im voraus	- ees, ette - ette
vorausgehen /i,a/	- eelnema
voraussehen /a,e/	- ette nägema
voraussetzen /te,t/	- eeldama
Voraussetzung f -, -en, vorbestraft	- eeldus - varem karistatud, eelka- ristatud

vorbildlich	- eeskujulik
Vorgang m -/e/s, "e,	- asjakäik; juhtum; sündmus
vorgehen /i,a/ gerichtlich vorgehen	- toimima, tegutsema - kohtulikult sekkuma
vorhanden	- olemasolev
vorhanden sein	- olemas olema
vorhergehend	- eelnev
Vorlage f -, -n,	- ettepanek; esitamine
vorläufig	- esialgne, esiteks
vorliegen /a,e/ die Willensmomente haben vorgelegen	- ees olema, olemas olema, käes olema - tahtemomendid olid olemas
vorn	- ees, eesotsas
von vornherein	- algusest või otsast peale
vornehm	- suursugune; tähtis, pea- mine
Vorrang m -/e/s,	- esikoht; eelis
Vorrichtung f -, -en,	- seadeldis; abinõu
Vorsatz m -es, "e, der bedingte Vorsatz der unbedingte Vorsatz	- tahtlus - kaudne tahtlus - otsene tahtlus
vorsätzlich die vorsätzliche Schuld	- tahtlikult - tahtlik süü
Vorschlag m -s, "e,	- ettepanek
vor sich gehen	- toimuma
Vorsorge f -,	- ettehoolditsus, hool tule- viku eest
vorsorglich	- ettearvestatult, ettehooldit- sevalt
Vorstand m -/e/s, "e,	- juhatus, direksioon, juht- kond
vorstellen /te,t/ diese vorgestellten Wirkungen seines Ver- haltens	- esitlema, ette kujutama need tema talitusviisi ku- juteldavad tagajärjed
Vorstellung f -, -en,	- kujutus, ettekujutus
vortauschen /te,t/ eine Krankheit vortauschen-	- teesklema haigust teesklema
Voruntersuchung f -, -en,	- eeluurimine

	<u>W</u>
wachsam	- valvas, tähelepanelik
Wachsamkeit f -,	- valvsus
wagen /te,t/	- julgema, riskeerima
Wahl f -, -en,	- valik; valimine
Wählbarkeit f -,	- valitavus
wählen /te,t/	- valima
Wahlmodus m -,	- valmisviis
Wahlrecht n -/e/s,	- valimisõigus
wahr	- tõeline, õige
im wahren Leben	- tegelikus elus
wahren /te,t/	- säilitama
währen /te,t/	- kestma, vältama
wahrhaft	- tõeline
wahrheitsgetreu	- tõetruu
wahrnehmen /a,o/	- nägema, silmas pidama; ta- juma; hoolitsema; ära kasu- tama
die von der Bourgeoisie in der Richtung wahrge- nommen wird, welche ihr genehm ist	- mida kodanlus kasutab ära selles suunas, mis talle on vastuvõetav
Wahrscheinlichkeit f -,	- tõenäosus
Wechselfall m -/e/s, <u>u</u> e,	- muutus, pööre
wechseln /te,t/	- vahelduma, vahetuma
Wechselverhältnis n -ses, -se,	- vastastikune suhe
weder ... noch	- ei ... ega
Wehrmacht f -,	- sõjavägi
Weise f -, -n,	- viis, mood
in grober Weise	- jämedal või umbkaudsel vii- sil, jämedates joontes
weisen /ie,ie/	- näitama, osutama, juhatama
Weisung f -, -en,	- juhend, korraldus
weiterleiten /te,t/	- edasi saatma
weitgehend	- kaugeleulatuv, laialdane
weit und breit	- väga laialt; igal pool, kõikjal
Werden n -s,	- saamine, tekkimine, kujune- mine

Werkstatt f -, "en,	- töökoda, -tuba
Werkvertrag m -s, "e,	- tööleping; tööettevõtteleping
Werkzeug n -s, -e,	- tööriist, organ
Werkzeugmaschine f -, -n,	- töötamismasin
wesentlich	- oluline, tähtis, tunduv
widerlegen /te,t/	- ümber lükkama, vastu vaidlema
widersetzen, sich /te,t/	- vastu seisma, tõrkuma, vastu hakkama
widerspiegeln /te,t/	- vastu peegeldama, kajastama
Widerspruch m -/e/s, "e,	- vasturääkivus, -käivus
Widerstand m -/e/s,	- vastupanu, vastuseis
Widerstand leisten	- vastu panema, vastupanu avaldama
Wiederherstellung f -,	- taastamine, jaluleseadmine
Wiederwahl f -, -en,	- uuestivalimine; taasvalimine
wirken /te,t/	- mõjuma; toimima, tegutsema, töötama
wirksam	- mõjuv, tõhus
Wirksamkeit f -,	- tegevus, mõjuvus, kehtivus
Wirkung f -, -en,	- mõju; tulemus, tagajärg
Wirtschaftslenkung f -,	- majanduslik juhtimine, majanduse suunamine
Wirtschaftsverbrechen n -s,	- majanduslik kuritegu
Wohlstand m -/e/s,	- heaolu, jõukus
Wolle f -,	- vill
Wort n -/e/s, -e ja "er,	- sõna
Wort nehmen	- sõna võtma
Wortlaut m -s,	- sõnastus; sõna-sõnaline tekst
Wucht f -,	- raskus; raske hoog
würdigen /te,t/	- lugu pidama, hindama
Würdigung f -,	- hindamine, arvestamine
Wurf m -/e/s, "e,	- vise
Wurfrichtung f -, -en,	- viskesuund
wüst	- kõrvetaoline; metsik; ohjeldamatu
wütend	- raevutsev, metsik

Z

Zahlung f -, -en,	- maksmine, maks
zechen /te,t/	- jooma, napsitama
Zeitabstand m -/e/s, "e,	- ajavahemik
zeitlich	- ajaline
je nach den zeitlichen Bedingungen	- igakord vastavalt ajalis-tele tingimustele
zernagen /te,t/	- katki närima; ära söövitama
Zeuge m -n, -n	- tunnistaja
Zeugenaussage f -, -n,	- tunnistaja ütlus
zielgerichtet	- teatavale eesmärgile suuna- tud
Zielsetzung f -, -en,	- eesmärgi püstitamine; püsti- tatud eesmärk
Zivilkammer f -, -n,	- tsiviilkohtukoda, tsiviil- osakond
Zivilverfahren n -s, -,	- tsiviilprotsess
zögern /te,t/	- viivitama, kõhklema, kahtle- ma
Zuchthaus n -es, "er,	- sunnitöövangla
Zugang m	- juurde-, ligipääs
zugänglich	- kättesaadav
zugeben /a,e/	- juurde andma; mõõnma, tunnus- tama
zugegen sein	- juures olema, kohal olema
zugehen /i,a/(s)	- kellegi poole minema, kel- lelegi saadetama
zugrunde gehen	- hukkuma
zugunsten	- kasuks
zukommen /a,o/(s)	- osaks langema; kuuluma
zulassen /ie,a/	- suletuks jätma; lubama, võimaldama
das lässt eine qualifi- zierte Untersuchung von schwierigen Strafsachen zu	- see võimaldab keeruliste kriminaalasjade asjatund- likku uurimist
zuleiten /te,t/ jm. einen Antrag	- kellelgi nõudmist või pal- vet esitama
zumeist	- enamasti
zumutbar	- võimetekohane; ootustele vastav

zunichte machen	- hävitama, nurja ajama
zurück erweisen /ie,ie/	- tagasi suunama
zurück weisen /ie,ie/	- tagasi saatma, taandama; ta- gasi lükkama
Zurückversetzung f -,	- tagasiviimine, madalamale töökohale määramine
zusammen fassen /fasste z.,- zusammengefasst/	- kokku võtma
Zusammenfassung f -, -en,	- kokkuvõte
Zusammenhang m -/e/s,	- seos, ühendus, kokkukuulu- vus
im Zusammenhang damit	- seoses sellega
zusammen wirken /te,t/	- koos toimima, koos töötama
zusätzlich	- lisa-, täiendav
zu sprechen /a,o/ Schuld zusprechen	- /kohtulikult/ mõistma - süüdi mõistma
zuständig	- asjaomane, alluv; kompetent- ne
Zuständigkeit f -,	- alluvus, kuuluvus, kompe- tentsus, pädevus
Zuständigkeitsbereich m	- võimupiirkond, kompetents
zu stehen /stand zu, zu- gestanden/	- õigus olema (millekski); käsutuses olema
Zustellung f -,	- kättetoimetamine, üleandmine
zu stimmen /te,t/ Dat.	- nõustuma, nõus olema; heaks kiitma
zu teilen /te,t/	- andma, omistama, määrama; jaotama
zu trauen /te,t/ jm. etwas	- kellestki midagi uskuma või ootama; kedagi millekski või- meliseks pidama
zu treffen /a,o/ das trifft für diese Verbrechen zu	- õige olema, õigeks osutama; millegi kohta käima - see käib nende kuritegude kohta
zuungunsten	- kahjuks
zuverlässig	- usaldusväärne
zuweilen	- mõnikord, vahel
zu ziehen /o,o/ sich etwas zuziehen	- kinni tõmbama - midagi endale põhjustama; /haigust/ saama
zwang vt. zwingen	
Zwang m -/e/s, Zwang ausüben	- sund, surve - survet avaldama

Zwangsanzwendung f -,	-	surveabinõude rakendamine
zwar	-	küll, nimelt
Zweck m -/e/s, -e,	-	otstarve, eesmärk
zu diesem Zweck	-	sel eesmärgil
Zwecksetzung f -,	-	eesmärgi püstitamine
Zweifel m -s, -,	-	kahtlus
Zweifel aufkommen	-	kahtlust äratama
lassen		
zweifellos	-	kahtlemata
zwingen /a,u/	-	sundima

I N H A L T

	S
1. Verfassung der UdSSR, Kapitel IX /Verfassung der UdSSR, Moskau 1957/ . . .	5
2. Die Verfassung der DDR /Сборник текстов на немецком языке, Москва 1955/ . . .	8
3. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt /Сборник текстов на немецком языке, Москва 1955/ . . .	10
4. Gericht und Rechtsprechung in der DDR /Dr. Kurt Görner "Gericht und Rechtsprechung in der DDR"/ . . .	12
5. Die Aufsicht des Staatsanwalts in der UdSSR /Prof. N.S. Alexejew "Neue Justiz", 10. Jahrgang, Berlin 1956/. . .	33
6. Grundzüge der sowjetischen Strafprozesswissenschaft /Prof. N.N. Poljanski "Staat und Recht", 6. Jahrgang, 1957/ . . .	40
7. Die Schuldformen /Dr. John Lekschas "Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung", Berlin 1955/ . . .	43
8. Verkehrsunfälle /Prof. K.Walcher "Gerichtliche Medizin für Juristen und Kriminalisten", Leipzig 1950/ . . .	49
9. Die Bedeutung des Geständnisses des Beschuldigten für die Beweisführung im sowjetischen Strafprozess /Dr.R.D. Rachunow "Rechtswissenschaftlicher Informationdienst", 6. Jahrgang, Nr. 4, 1956/ . . .	52
10. Die Aufgabe des Arbeitsrechts beim sozialistischen Aufbau /Dr. R.Schneider "Neue Justiz", 10. Jahrgang, Berlin 1956/ . . .	58
11. Das Recht des Schwerbeschädigten /Erich Knabe "Arbeit und Sozialfürsorge", Berlin 1954/ . . .	62

12. Arbeitsrichter als Diplomat /R.Hirsch "Wochenpost" Nr. 31, 1956/	. . .	65
13. Vorbereitung für ein sinnvolles Leben /"Wochenpost" Nr. 40, 1956/	. . .	67
14. Die Nacht vor dem Urteil /"Zeit im Bild" Nr. 5, 1956/	. . .	69
15. Die jugendlichen Richter /Rachmanow, Pogodilow "Lehrbuch der deutschen Sprache", 1947/	. . .	75
16. Der kluge Richter /Rachmanow, Pogodilow "Lehrbuch der deutschen Sprache", 1947/	. . .	76
17. Tiere am Galgen /"Wochenpost" Nr. 40, 1956/	. . .	77
Wörterverzeichnis	. . .	78







*A.*  
Hind 20 kop.

II

A 1985

501349

TÜ RAAMATUKOGU



1 0300 00501349 7